

Bundesgesetzblatt ¹⁸⁶⁵

Teil I

G 5702

2006

Ausgegeben zu Bonn am 17. August 2006

Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
14. 8. 2006	Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates FNA: neu: 1103-8 GESTA: E009	1866
14. 8. 2006	Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums für Gesundheit FNA: 2032-11-2, 2120-1, 2120-1-1, 2120-1-2, 2120-1-3, 2120-3, 2121-6-24/1, 2121-6-24/3, 2121-6-24/4, 2121-50-1-10, 2121-50-1-13, 2121-51-1-2, 2121-51-5, 2121-51-8-1, 2121-51-8-2, 2121-51-8-3, 2121-51-8-4, 2121-51-8-5, 2121-51-9-1, 2121-51-9-2, 2121-51-19, 2122-1-7, 2124-5-2, 2126-1-5, 2126-9, 2126-9-2, 2126-9-6, 2126-9-7-1, 2126-9-8-1, 2126-9-8-2, 2126-9-9, 2126-9-15, 2126-9-15-1, 2170-1-8, 2170-1-18-1, 2170-1-18-2, 2170-1-18-3, 2170-1-18-4, 2170-1-19, 2170-3-1, 2170-3-2, 2170-3-4, 2170-3-5, 330-2, 7611-5/822-3, 820-1-1-1, 820-1-1-2, 820-1-1-3, 820-1-1-4, 820-1-1-5, 821-1-1, 822-2, 822-9, 822-10, 822-11, 822-13-1, 822-13-1-2, 822-13-1-3, 822-13-1-4, 822-13-1-5, 822-13-1-6, 822-13-1-7, 822-13-1-8, 822-13-1-9, 822-13-1-10, 822-13-4-1, 822-13-4-2, 822-13-4-3, 822-13-4-4, 822-13-4-5, 822-13-4-6, 8230-35, 8230-36, 8230-37, 8231-2, 8231-12, 8231-14, 8231-16, 8231-27, 8231-28, 8231-29, 8231-30, 8231-31, 8232-7-1, 8232-7-2, 8232-7-3, 8232-7-4, 8232-7-5, 8232-7-6, 8232-7-7, 8232-7-8, 8232-7-9, 8232-7-10, 8232-7-11, 8232-7-12, 8232-7-13, 8232-7-14, 8232-7-15, 8232-7-16, 8232-7-17, 8232-7-18, 8232-7-19, 8232-7-20, 8232-7-21, 8232-7-22, 8232-7-23, 8232-7-24, 8232-7-25, 8232-7-26, 8232-7-27, 8232-7-28, 8232-7-29, 8232-7-30, 8232-7-31, 8232-7-32, 8232-7-33, 8232-7-34, 8232-7-35, 8232-16, 8232-19-2, 8232-31, 8232-37-6, 8232-37-7, 8232-37-8, 8232-37-9, 8232-37-10, 8232-37-11, 8232-37-12, 8232-37-13, 8232-37-14, 8232-37-15, 8232-37-16, 8232-37-17, 8232-37-18, 8232-37-19, 8232-37-20, 8232-37-21, 8232-37-22, 8232-37-23, 8232-44, 824-2, 824-2-2-1, 824-2-2-2, 824-2-2-3, 824-2-2-4, 824-2-2-5, 824-2-2-6, 824-2-2-7, 824-2-2-8, 8253-1-3-1, 8253-1-3-2, 8253-1-3-3, 8253-1-3-4, 8253-1-3-5, 8253-1-3-6, 8253-1-3-7, 8253-1-3-8, 8253-1-3-9, 8253-1-3-10, 8253-1-3-11, 8253-1-3-12, 8253-1-3-13, 8253-1-3-14, 8253-1-3-15, 826-15, 826-30-5-1, 826-30-6-1, 827-3, 827-4, 827-5, 827-6-1-1, 830-1, 830-1-2, 830-1-3, 830-2-9-1, 830-2-9-2, 830-2-9-3, 830-2-9-4, 830-2-9-5, 830-2-9-6, 830-2-9-7, 830-2-9-8, 830-2-9-9, 830-2-9-10, 830-2-9-11, 830-2-9-12, 830-2-9-13, 830-2-9-14, 830-2-9-15, 830-2-9-16, 830-2-9-17, 830-2-9-18, 830-2-9-19, 830-2-9-20, 830-2-9-21, 830-2-9-22, 830-2-9-24, 830-2-9-25, 830-2-9-26, 830-2-9-27, 830-2-9-28, 830-2-9-29, 830-2-9-30, 830-2-9-31, 830-2-9-32, 830-2-9-33, 830-2-9-34, 830-2-9-35, 830-2-9-36, 830-2-9-37, 830-7-10, 830-7-11, 860-4-1/2, 860-4-1-2, 860-4-1-10, 860-5/1, 860-5/3, 860-5-3, 860-5-17, 860-5-29, 860-6-1, 860-11-1, 811-1/1 jetzt 871-1/1, 871-1-12-2, 871-2, 89-8-1 GESTA: G009	1869
14. 8. 2006	Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung FNA: neu: 402-40; neu: 51-8; 320-1, 400-6, 801-7, 2035-4, 2030-2, 801-11, 860-1, 860-3, 860-4-1, 860-9, 205-2, 51-1, 330-1, 400-2, 51-7, 310-2, 8054-1 GESTA: C064	1897
14. 8. 2006	Gesetz zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts FNA: neu: 4125-11; neu: 801-16; 4125-1, 315-16, 300-2, 315-1, 315-23, 320-1, 361-1, 361-4, 363-1, 4100-1, 4110-3, 4120-9-2, 63-1, 63-14, 800-9, 801-8, 801-14, 4125-3, 4125-4, 4125-4-1, 4125-9, 4125-10, 415-3 GESTA: C032	1911
14. 8. 2006	Gesetz zur Einführung einer Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer im Güterkraft- oder Personenverkehr FNA: neu: 9231-11; 9231-1 GESTA: J012	1958
14. 8. 2006	Gesetz zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften und arbeitszeitrechtlicher Vorschriften für Fahrpersonal FNA: 9240-1, 9240-1, 930-1, 9240-1-16, 8050-21, 8050-21 GESTA: J005	1962

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1966
--	------

Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates

Vom 14. August 2006

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates

(1) Beim Bundeskanzleramt wird ein Nationaler Normenkontrollrat mit Dienstsitz in Berlin eingerichtet. Er ist nur an den durch dieses Gesetz begründeten Auftrag gebunden und in seiner Tätigkeit unabhängig.

(2) Der Nationale Normenkontrollrat hat die Aufgabe, die Bundesregierung dabei zu unterstützen, die durch Gesetze verursachten Bürokratiekosten durch Anwendung, Beobachtung und Fortentwicklung einer standardisierten Bürokratiekostenmessung auf Grundlage des Standardkosten-Modells zu reduzieren.

§ 2

Bürokratiekostenmessung und Standardkosten-Modell

(1) Bürokratiekosten im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die natürlichen oder juristischen Personen durch Informationspflichten entstehen. Informationspflichten sind auf Grund von Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung oder Verwaltungsvorschrift bestehende Verpflichtungen, Daten und sonstige Informationen für Behörden oder Dritte zu beschaffen, verfügbar zu halten oder zu übermitteln. Andere durch Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung oder Verwaltungsvorschrift entstehende Kosten sind nicht umfasst.

(2) Bei der Messung der Bürokratiekosten ist das Standardkosten-Modell (SKM) anzuwenden. Die international anerkannten Regeln zur Anwendung des Standardkosten-Modells sind zugrunde zu legen. Abweichungen von dieser Methodik bedürfen eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Nationalen

Normenkontrollrates und der Zustimmung der Bundesregierung. Die Notwendigkeit eines Beschlusses ist insbesondere zu prüfen, wenn sonst eine Abweichung von den international anerkannten Regeln zur Anwendung des SKM zu besorgen ist.

(3) Bei der erstmaligen Ermittlung der für die Durchführung der Messung bei Unternehmen notwendigen Kennziffern (Kosten pro Einheit, Zeit pro einzelner durch das Gesetz ausgelöster Aktivität sowie deren Häufigkeit pro Jahr und Anzahl der betroffenen Unternehmen) sind alle Bürokratiekosten zu berücksichtigen, die auf Bundesrecht beruhen.

§ 3

Zusammensetzung und Organisation des Nationalen Normenkontrollrates

(1) Der Nationale Normenkontrollrat besteht aus acht Mitgliedern. Der Bundeskanzler schlägt sie im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern der Bundesregierung dem Bundespräsidenten vor. Dieser beruft die Vorgeschlagenen für eine Amtszeit von fünf Jahren. Eine erneute Berufung ist zulässig. Die Mitglieder sind berechtigt, ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Bundespräsidenten niederzulegen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird ein neues Mitglied für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds berufen. Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Mitglieder sollen Erfahrungen in legislativen Angelegenheiten innerhalb staatlicher oder gesellschaftlicher Institutionen gesammelt haben und über Kenntnisse in wirtschaftlichen Angelegenheiten verfügen.

(3) Die Mitglieder dürfen während ihrer Mitgliedschaft im Nationalen Normenkontrollrat weder einer gesetzgebenden Körperschaft noch einer Bundesbehörde noch einer Landesbehörde angehören noch zu diesen

in einem ständigen Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis stehen. Ausnahmen sind für Hochschullehrer zulässig. Sie dürfen auch nicht innerhalb des letzten Jahres vor der Berufung zum Mitglied des Nationalen Normenkontrollrates eine derartige Stellung innegehabt haben.

(4) Den Vorsitz im Nationalen Normenkontrollrat führt das vom Bundeskanzler bestimmte Mitglied.

(5) Die Mitgliedschaft im Nationalen Normenkontrollrat ist ein Ehrenamt.

(6) Der Nationale Normenkontrollrat entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit unterbleibt eine Beanstandung des überprüften Gesetzentwurfs. Ein Sondervotum ist nicht zulässig.

(7) Das Verfahren des Nationalen Normenkontrollrates regelt eine vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern der Bundesregierung gebilligte Geschäftsordnung.

(8) Die Rechtsaufsicht führt der Chef des Bundeskanzleramtes.

(9) Beim Bundeskanzleramt wird ein Sekretariat des Nationalen Normenkontrollrates eingerichtet. Der Leiter des Sekretariats nimmt beratend an den Sitzungen des Nationalen Normenkontrollrates teil. Der Leiter des Sekretariats unterliegt allein den Weisungen des Nationalen Normenkontrollrates. Die Mitarbeiter des Sekretariats unterliegen allein den Weisungen des Nationalen Normenkontrollrates und des Leiters des Sekretariats. Der Leiter und die Mitarbeiter des Sekretariats dürfen weder hauptamtlich noch nebenamtlich gleichzeitig mit anderen Aufgaben innerhalb der unmittelbaren oder mittelbaren Staatsverwaltung des Bundes oder der Länder betraut sein.

(10) Die Mitglieder des Nationalen Normenkontrollrates erhalten eine pauschale Entschädigung sowie Ersatz ihrer Reisekosten. Diese werden vom Chef des Bundeskanzleramtes im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern festgesetzt.

(11) Die Mitglieder des Nationalen Normenkontrollrates und die Angehörigen des Sekretariats sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen und die vom Nationalen Normenkontrollrat als vertraulich bezeichneten Beratungsunterlagen verpflichtet.

(12) Die Kosten des Nationalen Normenkontrollrates trägt der Bund. Dem Nationalen Normenkontrollrat ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die Stelle des Leiters des Sekretariats ist im Einvernehmen mit dem Nationalen Normenkontrollrat zu besetzen. Die Stellen der Mitarbeiter des Sekretariats sind im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Nationalen Normenkontrollrates zu besetzen. Die Mitarbeiter des Sekretariats können, falls sie mit der beabsichtigten Maßnahme nicht einverstanden sind, nur im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Nationalen Normenkontrollrates versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden.

§ 4

Aufgaben des Nationalen Normenkontrollrates

(1) Auf die Einhaltung der Grundsätze der standardisierten Bürokratiekostenmessung im Sinne des § 2 Abs. 2 können überprüft werden:

1. Entwürfe für neue Bundesgesetze,
2. bei Entwürfen von Änderungsgesetzen auch die Stammgesetze,
3. die Entwürfe nachfolgender nachrangiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
4. Vorarbeiten zu Rechtsakten (Rahmenbeschlüssen, Beschlüssen, Übereinkommen und den diesbezüglichen Durchführungsmaßnahmen) der Europäischen Union und zu Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen der Europäischen Gemeinschaft,
5. bei der Umsetzung von EU-Recht die betroffenen Gesetze und nachrangigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
6. bestehende Bundesgesetze und auf ihnen beruhende Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

(2) Der Nationale Normenkontrollrat überprüft die Gesetzentwürfe der Bundesministerien vor deren Vorlage an das Bundeskabinett.

(3) Der Nationale Normenkontrollrat nimmt Stellung zu dem jährlichen Bericht der Bundesregierung zur Frage, inwieweit das von der Bundesregierung gesetzte Ziel der Senkung der Bürokratiekosten erreicht worden ist.

(4) Unberührt bleiben die Prüfungskompetenz des Bundesrechnungshofs und des Bundesbeauftragten für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung.

§ 5

Befugnisse des Nationalen Normenkontrollrates

- (1) Der Nationale Normenkontrollrat ist berechtigt,
1. die Datenbank zu nutzen, die die Bundesregierung für die bei der Messung der Bürokratiekosten erhaltenen Daten anlegt,
 2. eigene Anhörungen durchzuführen,
 3. Gutachten in Auftrag zu geben,
 4. der Bundesregierung Sonderberichte vorzulegen.

(2) Behörden des Bundes und die Länder leisten dem Normenkontrollrat Amtshilfe.

§ 6

Pflichten des Nationalen Normenkontrollrates

(1) Der Nationale Normenkontrollrat gibt seine Stellungnahmen zu den Gesetzentwürfen der Bundesministerien gegenüber dem federführenden Bundesminister nicht öffentlich ab. Diese Stellungnahmen und die Stellungnahmen der Bundesregierung dazu werden dem Gesetzentwurf bei der Einbringung in den Bundestag beigelegt.

(2) Der Nationale Normenkontrollrat berichtet jährlich dem Bundeskanzler. Er kann seinem schriftlichen Bericht Empfehlungen beifügen.

(3) Der Nationale Normenkontrollrat steht dem federführenden und den mitberatenden ständigen Ausschüssen des Bundestages zur Beratung zur Verfügung.

§ 7

Pflichten der Bundesregierung

Die Bundesregierung erstattet dem Bundestag jährlich einen Bericht über

1. die Erfahrungen mit der angewandten Methodik zur standardisierten Bürokratiekostenmessung,
2. den Stand des Bürokratiekostenabbaus in den einzelnen Ministerien und die aktuelle Prognose, ob die

von der Bundesregierung in einem Beschluss festgelegten Ziele der Bürokratiekostenmessung innerhalb des angegebenen Zeitraums erreicht werden.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 14. August 2006

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

**Gesetz
über die Bereinigung von Bundesrecht
im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
und des Bundesministeriums für Gesundheit**

Vom 14. August 2006

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des
Zweiten Gesetzes zur
Vereinheitlichung und Neuregelung des
Besoldungsrechts in Bund und Ländern**

(2032-11-2)

Artikel VIII § 1 Abs. 3 und 4 sowie § 2 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), das zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, wird aufgehoben.

**Artikel 2
Aufhebung
des Gesetzes über die
Vereinheitlichung des Gesundheitswesens**

(2120-1)

Das Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2120-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird als Bundesrecht aufgehoben.

**Artikel 3
Aufhebung
der Ersten Durchführungs-
verordnung zum Gesetz über die
Vereinheitlichung des Gesundheitswesens**

(2120-1-1)

Die Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2120-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird als Bundesrecht aufgehoben.

**Artikel 4
Aufhebung
der Zweiten Durchführungs-
verordnung zum Gesetz über die
Vereinheitlichung des Gesundheitswesens
(Dienstordnung – Allgemeiner Teil)**

(2120-1-2)

Die Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Dienstordnung – Allgemeiner Teil) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2120-1-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird als Bundesrecht aufgehoben.

**Artikel 5
Aufhebung
der Dritten Durchführungs-
verordnung zum Gesetz über die
Vereinheitlichung des Gesundheitswesens
(Dienstordnung für
die Gesundheitsämter – Besonderer Teil)**

(2120-1-3)

Die Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Dienstordnung für die Gesundheitsämter – Besonderer Teil) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2120-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung wird als Bundesrecht aufgehoben.

**Artikel 6
Änderung des Gesetzes
über die Errichtung eines
Bundesamtes für Sera und Impfstoffe**

(2120-3)

Artikel 5 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Sera und Impfstoffe vom 7. Juli 1972 (BGBl. I S. 1163), das zuletzt durch Artikel 15 der Ver-

ordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 7

Auflösung der 1. Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung

(2121-6-24/1)

Die Artikel 2, 4 und 5 Abs. 2 der 1. Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung vom 6. August 1984 (BGBl. I S. 1081) werden aufgehoben.

Artikel 8

Auflösung der Vierten Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung

(2121-6-24/3)

Die Artikel 2 und 5 der Vierten Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung vom 23. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2483) werden aufgehoben.

Artikel 9

Auflösung der Zehnten Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung

(2121-6-24/4)

Artikel 2 der Zehnten Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung vom 20. Januar 1998 (BGBl. I S. 74) wird aufgehoben.

Artikel 10

Aufhebung der Verordnung über die Gebühren für die Eintragung von Arzneyspezialitäten in das Spezialitätenregister

(2121-50-1-10)

Die Verordnung über die Gebühren für die Eintragung von Arzneyspezialitäten in das Spezialitätenregister vom 24. März 1971 (BGBl. I S. 313), geändert durch die Verordnung vom 27. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2774), wird aufgehoben.

Artikel 11

Aufhebung der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen oder Zubereitungen aus Stoffen nach § 38a des Arzneimittelgesetzes

(2121-50-1-13)

Die Verordnung über die Bestimmung von Stoffen oder Zubereitungen aus Stoffen nach § 38a des Arzneimittelgesetzes vom 14. November 1973 (BGBl. I S. 1708), geändert durch die Verordnung vom 21. Juni 1974 (BGBl. I S. 1321), wird aufgehoben.

Artikel 12

Änderung des Arzneimittelgesetzes

(2121-51-1-2)

Das Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 6 Nr. 1 Satz 4 wird die Angabe „Satz 1 und 2“ durch die Angabe „Satz 2 und 3“ ersetzt.
2. In § 40 Abs. 2a Satz 3 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 3“ durch die Angabe „Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.
3. In § 77 Abs. 2 werden die Wörter „Testsera, Testantigene,“ gestrichen.
4. § 110 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 13

Aufhebung der Verordnung zur Anerkennung der Sachkenntnis als Pharmaberater

(2121-51-5)

Die Verordnung zur Anerkennung der Sachkenntnis als Pharmaberater vom 5. Mai 1978 (BGBl. I S. 606) wird aufgehoben.

Artikel 14

Aufhebung der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Arzneibuch

(2121-51-8-1)

Die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Arzneibuch vom 6. Juni 1980 (BGBl. I S. 668) wird aufgehoben.

Artikel 15

Aufhebung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Arzneibuch

(2121-51-8-2)

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Arzneibuch vom 22. Juli 1981 (BGBl. I S. 670) wird aufgehoben.

Artikel 16

Aufhebung der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Arzneibuch

(2121-51-8-3)

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Arzneibuch vom 15. Juli 1983 (BGBl. I S. 942) wird aufgehoben.

Artikel 17

Aufhebung der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Arzneibuch

(2121-51-8-4)

Die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Arzneibuch vom 20. Februar 1985 (BGBl. I S. 384) wird aufgehoben.

Artikel 18**Aufhebung der
Fünften Verordnung zur Änderung
der Verordnung über das Arzneibuch**

(2121-51-8-5)

Die Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Arzneibuch vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2034) wird aufgehoben.

Artikel 19**Auflösung
der Verordnung zur
Änderung der Verordnung zur
Ausdehnung der Vorschriften über die
Zulassung und staatliche Chargen-
prüfung auf Testsera und Testantigene**

(2121-51-9-1)

Die Artikel 2 und 3 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausdehnung der Vorschriften über die Zulassung und staatliche Chargenprüfung auf Testsera und Testantigene vom 8. Mai 1985 (BGBl. I S. 768) werden aufgehoben.

Artikel 20**Auflösung
der Zweiten Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur
Ausdehnung der Vorschriften über die
Zulassung und staatliche Chargen-
prüfung auf Testsera und Testantigene**

(2121-51-9-2)

Artikel 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausdehnung der Vorschriften über die Zulassung und staatliche Chargenprüfung auf Testsera und Testantigene vom 6. Juli 1993 (BGBl. I S. 1148) wird aufgehoben.

Artikel 21**Aufhebung
der Arzneibuchverordnung**

(2121-51-19)

Die Arzneibuchverordnung vom 27. September 1986 (BGBl. I S. 1610), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2371, BAnz. 1994 S. 6565), wird aufgehoben.

Artikel 22**Auflösung
des Vierten Gesetzes zur
Änderung der Bundesärzteordnung**

(2122-1-7)

Die Artikel 2 § 1 und Artikel 4 des Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 555), das zuletzt durch Artikel 46 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 23**Aufhebung der
Säuglings- und Kinderpflegeverordnung**

(2124-5-2)

Die Säuglings- und Kinderpflegeverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-5-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 24**Auflösung
des Zweiten Gesetzes zur
Änderung des Bundes-Seuchengesetzes**

(2126-1-5)

Die Artikel 2, 3 und 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes vom 25. August 1971 (BGBl. I S. 1401) werden aufgehoben.

Artikel 25**Änderung des
Krankenhausfinanzierungsgesetzes**

(2126-9)

In § 17 Abs. 4 Nr. 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1720) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Einrichtungen“ der Strichpunkt und die Wörter „Absatz 4a bleibt unberührt“ gestrichen.

Artikel 26**Aufhebung der Verordnung
über die Aufhebung von Vorschriften
über Pflegesätze von Krankenanstalten**

(2126-9-2)

Die Verordnung über die Aufhebung von Vorschriften über Pflegesätze von Krankenanstalten vom 21. März 1974 (BGBl. I S. 767) wird aufgehoben.

Artikel 27**Änderung der
Krankenhaus-Buchführungsverordnung**

(2126-9-6)

§ 12 der Krankenhaus-Buchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1045), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2003 (BGBl. I S. 1461) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 28**Aufhebung der Ersten Verordnung
zur Neufestsetzung der Wertgrenze
nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2
und der Förderbeträge nach § 10 Abs. 2
des Krankenhausfinanzierungsgesetzes**

(2126-9-7-1)

Die Erste Verordnung zur Neufestsetzung der Wertgrenze nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und der Förderbeträge nach § 10 Abs. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vom 10. Juli 1984 (BGBl. I S. 891) wird aufgehoben.

Artikel 29**Auflösung der
Ersten Verordnung zur Änderung
der Bundespflegesatzverordnung 1985**

(2126-9-8-1)

Die Artikel 2 und 3 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Bundespflegesatzverordnung 1985 vom 21. November 1989 (BGBl. I S. 2043) werden aufgehoben.

Artikel 30**Aufhebung der Kosten-
und Leistungsnachweis-Verordnung**

(2126-9-8-2)

Die Kosten- und Leistungsnachweis-Verordnung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 60) wird aufgehoben.

Artikel 31**Änderung
der Abgrenzungsverordnung**

(2126-9-9)

§ 5 der Abgrenzungsverordnung vom 12. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2255), die zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 23. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2702) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 32**Aufhebung der Verordnung
zum Fallpauschalensystem für Krankenhäuser**

(2126-9-15)

Die Verordnung zum Fallpauschalensystem für Krankenhäuser vom 19. September 2002 (BGBl. I S. 3674) wird aufgehoben.

Artikel 33**Aufhebung der
Fallpauschalenverordnung 2004**

(2126-9-15-1)

Die Fallpauschalenverordnung 2004 vom 13. Oktober 2003 (BGBl. I S. 1995) wird aufgehoben.

Artikel 34**Auflösung
des Zweiten Gesetzes zur
Änderung des Bundessozialhilfegesetzes**

(2170-1-8)

Artikel 2 §§ 1, 2, 6 und 8 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1153) wird aufgehoben.

Artikel 35**Aufhebung der Ersten
Verordnung über die Neufestsetzung
der Grundbeträge der Einkommens-
grenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz**

(2170-1-18-1)

Die Erste Verordnung über die Neufestsetzung der Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz vom 22. Mai 1986 (BGBl. I S. 830) wird aufgehoben.

Artikel 36**Aufhebung der Zweiten
Verordnung über die Neufestsetzung
der Grundbeträge der Einkommens-
grenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz**

(2170-1-18-2)

Die Zweite Verordnung über die Neufestsetzung der Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz vom 11. Juni 1987 (BGBl. I S. 1547) wird aufgehoben.

Artikel 37**Aufhebung der Dritten
Verordnung über die Neufestsetzung
der Grundbeträge der Einkommens-
grenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz**

(2170-1-18-3)

Die Dritte Verordnung über die Neufestsetzung der Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz vom 16. Juni 1988 (BGBl. I S. 840) wird aufgehoben.

Artikel 38**Aufhebung der Vierten
Verordnung über die Neufestsetzung
der Grundbeträge der Einkommens-
grenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz**

(2170-1-18-4)

Die Vierte Verordnung über die Neufestsetzung der Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz vom 12. Mai 1989 (BGBl. I S. 940) wird aufgehoben.

Artikel 39**Auflösung
des Fünften Gesetzes zur
Änderung des Bundessozialhilfegesetzes**

(2170-1-19)

Die Artikel 2 und 3 Satz 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes vom 28. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1657) werden aufgehoben.

Artikel 40**Aufhebung der Verordnung zur
Durchführung einer Zusatzstatistik auf
dem Gebiet der Sozialhilfe über die
Eingliederungshilfe für Behinderte**

(2170-3-1)

Die Verordnung zur Durchführung einer Zusatzstatistik auf dem Gebiet der Sozialhilfe über die Eingliederungshilfe für Behinderte vom 18. Februar 1966 (BANz. Nr. 38 vom 24. Februar 1966, Nr. 44 vom 4. März 1966) wird aufgehoben.

Artikel 41**Aufhebung
der Verordnung zur Durchführung
einer Zusatzstatistik auf dem Gebiet
der Sozialhilfe über die Tuberkulosehilfe**

(2170-3-2)

Die Verordnung zur Durchführung einer Zusatzstatistik auf dem Gebiet der Sozialhilfe über die Tuberkulosehilfe vom 8. November 1967 (BAnz. Nr. 213 vom 11. November 1967) wird aufgehoben.

Artikel 42**Aufhebung
der Verordnung zur
Durchführung einer Zusatzstatistik auf dem
Gebiet der Sozialhilfe über laufende
Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt**

(2170-3-4)

Die Verordnung zur Durchführung einer Zusatzstatistik auf dem Gebiet der Sozialhilfe über laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 730) wird aufgehoben.

Artikel 43**Aufhebung
der Verordnung zur Durchführung
einer Zusatzstatistik auf dem Gebiet
der Sozialhilfe über Hilfe zur Pflege**

(2170-3-5)

Die Verordnung zur Durchführung einer Zusatzstatistik auf dem Gebiet der Sozialhilfe über Hilfe zur Pflege vom 12. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2536) wird aufgehoben.

Artikel 44**Auflösung des Gesetzes zur
Änderung des Sozialgerichtsgesetzes**

(330-2)

Die Artikel III und V des Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 30. Juli 1974 (BGBl. I S. 1625), das durch Artikel 23 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 45**Aufhebung der Vierten
Verordnung des Reichspräsidenten
zur Sicherung von Wirtschaft und
Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens**

(7611-5/822-3)

Die Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7611-5 und 822-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 79 Abs. 6 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), wird aufgehoben.

Artikel 46**Aufhebung
der 1. Bemessungs-Verordnung**

(820-1-1-1)

Die 1. Bemessungs-Verordnung vom 26. November 1969 (BGBl. I S. 2183), geändert durch § 4 Satz 2 der Verordnung vom 8. Juli 1970 (BGBl. I S. 1110), wird aufgehoben.

Artikel 47**Aufhebung
der 2. Bemessungs-Verordnung**

(820-1-1-2)

Die 2. Bemessungs-Verordnung vom 8. Juli 1970 (BGBl. I S. 1110), geändert durch § 4 Satz 2 der Verordnung vom 26. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1697), wird aufgehoben.

Artikel 48**Aufhebung
der 3. Bemessungs-Verordnung**

(820-1-1-3)

Die 3. Bemessungs-Verordnung vom 26. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1697), geändert durch § 4 Satz 2 der Verordnung vom 31. Oktober 1972 (BGBl. I S. 2063), wird aufgehoben.

Artikel 49**Aufhebung
der 4. Bemessungs-Verordnung**

(820-1-1-4)

Die 4. Bemessungs-Verordnung vom 31. Oktober 1972 (BGBl. I S. 2063), geändert durch § 4 Satz 2 der Verordnung vom 30. Oktober 1973 (BGBl. I S. 1580), wird aufgehoben.

Artikel 50**Aufhebung
der 5. Bemessungs-Verordnung**

(820-1-1-5)

Die 5. Bemessungs-Verordnung vom 30. Oktober 1973 (BGBl. I S. 1580), geändert durch § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Juli 1974 (BGBl. I S. 1507), wird aufgehoben.

Artikel 51**Aufhebung
der Bestimmung von
Berufsgruppen der Angestelltenversicherung**

(821-1-1)

Die Bestimmung von Berufsgruppen der Angestelltenversicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 52**Auflösung des Einführungsgesetzes
zum Reichsknappschaftsgesetz**

(822-2)

Die Artikel 29 und 34 des Einführungsgesetzes zum Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 41 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 53**Auflösung des Gesetzes zur
Änderung sozialrechtlicher Vorschriften**

(822-9)

Die Artikel 2 und 7 des Gesetzes zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-9, veröffentlichten bereinigten Fassung werden aufgehoben.

Artikel 54**Auflösung des Gesetzes zur
Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes**

(822-10)

Die Artikel 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-10, veröffentlichten bereinigten Fassung werden aufgehoben.

Artikel 55**Auflösung der Verordnung zur
Durchführung und Ergänzung des Gesetzes
über den Ausbau der Rentenversicherung**

(822-11)

Artikel 2 § 5 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-11, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 56**Aufhebung der Ersten
Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar**

(822-13-1)

Die Erste Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar vom 15. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2476) wird aufgehoben.

Artikel 57**Aufhebung der Zweiten
Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar**

(822-13-1-2)

Die Zweite Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar vom 5. November 1974 (BGBl. I S. 3122) wird aufgehoben.

Artikel 58**Aufhebung der Dritten
Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar**

(822-13-1-3)

Die Dritte Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar vom 11. November 1976 (BGBl. I S. 3173) wird aufgehoben.

Artikel 59**Aufhebung der Vierten
Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar**

(822-13-1-4)

Die Vierte Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar vom 18. Januar 1979 (BGBl. I S. 103) wird aufgehoben.

Artikel 60**Aufhebung der Fünften
Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar**

(822-13-1-5)

Die Fünfte Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar vom 22. Januar 1981 (BGBl. I S. 104) wird aufgehoben.

Artikel 61**Aufhebung der Sechsten
Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar**

(822-13-1-6)

Die Sechste Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar vom 13. Juni 1983 (BGBl. I S. 695) wird aufgehoben.

Artikel 62**Aufhebung der Siebten
Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar**

(822-13-1-7)

Die Siebte Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1245) wird aufgehoben.

Artikel 63**Aufhebung der Achten
Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar**

(822-13-1-8)

Die Achte Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar vom 25. Mai 1987 (BGBl. I S. 1337) wird aufgehoben.

Artikel 64**Aufhebung der Neunten
Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar**

(822-13-1-9)

Die Neunte Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar vom 12. Juni 1989 (BGBl. I S. 1091) wird aufgehoben.

Artikel 65**Aufhebung der Zehnten
Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar**

(822-13-1-10)

Die Zehnte Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar vom 29. Mai 1991 (BGBl. I S. 1213) wird aufgehoben.

Artikel 66**Aufhebung der
Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar 1992**

(822-13-4-1)

Die Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar 1992 vom 15. Juni 1992 (BGBl. I S. 1053) wird aufgehoben.

Artikel 67**Aufhebung der
Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar 1993**

(822-13-4-2)

Die Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar 1993 vom 14. Juni 1993 (BGBl. I S. 922) wird aufgehoben.

Artikel 68**Aufhebung der
Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar 1994**

(822-13-4-3)

Die Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar 1994 vom 3. Juni 1994 (BGBl. I S. 1206) wird aufgehoben.

Artikel 69**Aufhebung der
Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar 1995**

(822-13-4-4)

Die Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar 1995 vom 1. Juni 1995 (BGBl. I S. 774) wird aufgehoben.

Artikel 70**Aufhebung der
Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar 1996**

(822-13-4-5)

Die Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar 1996 vom 10. Juni 1996 (BGBl. I S. 815) wird aufgehoben.

Artikel 71**Aufhebung der
Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar 1998**

(822-13-4-6)

Die Zusatzrentenanpassungs-Verordnung Saar 1998 vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1282) wird aufgehoben.

Artikel 72**Auflösung des
Gesetzes über die Verwaltung der
Mittel der Träger der Krankenversicherung**

(8230-35)

Die Artikel 9 und 10 des Gesetzes über die Verwaltung der Mittel der Träger der Krankenversicherung vom 15. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2241), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988

(BGBl. I S. 2477) geändert worden ist, dieses wiederum geändert durch Artikel 2 Nr. 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317), werden aufgehoben.

Artikel 73**Auflösung des
Kostendämpfungs-Ergänzungsgesetzes**

(8230-36)

Die Artikel 5 und 6 des Kostendämpfungs-Ergänzungsgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1578) werden aufgehoben.

Artikel 74**Auflösung des
Krankenhaus-Kostendämpfungsgesetzes**

(8230-37)

Die Artikel 6 und 9 des Krankenhaus-Kostendämpfungsgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1568) werden aufgehoben.

Artikel 75**Aufhebung
der Verordnung zur
Durchführung der Unfallversicherung**

(8231-2)

Die Verordnung zur Durchführung der Unfallversicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8231-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 76**Aufhebung
des Gesetzes zur vorläufigen
Neuregelung von Geldleistungen
in der gesetzlichen Unfallversicherung**

(8231-12)

Das Gesetz zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8231-12, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 77**Aufhebung des
Zweiten Gesetzes zur vorläufigen
Neuregelung von Geldleistungen
in der gesetzlichen Unfallversicherung**

(8231-14)

Das Zweite Gesetz zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8231-14, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 78**Auflösung des
Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes**

(8231-16)

Artikel 4 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8231-16, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 79**Aufhebung der
Unfallversicherungsanpassungsverordnung 1980**

(8231-27)

Die Unfallversicherungsanpassungsverordnung 1980 vom 16. November 1979 (BGBl. I S. 1942) wird aufgehoben.

Artikel 80**Aufhebung der
Unfallversicherungsanpassungsverordnung 1981**

(8231-28)

Die Unfallversicherungsanpassungsverordnung 1981 vom 27. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2032) wird aufgehoben.

Artikel 81**Aufhebung der
Unfallversicherungsanpassungsverordnung 1982**

(8231-29)

Die Unfallversicherungsanpassungsverordnung 1982 vom 13. November 1981 (BGBl. I S. 1184) wird aufgehoben.

Artikel 82**Aufhebung der
Unfallversicherungsanpassungsverordnung 1983**

(8231-30)

Die Unfallversicherungsanpassungsverordnung 1983 vom 3. Mai 1983 (BGBl. I S. 546) wird aufgehoben.

Artikel 83**Aufhebung der
Ersten Verordnung zur
Festsetzung des Umlagesatzes
für die gesetzliche Unfall-
versicherung in dem in Artikel 3
des Einigungsvertrages genannten Gebiet**

(8231-31)

Die Erste Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für die gesetzliche Unfallversicherung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 22. Februar 1991 (BGBl. I S. 621) wird aufgehoben.

Artikel 84**Aufhebung der Ersten
Verordnung über Änderungen der
Bezugsgrößen für die Berechnung von
Renten in den Rentenversicherungen der
Arbeiter und der Angestellten sowie
in der knappschaftlichen Rentenversicherung**

(8232-7-1)

Die Erste Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-7-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 85**Aufhebung der Zweiten
Verordnung über Änderungen der
Bezugsgrößen für die Berechnung von
Renten in den Rentenversicherungen der
Arbeiter und der Angestellten sowie
in der knappschaftlichen Rentenversicherung**

(8232-7-2)

Die Zweite Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-7-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 86**Aufhebung der Dritten
Verordnung über Änderungen der
Bezugsgrößen für die Berechnung von
Renten in den Rentenversicherungen der
Arbeiter und der Angestellten sowie
in der knappschaftlichen Rentenversicherung**

(8232-7-3)

Die Dritte Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-7-3, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 87**Aufhebung der Vierten
Verordnung über Änderungen der
Bezugsgrößen für die Berechnung von
Renten in den Rentenversicherungen der
Arbeiter und der Angestellten sowie
in der knappschaftlichen Rentenversicherung**

(8232-7-4)

Die Vierte Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-7-4, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 88**Aufhebung der Fünften
Verordnung über Änderungen der
Bezugsgrößen für die Berechnung von
Renten in den Rentenversicherungen der
Arbeiter und der Angestellten sowie
in der knappschaftlichen Rentenversicherung**

(8232-7-5)

Die Fünfte Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-7-5, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 89**Aufhebung der Sechsten
Verordnung über Änderungen der
Bezugsgrößen für die Berechnung von
Renten in den Rentenversicherungen der
Arbeiter und der Angestellten sowie
in der knappschaftlichen Rentenversicherung**

(8232-7-6)

Die Sechste Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-7-6, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 90**Aufhebung der Siebenten
Verordnung über Änderungen der
Bezugsgrößen für die Berechnung von
Renten in den Rentenversicherungen der
Arbeiter und der Angestellten sowie
in der knappschaftlichen Rentenversicherung**

(8232-7-7)

Die Siebente Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-7-7, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 91**Aufhebung der Achten
Verordnung über Änderungen der
Bezugsgrößen für die Berechnung von
Renten in den Rentenversicherungen der
Arbeiter und der Angestellten sowie
in der knappschaftlichen Rentenversicherung**

(8232-7-8)

Die Achte Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 22. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1101) wird aufgehoben.

Artikel 92**Aufhebung der Neunten
Verordnung über Änderungen der
Bezugsgrößen für die Berechnung von
Renten in den Rentenversicherungen der
Arbeiter und der Angestellten sowie
in der knappschaftlichen Rentenversicherung**

(8232-7-9)

Die Neunte Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 20. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2130) wird aufgehoben.

Artikel 93**Aufhebung der Zehnten
Verordnung über Änderungen der
Bezugsgrößen für die Berechnung von
Renten in den Rentenversicherungen der
Arbeiter und der Angestellten sowie
in der knappschaftlichen Rentenversicherung**

(8232-7-10)

Die Zehnte Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 738) wird aufgehoben.

Artikel 94**Aufhebung der Elften
Verordnung über Änderungen der
Bezugsgrößen für die Berechnung von
Renten in den Rentenversicherungen der
Arbeiter und der Angestellten sowie
in der knappschaftlichen Rentenversicherung**

(8232-7-11)

Die Elfte Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 27. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1369) wird aufgehoben.

Artikel 95**Aufhebung der Zwölften
Verordnung über Änderungen der
Bezugsgrößen für die Berechnung von
Renten in den Rentenversicherungen der
Arbeiter und der Angestellten sowie
in der knappschaftlichen Rentenversicherung**

(8232-7-12)

Die Zwölfte Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 20. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1405) wird aufgehoben.

Artikel 96**Aufhebung der Dreizehnten
Verordnung über Änderungen der
Bezugsgrößen für die Berechnung von
Renten in den Rentenversicherungen der
Arbeiter und der Angestellten sowie
in der knappschaftlichen Rentenversicherung**

(8232-7-13)

Die Dreizehnte Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 20. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2373) wird aufgehoben.

Artikel 97**Aufhebung
der Bezugsgrößen-Verordnung 1971**

(8232-7-14)

Die Bezugsgrößen-Verordnung 1971 vom 18. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1751) wird aufgehoben.

Artikel 98**Aufhebung
der Bezugsgrößen-Verordnung 1972**

(8232-7-15)

Die Bezugsgrößen-Verordnung 1972 vom 21. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2069) wird aufgehoben.

Artikel 99**Aufhebung
der RV-Bezugsgrößenverordnung 1973**

(8232-7-16)

Die RV-Bezugsgrößenverordnung 1973 vom 6. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2302), geändert durch § 11 der Verordnung vom 27. November 1973 (BGBl. I S. 1755), wird aufgehoben.

Artikel 100**Aufhebung
der RV-Bezugsgrößenverordnung 1974**

(8232-7-17)

Die RV-Bezugsgrößenverordnung 1974 vom 27. November 1973 (BGBl. I S. 1755), geändert durch § 9 der Verordnung vom 4. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3382), wird aufgehoben.

Artikel 101**Aufhebung
der RV-Bezugsgrößenverordnung 1975**

(8232-7-18)

Die RV-Bezugsgrößenverordnung 1975 vom 4. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3382), geändert durch § 9 der Verordnung vom 13. November 1975 (BGBl. I S. 2883), wird aufgehoben.

Artikel 102**Aufhebung
der RV-Bezugsgrößenverordnung 1976**

(8232-7-19)

Die RV-Bezugsgrößenverordnung 1976 vom 13. November 1975 (BGBl. I S. 2883), geändert durch § 8 der Verordnung vom 1. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3276), wird aufgehoben.

Artikel 103**Aufhebung
der RV-Bezugsgrößenverordnung 1977**

(8232-7-20)

Die RV-Bezugsgrößenverordnung 1977 vom 1. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3276) wird aufgehoben.

Artikel 104**Aufhebung
der RV-Bezugsgrößenverordnung 1978**

(8232-7-21)

Die RV-Bezugsgrößenverordnung 1978 vom 16. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2581) wird aufgehoben.

Artikel 105**Aufhebung
der RV-Bezugsgrößenverordnung 1979**

(8232-7-22)

Die RV-Bezugsgrößenverordnung 1979 vom 21. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2078) wird aufgehoben.

Artikel 106**Aufhebung
der RV-Bezugsgrößenverordnung 1980**

(8232-7-23)

Die RV-Bezugsgrößenverordnung 1980 vom 22. November 1979 (BGBl. I S. 1945) wird aufgehoben.

Artikel 107**Aufhebung
der RV-Bezugsgrößenverordnung 1981**

(8232-7-24)

Die RV-Bezugsgrößenverordnung 1981 vom 3. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2202) wird aufgehoben.

Artikel 108**Aufhebung
der RV-Bezugsgrößenverordnung 1982**

(8232-7-25)

Die RV-Bezugsgrößenverordnung 1982 vom 18. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1459) wird aufgehoben.

Artikel 109**Aufhebung
der RV-Bezugsgrößenverordnung 1983**

(8232-7-26)

Die RV-Bezugsgrößenverordnung 1983 vom 6. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1606) wird aufgehoben.

Artikel 110
Aufhebung
der RV-Bezugsgrößenverordnung 1984

(8232-7-27)

Die RV-Bezugsgrößenverordnung 1984 vom 16. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1469) wird aufgehoben.

Artikel 111
Aufhebung der
Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1985

(8232-7-28)

Die Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1985 vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1650) wird aufgehoben.

Artikel 112
Aufhebung der
Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1986

(8232-7-29)

Die Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1986 vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2557) wird aufgehoben.

Artikel 113
Aufhebung der
Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1987

(8232-7-30)

Die Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1987 vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2451) wird aufgehoben.

Artikel 114
Aufhebung der
Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1988

(8232-7-31)

Die Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1988 vom 7. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2530) wird aufgehoben.

Artikel 115
Aufhebung der
Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1989

(8232-7-32)

Die Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1989 vom 7. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2222) wird aufgehoben.

Artikel 116
Aufhebung der
Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1990

(8232-7-33)

Die Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1990 vom 7. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2168) wird aufgehoben.

Artikel 117
Aufhebung der
Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1991

(8232-7-34)

Die Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1991 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2940) wird aufgehoben.

Artikel 118
Aufhebung der Ersten Verordnung
über maßgebende Rechengrößen in dem in
Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

(8232-7-35)

Die Erste Verordnung über maßgebende Rechengrößen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2941) wird aufgehoben.

Artikel 119
Auflösung des
Rentenversicherungs-Finanzausgleichsgesetzes

(8232-16)

Die Artikel 3 und 6 des Rentenversicherungs-Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1090), das durch Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 120
Auflösung des Zweiten
Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes

(8232-19-2)

Die Artikel 2 und 3 des Zweiten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 745) werden aufgehoben.

Artikel 121
Aufhebung der
Verordnung über die pauschale Feststellung
der Höhe der Verpflichtungen des
Bundes gegenüber den Trägern der
Rentenversicherung der Arbeiter und der
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
für die Zeit vor dem 1. Januar 1957

(8232-31)

Die Verordnung über die pauschale Feststellung der Höhe der Verpflichtungen des Bundes gegenüber den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 vom 14. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1981) wird aufgehoben.

Artikel 122
Aufhebung der
6. Bemessungs-Verordnung

(8232-37-6)

Die 6. Bemessungs-Verordnung vom 18. Juli 1974 (BGBl. I S. 1507), geändert durch § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 11. Juli 1975 (BGBl. I S. 1905), wird aufgehoben.

Artikel 123
Aufhebung der
7. Bemessungs-Verordnung
(8232-37-7)

Die 7. Bemessungs-Verordnung vom 11. Juli 1975 (BGBl. I S. 1905), geändert durch § 5 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Juni 1976 (BGBl. I S. 1677), wird aufgehoben.

Artikel 124
Aufhebung der
8. Bemessungs-Verordnung
(8232-37-8)

Die 8. Bemessungs-Verordnung vom 24. Juni 1976 (BGBl. I S. 1677), geändert durch § 5 Abs. 2 der Verordnung vom 9. November 1977 (BGBl. I S. 2063), wird aufgehoben.

Artikel 125
Aufhebung der
9. Bemessungs-Verordnung
(8232-37-9)

Die 9. Bemessungs-Verordnung vom 9. November 1977 (BGBl. I S. 2063), geändert durch § 5 Abs. 2 der Verordnung vom 31. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1721), wird aufgehoben.

Artikel 126
Aufhebung der
10. Bemessungs-Verordnung
(8232-37-10)

Die 10. Bemessungs-Verordnung vom 31. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1721), geändert durch § 5 Abs. 2 der Verordnung vom 11. Juli 1979 (BGBl. I S. 1003), wird aufgehoben.

Artikel 127
Aufhebung der
11. Bemessungsverordnung
(8232-37-11)

Die 11. Bemessungsverordnung vom 11. Juli 1979 (BGBl. I S. 1003), geändert durch § 5 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Juli 1980 (BGBl. I S. 1003), wird aufgehoben.

Artikel 128
Aufhebung der
12. Bemessungsverordnung
(8232-37-12)

Die 12. Bemessungsverordnung vom 14. Juli 1980 (BGBl. I S. 1003), geändert durch § 5 Abs. 2 der Verordnung vom 23. Juli 1981 (BGBl. I S. 717), wird aufgehoben.

Artikel 129
Aufhebung der
13. Bemessungsverordnung
(8232-37-13)

Die 13. Bemessungsverordnung vom 23. Juli 1981 (BGBl. I S. 717), geändert durch § 5 Satz 2 der Verord-

nung vom 25. November 1982 (BGBl. I S. 1580), wird aufgehoben.

Artikel 130
Aufhebung der
14. Bemessungsverordnung
(8232-37-14)

Die 14. Bemessungsverordnung vom 25. November 1982 (BGBl. I S. 1580), geändert durch § 5 Satz 2 der Verordnung vom 15. Juli 1983 (BGBl. I S. 933), wird aufgehoben.

Artikel 131
Aufhebung der
15. Bemessungsverordnung
(8232-37-15)

Die 15. Bemessungsverordnung vom 15. Juli 1983 (BGBl. I S. 933), geändert durch § 5 Satz 2 der Verordnung vom 18. Juli 1984 (BGBl. I S. 1019), wird aufgehoben.

Artikel 132
Aufhebung der
16. Bemessungsverordnung
(8232-37-16)

Die 16. Bemessungsverordnung vom 18. Juli 1984 (BGBl. I S. 1019), geändert durch § 5 Satz 2 der Verordnung vom 1. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1953), wird aufgehoben.

Artikel 133
Aufhebung der
17. Bemessungsverordnung
(8232-37-17)

Die 17. Bemessungsverordnung vom 1. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1953), geändert durch § 5 Satz 2 der Verordnung vom 14. Juli 1986 (BGBl. I S. 1058), wird aufgehoben.

Artikel 134
Aufhebung der
18. Bemessungsverordnung
(8232-37-18)

Die 18. Bemessungsverordnung vom 14. Juli 1986 (BGBl. I S. 1058), geändert durch § 5 Satz 2 der Verordnung vom 6. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2264), wird aufgehoben.

Artikel 135
Aufhebung der
19. Bemessungsverordnung
(8232-37-19)

Die 19. Bemessungsverordnung vom 6. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2264), geändert durch § 5 der Verordnung vom 27. September 1988 (BGBl. I S. 1774), wird aufgehoben.

Artikel 136
Aufhebung der
20. Bemessungsverordnung
 (8232-37-20)

Die 20. Bemessungsverordnung vom 27. September 1988 (BGBl. I S. 1774), geändert durch § 5 Satz 2 der Verordnung vom 25. September 1989 (BGBl. I S. 1790), wird aufgehoben.

Artikel 137
Aufhebung der
21. Bemessungsverordnung
 (8232-37-21)

Die 21. Bemessungsverordnung vom 25. September 1989 (BGBl. I S. 1790), geändert durch § 5 Satz 2 der Verordnung vom 16. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2247), wird aufgehoben.

Artikel 138
Aufhebung der
22. Bemessungsverordnung
 (8232-37-22)

Die 22. Bemessungsverordnung vom 16. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2247), geändert durch § 4 Satz 2 der

Verordnung vom 27. September 1991 (BGBl. I S. 1957), wird aufgehoben.

Artikel 139
Aufhebung der
23. Bemessungsverordnung
 (8232-37-23)

Die 23. Bemessungsverordnung vom 27. September 1991 (BGBl. I S. 1957) wird aufgehoben.

Artikel 140
Auflösung des Gesetzes
zur Stärkung der Finanzgrundlagen
der gesetzlichen Rentenversicherung
 (8232-44)

Die Artikel 8 und 9 des Gesetzes zur Stärkung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung vom 16. Mai 1985 (BGBl. I S. 766) werden aufgehoben.

Artikel 141
Änderung des Fremdrentengesetzes
 (824-2)

Das Fremdrentengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 36 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 5 wird wie folgt gefasst:
 „Anlage 5

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter – in RM/DM –							
Jahr	Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiter in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiter in der Forstwirtschaft der Leistungsgruppe	
	1	2	3	1	2	1	2
1942	2 988	2 604	2 004	1 608	972	1 872	1 668
1943	3 012	2 616	2 040	1 632	984	1 896	1 680
1944	2 964	2 580	2 028	1 620	972	1 884	1 668
1945	2 268	2 028	1 596	1 320	792	1 536	1 368
1946	2 220	2 052	1 620	1 380	828	1 608	1 428
1947	2 256	2 064	1 704	1 428	864	1 668	1 476
1948	2 688	2 520	2 112	1 668	1 008	1 944	1 728
1949	3 432	3 216	2 724	2 028	1 224	2 364	2 100
1950	3 840	3 588	2 976	2 184	1 308	2 544	2 256
1951	4 296	4 032	3 372	2 544	1 536	2 976	2 640
1952	4 632	4 320	3 600	2 796	1 692	3 264	2 904
1953	4 908	4 560	3 828	3 000	1 812	3 504	3 108
1954	5 064	4 776	3 960	3 144	1 896	3 672	3 264

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter – in RM/DM –							
Jahr	Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiter in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiter in der Forstwirtschaft der Leistungsgruppe	
	1	2	3	1	2	1	2
1955	5 580	5 208	4 368	3 492	2 100	4 080	3 624
1956	5 868	5 520	4 692	3 768	2 268	4 392	3 900
1957	6 108	5 652	4 836	4 356	2 628	4 620	4 104
1958	6 420	5 916	5 088	4 620	2 784	4 884	4 332
1959	6 696	6 228	5 376	4 908	2 952	5 136	4 560
1960	7 284	6 804	5 844	5 184	3 120	5 592	4 968
1961	8 016	7 464	6 468	5 772	3 480	6 156	5 472
1962	8 736	8 064	7 080	6 480	3 900	6 720	5 964
1963	8 946	8 208	7 296	6 780	4 080	7 128	6 324
1964	9 792	8 868	7 884	7 392	4 452	7 764	6 888
1965	10 680	9 648	8 568	8 136	4 896	8 460	7 512
1966	11 448	10 344	9 156	9 036	5 448	9 060	8 052
1967	11 772	10 632	9 444	9 564	5 760	9 360	8 316
1968	12 492	11 304	10 068	9 912	5 964	9 936	8 820
1969	13 740	12 432	11 016	10 464	6 300	10 920	9 696
1970	15 588	13 992	12 492	11 508	6 936	12 360	10 980
1971	17 304	15 336	13 680	12 852	7 740	13 644	12 120
1972	18 672	16 548	14 832	13 920	8 376	14 748	13 104
1973	20 760	18 528	16 488	15 492	9 324	16 440	14 604
1974	22 656	20 232	18 012	17 988	10 824	18 000	15 984
1975	23 796	21 000	18 672	19 440	11 700	18 840	16 728
1976	25 428	22 812	20 256	21 216	12 768	20 328	18 048
1977	27 240	24 384	21 684	22 788	13 716	21 720	19 284
1978	28 512	25 464	22 608	23 796	14 328	22 716	20 172
1979	29 988	26 820	24 048	25 056	15 048	23 964	21 276
1980	31 776	28 308	25 344	26 844	16 164	25 368	22 524
1981	33 108	29 448	26 292	27 984	16 848	26 460	23 484
1982	34 140	30 228	27 168	29 400	17 700	27 264	24 204
1983	35 388	31 896	28 356	30 768	18 516	28 476	25 284
1984	36 228	32 940	29 208	31 884	19 200	29 232	25 956
1985	37 164	33 612	29 904	32 520	19 584	29 916	26 556
1986	38 328	34 572	30 876	33 264	20 028	30 840	27 384
1987	39 228	35 508	31 584	33 828	20 364	31 608	28 068
1988	40 284	36 516	32 640	34 188	20 580	32 472	28 824
1989	41 556	37 656	33 852	34 728	20 916	33 492	29 736
1990	43 608	39 216	35 364	35 376	21 300	35 052	31 116 ⁴ .

2. Die Anlage 7 wird wie folgt gefasst:
„Anlage 7

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter – in RM/DM –						
Jahr	Arbeiterinnen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiterinnen in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiterinnen in der Forstwirtschaft
	1	2	3	1	2	
1942	1 428	1 452	1 428	1 008	768	876
1943	1 476	1 500	1 404	1 008	768	876
1944	1 476	1 488	1 380	996	756	876
1945	1 128	1 152	1 068	780	588	672
1946	1 080	1 104	1 032	756	576	660
1947	1 128	1 152	1 044	756	576	660
1948	1 392	1 428	1 260	888	672	780
1949	1 752	1 800	1 632	1 104	840	972
1950	2 136	2 208	1 956	1 320	1 008	1 152
1951	2 460	2 472	2 220	1 596	1 224	1 404
1952	2 652	2 628	2 400	1 776	1 356	1 560
1953	2 796	2 772	2 484	1 932	1 464	1 680
1954	2 904	2 880	2 604	2 052	1 560	1 788
1955	3 144	3 108	2 820	2 268	1 728	1 980
1956	3 360	3 276	3 000	2 496	1 896	2 184
1957	3 504	3 396	3 156	2 892	2 208	2 304
1958	3 624	3 516	3 300	3 048	2 328	2 424
1959	3 840	3 708	3 468	3 204	2 436	2 556
1960	4 236	4 068	3 804	3 336	2 544	2 784
1961	4 680	4 500	4 176	3 672	2 796	3 060
1962	5 088	4 896	4 548	4 032	3 072	3 336
1963	5 172	4 944	4 560	4 104	3 132	3 540
1964	5 628	5 268	4 968	4 548	3 468	3 852
1965	6 120	5 736	5 376	5 016	3 828	4 200
1966	6 600	6 120	5 772	5 472	4 164	4 512
1967	6 684	6 276	6 012	5 724	4 368	4 656
1968	7 200	6 696	6 384	5 976	4 548	4 944
1969	8 064	7 524	7 200	6 432	4 908	5 580
1970	9 240	8 604	8 232	7 224	5 508	6 396
1971	10 620	9 900	9 516	8 376	6 384	7 380
1972	11 976	11 088	10 740	9 288	7 068	8 304
1973	13 692	12 828	12 312	10 692	8 148	9 540
1974	15 228	14 292	13 776	12 396	9 444	10 656
1975	16 404	15 156	14 484	13 392	10 200	11 304
1976	17 604	16 572	15 960	14 688	11 184	12 348
1977	18 984	17 760	17 136	15 792	12 024	13 236
1978	20 124	18 696	18 036	16 476	12 552	13 944

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter – in RM/DM –						
Jahr	Arbeiterinnen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiterinnen in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiterinnen in der Forstwirtschaft
	1	2	3	1	2	
1979	21 168	19 560	19 008	17 340	13 200	14 628
1980	22 320	20 808	20 112	18 432	14 040	15 504
1981	23 424	21 720	20 916	19 260	14 664	16 248
1982	24 360	22 464	21 756	20 244	15 420	16 824
1983	25 368	23 748	22 632	21 156	16 116	17 604
1984	26 184	24 564	23 304	21 804	16 608	18 192
1985	27 300	25 248	24 096	22 416	17 076	18 696
1986	28 176	26 136	24 828	22 728	17 304	19 344
1987	29 112	26 724	25 584	23 088	17 592	19 884
1988	30 096	27 396	26 268	23 532	17 916	20 400
1989	31 224	28 188	27 024	23 880	18 180	21 048
1990	32 676	29 352	28 272	24 336	18 540	21 912“.

3. Die Anlage 9 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 9

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten – in RM/DM –					
Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1942	6 996	4 884	3 948	2 604	2 028
1943	7 032	4 908	3 960	2 628	2 076
1944	6 936	4 848	3 900	2 604	2 064
1945	5 376	3 768	3 012	2 028	1 632
1946	5 328	3 732	2 976	2 016	1 632
1947	5 508	3 852	3 060	2 088	1 704
1948	6 660	4 668	3 684	2 544	2 088
1949	7 200	5 976	4 692	3 264	2 712
1950	7 200	6 588	5 148	3 612	3 024
1951	7 200	7 200	5 820	4 092	3 420
1952	7 800	7 800	6 228	4 380	3 648
1953	9 000	8 508	6 528	4 584	3 816
1954	9 000	8 904	6 756	4 740	3 936
1955	9 000	9 000	6 912	4 848	4 008
1956	9 000	9 000	7 320	5 124	4 224
1957	9 000	9 000	7 560	5 304	4 356
1958	9 000	9 000	7 944	5 532	4 572
1959	9 600	9 600	8 328	5 748	4 812
1960	10 200	10 200	8 988	6 228	5 364
1961	10 800	10 800	9 852	6 912	5 976

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten – in RM/DM –					
Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1962	11 400	11 400	10 692	7 572	6 504
1963	12 000	12 000	11 304	8 088	7 056
1964	13 200	13 200	12 264	8 880	7 656
1965	14 400	14 400	13 308	9 720	8 304
1966	15 600	15 600	14 208	10 428	8 904
1967	16 800	16 800	14 688	10 764	9 156
1968	19 200	19 200	15 528	11 340	9 828
1969	20 400	20 400	16 380	11 988	10 344
1970	21 600	21 600	17 820	13 212	11 460
1971	22 800	22 800	19 536	14 628	12 552
1972	25 200	25 200	20 964	15 852	13 536
1973	27 600	27 600	23 160	17 340	14 856
1974	30 000	30 000	25 872	19 548	16 800
1975	33 600	33 600	27 756	20 382	17 892
1976	37 200	37 200	29 232	21 828	18 708
1977	40 800	40 632	31 140	23 256	19 980
1978	44 400	42 624	32 688	24 408	20 988
1979	48 000	45 060	34 320	25 752	22 080
1980	50 400	48 348	36 612	27 444	23 616
1981	52 800	50 640	38 268	28 848	24 696
1982	56 400	53 160	39 888	30 084	25 848
1983	60 000	55 368	41 280	30 396	24 948
1984	62 400	57 156	42 396	31 008	25 692
1985	64 800	59 160	43 680	31 716	26 268
1986	67 200	61 308	45 168	32 760	27 096
1987	68 400	63 216	46 452	33 600	27 840
1988	72 000	65 052	47 508	34 236	28 308
1989	73 200	67 032	48 960	35 400	28 968
1990	75 600	69 828	51 264	37 248	30 420“.

4. Die Anlage 11 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 11

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten – in RM/DM –					
Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1942	4 884	3 396	2 544	1 776	1 296
1943	4 908	3 408	2 568	1 788	1 320
1944	4 836	3 360	2 544	1 764	1 320
1945	3 756	2 604	1 980	1 368	1 032

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten – in RM/DM –					
Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1946	3 648	2 520	1 920	1 332	1 020
1947	3 768	2 604	1 992	1 380	1 056
1948	4 560	3 144	2 412	1 668	1 296
1949	5 832	4 008	3 084	2 136	1 668
1950	7 092	4 872	3 768	2 604	2 052
1951	7 200	5 520	4 260	2 940	2 328
1952	7 800	5 988	4 584	3 156	2 520
1953	9 000	6 348	4 824	3 324	2 664
1954	9 000	6 672	5 028	3 456	2 784
1955	9 000	6 900	5 160	3 528	2 868
1956	9 000	7 404	5 496	3 744	3 072
1957	9 000	8 052	5 712	3 888	3 204
1958	9 000	8 508	6 024	4 104	3 408
1959	9 600	8 928	6 312	4 308	3 612
1960	10 200	9 600	6 768	4 668	4 068
1961	10 800	10 296	7 332	5 148	4 476
1962	11 400	11 400	7 932	5 616	4 860
1963	12 000	11 448	8 280	5 952	5 208
1964	13 200	12 480	9 012	6 468	5 640
1965	14 400	13 296	9 732	7 056	6 084
1966	15 600	14 040	10 344	7 524	6 420
1967	16 800	14 568	10 692	7 728	6 600
1968	19 200	15 432	11 364	8 136	6 996
1969	20 400	16 296	12 084	8 652	7 464
1970	21 600	17 820	13 392	9 636	8 304
1971	22 800	19 728	14 964	10 848	9 300
1972	25 200	21 252	16 320	11 940	10 236
1973	27 600	23 136	17 904	13 128	11 076
1974	30 000	26 412	20 196	14 928	12 600
1975	33 600	28 932	21 996	16 164	13 764
1976	37 200	30 396	23 124	17 064	14 712
1977	40 800	32 076	24 624	18 288	15 840
1978	44 400	33 528	25 824	19 332	16 800
1979	48 000	35 304	27 108	20 352	17 856
1980	50 400	37 872	29 004	21 732	19 224
1981	52 800	40 032	30 456	22 836	20 268
1982	56 400	42 012	31 908	23 916	21 324
1983	60 000	44 460	33 300	24 336	20 400
1984	62 400	46 068	34 260	25 008	21 072
1985	64 800	47 460	35 256	25 752	21 708

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten – in RM/DM –					
Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1986	67 200	48 972	36 468	26 604	22 884
1987	68 400	50 808	37 560	27 336	23 616
1988	72 000	52 188	38 376	28 044	24 120
1989	73 200	53 640	39 264	29 052	25 008
1990	75 600	55 764	41 076	30 516	26 568“.

5. Die Anlage 13 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 13

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte in der knappschaftlichen Rentenversicherung in RM/DM – Arbeiter –					
Jahr	Bergarbeiter der Leistungsgruppe				
	unter Tage			über Tage	
	1	2	3	1	2
1943	3 108	2 664	2 256	2 460	2 124
1944	3 072	2 628	2 220	2 436	2 088
1945	2 376	2 040	1 728	1 884	1 620
1946	2 376	2 040	1 728	1 884	1 620
1947	2 448	2 100	1 776	1 944	1 668
1948	2 964	2 544	2 160	2 352	2 028
1949	3 792	3 252	2 760	3 012	2 592
1950	4 224	3 624	3 072	3 348	2 880
1951	4 788	4 104	3 480	3 792	3 264
1952	5 148	4 416	3 744	4 080	3 516
1953	5 436	4 656	3 948	4 308	3 708
1954	5 664	4 860	4 116	4 488	3 864
1955	6 084	5 220	4 116	4 824	4 152
1956	6 720	5 772	4 884	5 328	4 584
1957	6 996	6 012	5 088	5 544	4 776
1958	7 104	6 108	5 172	5 628	4 848
1959	6 888	5 928	5 016	5 724	4 920
1960	7 452	6 420	5 424	6 216	5 340
1961	8 148	7 020	5 928	6 804	5 844
1962	8 772	7 560	6 384	7 248	6 228
1963	9 444	8 148	6 876	7 692	6 612
1964	10 044	8 664	7 308	8 208	7 056
1965	10 728	9 252	7 800	9 072	7 800
1966	10 776	9 300	7 836	9 324	8 016
1967	10 740	9 276	7 812	9 576	8 232
1968	11 508	9 936	8 364	10 212	8 772
1969	12 828	11 076	9 324	11 268	9 672

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte in der knappschaftlichen Rentenversicherung in RM/DM – Arbeiter –					
Jahr	Bergarbeiter der Leistungsgruppe				
	unter Tage			über Tage	
	1	2	3	1	2
1970	14 736	12 732	10 716	12 600	10 812
1971	15 888	13 728	11 556	13 764	11 808
1972	16 872	14 580	12 276	14 772	12 672
1973	19 248	16 632	14 004	16 524	14 184
1974	22 536	19 476	16 404	18 972	16 284
1975	24 384	21 072	17 748	20 484	17 592
1976	25 116	21 708	18 276	21 588	18 540
1977	25 944	22 428	18 876	22 692	19 488
1978	26 700	23 076	19 428	23 196	19 920
1979	29 184	25 224	21 240	24 864	21 360
1980	33 360	28 836	24 276	26 376	22 668
1981	35 928	31 056	26 148	27 960	24 024
1982	36 900	31 896	26 856	28 968	24 888
1983	36 168	31 260	26 316	29 028	24 936
1984	36 672	31 692	26 688	30 048	25 812
1985	39 240	33 912	28 560	31 548	27 108
1986	39 912	34 488	29 040	32 592	28 008
1987	39 828	34 416	28 980	33 216	28 536
1988	40 944	35 376	29 796	34 176	29 364
1989	42 456	36 684	30 900	35 472	30 480
1990	46 020	39 768	33 492	37 596	32 304“.

6. Die Anlage 15 wird wie folgt ergänzt:

„Anlage 15

Durchschnittliche Bruttojahresentgelte in der knappschaftlichen Rentenversicherung (in RM/DM) – Angestellte –													
Jahr	Technische Angestellte der Leistungsgruppe								Kaufmännische Angestellte der Leistungsgruppe				
	unter Tage				über Tage								
	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	5
1943	4 800	4 800	4 800	4 428	4 800	4 800	4 476	3 888	4 800	4 800	4 080	3 168	2 292
1944	4 800	4 800	4 800	4 368	4 800	4 800	4 476	3 840	4 800	4 800	4 020	3 120	2 256
1945	4 800	4 800	3 888	3 384	4 800	4 500	3 432	2 988	4 512	3 852	3 120	2 424	1 752
1946	4 800	4 800	3 888	3 384	4 800	4 500	3 432	2 988	4 512	3 852	3 120	2 424	1 752
1947	4 800	4 800	4 008	3 480	4 800	4 632	3 540	3 072	4 644	3 972	3 216	2 496	1 800
1948	4 800	4 800	4 800	4 224	4 800	4 800	4 284	3 720	4 800	4 800	3 888	3 024	2 184
1949	6 900	6 900	6 216	5 400	6 900	6 900	5 472	4 764	6 900	6 156	4 980	3 864	2 796
1950	8 400	8 400	6 924	6 024	8 400	7 980	6 096	5 304	8 028	6 852	5 544	4 308	3 120
1951	8 400	8 400	7 836	6 804	8 400	8 400	6 900	6 000	8 400	7 764	6 276	4 872	3 528

Durchschnittliche Bruttojahresentgelte in der knappschaftlichen Rentenversicherung (in RM/DM) – Angestellte –													
Jahr	Technische Angestellte der Leistungsgruppe								Kaufmännische Angestellte der Leistungsgruppe				
	unter Tage				über Tage								
	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	5
1952	9 600	9 600	8 424	7 332	9 600	9 600	7 428	6 456	9 600	8 352	6 756	5 244	3 792
1953	12 000	11 640	8 892	7 728	11 640	10 260	7 836	6 804	10 320	8 808	7 128	5 532	3 996
1954	12 000	12 000	9 264	8 052	12 000	10 692	8 160	7 104	10 764	9 192	7 428	5 772	4 176
1955	12 000	12 000	9 960	8 652	12 000	11 484	8 772	7 632	11 544	9 864	7 980	6 192	4 476
1956	12 000	12 000	10 728	9 324	12 000	12 000	9 456	8 220	12 000	10 608	8 592	6 672	4 824
1957	12 000	12 000	11 172	9 708	12 000	12 000	9 840	8 556	12 000	11 040	8 940	6 948	5 016
1958	12 000	12 000	11 340	9 864	12 000	12 000	9 996	8 688	12 000	11 208	9 084	7 056	5 088
1959	12 000	12 000	11 304	9 840	12 000	12 000	9 972	8 664	12 000	11 280	9 144	7 104	5 124
1960	12 000	12 000	11 880	10 344	12 000	12 000	10 476	9 108	12 000	11 772	9 552	7 416	5 352
1961	13 200	13 200	12 876	11 208	13 200	13 200	11 352	9 878	13 200	12 828	10 416	8 088	5 832
1962	13 200	13 200	13 200	12 168	13 200	13 200	12 324	10 728	13 200	13 200	11 316	8 784	6 336
1963	14 400	14 400	14 400	12 852	14 400	14 400	13 020	11 328	14 400	14 400	11 904	9 240	6 660
1964	16 800	16 800	16 092	14 004	16 800	16 800	14 196	12 348	16 800	15 504	12 600	9 780	7 044
1965	18 000	18 000	17 364	15 108	18 000	18 000	15 312	13 320	18 000	16 992	13 812	10 716	7 716
1966	19 200	19 200	17 856	15 528	19 200	19 200	15 744	13 692	19 200	17 844	14 508	11 256	8 100
1967	20 400	20 400	17 940	15 600	20 400	20 400	15 828	14 764	20 400	18 384	14 940	11 592	8 340
1968	22 800	22 800	19 020	16 536	22 800	21 948	16 776	14 592	22 596	19 272	15 660	12 144	8 736
1969	24 000	24 000	20 148	17 508	24 000	23 244	17 760	15 456	24 000	20 868	16 956	13 152	9 456
1970	25 200	25 200	23 712	20 604	25 200	25 200	20 940	18 192	25 200	24 288	19 740	15 312	11 004
1971	27 600	27 600	26 364	22 908	27 600	27 600	23 244	20 232	27 600	26 544	21 576	16 740	12 024
1972	30 000	30 000	29 364	25 524	30 000	30 000	25 896	22 536	30 000	30 000	24 768	19 212	13 800
1973	33 600	33 600	32 916	28 608	33 600	33 600	29 028	25 260	33 600	33 600	28 560	22 152	15 912
1974	37 200	37 200	37 200	32 988	37 200	37 200	33 468	29 124	37 200	37 200	32 136	24 924	17 904
1975	40 800	40 800	40 800	35 760	40 800	40 800	36 276	31 572	40 800	40 800	35 832	27 792	19 968
1976	45 600	45 600	42 876	37 260	45 600	45 600	37 800	32 904	45 600	45 600	37 764	29 292	21 048
1977	50 400	50 400	44 844	38 976	50 400	50 400	39 540	34 416	50 400	48 720	39 612	30 732	22 080
1978	55 200	55 200	47 316	41 124	55 200	54 600	41 712	36 312	55 200	50 964	41 436	32 148	23 100
1979	57 600	57 600	51 384	44 664	57 600	57 600	45 300	39 432	57 600	54 432	44 256	34 332	24 672
1980	61 200	61 200	55 500	48 240	61 200	61 200	48 924	42 588	61 200	58 248	47 352	36 732	26 400
1981	64 800	64 800	58 944	51 228	64 800	64 800	51 960	45 228	64 800	61 452	49 956	38 748	27 852
1982	69 600	69 600	61 596	53 532	69 600	69 600	54 300	47 268	69 600	64 464	52 404	40 644	29 220
1983	73 200	73 200	61 848	53 748	73 200	71 352	54 516	47 460	73 200	66 072	53 712	41 664	29 952
1984	76 800	76 800	64 260	55 848	76 800	74 136	56 640	49 308	76 800	68 712	55 860	43 332	31 152
1985	80 400	80 400	67 596	58 752	80 400	77 988	59 580	51 876	80 400	71 184	57 876	44 892	32 268

Durchschnittliche Bruttojahresentgelte in der knappschaftlichen Rentenversicherung (in RM/DM) – Angestellte –													
Jahr	Technische Angestellte der Leistungsgruppe								Kaufmännische Angestellte der Leistungsgruppe				
	unter Tage				über Tage								
	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	5
1986	82 800	82 800	69 084	60 048	82 800	79 704	60 888	53 016	82 800	73 464	59 724	46 332	33 300
1987	85 200	85 200	71 568	62 208	85 200	82 572	63 084	54 924	85 200	76 620	62 292	48 324	34 728
1988	87 600	87 600	72 504	63 012	87 600	83 640	63 900	55 644	87 600	79 068	64 284	49 872	35 844
1989	90 000	90 000	74 964	65 160	90 000	86 484	66 072	57 540	90 000	81 912	66 600	51 672	37 140
1990	93 600	93 600	78 636	68 352	93 600	90 720	69 312	60 360	93 600	86 256	70 128	54 408	39 108“.

Artikel 142
Aufhebung
der FRG-Entgeltverordnung
(824-2-2-1)

Die FRG-Entgeltverordnung vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1682) wird aufgehoben.

Artikel 143
Aufhebung
der FRG-Entgeltverordnung
(824-2-2-2)

Die FRG-Entgeltverordnung vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2554) wird aufgehoben.

Artikel 144
Aufhebung
der FRG-Entgeltverordnung
(824-2-2-3)

Die FRG-Entgeltverordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2658) wird aufgehoben.

Artikel 145
Aufhebung
der FRG-Entgeltverordnung
(824-2-2-4)

Die FRG-Entgeltverordnung vom 10. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2624) wird aufgehoben.

Artikel 146
Aufhebung
der FRG-Entgeltverordnung
(824-2-2-5)

Die FRG-Entgeltverordnung vom 12. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2233) wird aufgehoben.

Artikel 147
Aufhebung
der FRG-Entgeltverordnung
(824-2-2-6)

Die FRG-Entgeltverordnung vom 21. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2543) wird aufgehoben.

Artikel 148
Aufhebung
der FRG-Entgeltverordnung
(824-2-2-7)

Die FRG-Entgeltverordnung vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2873) wird aufgehoben.

Artikel 149
Aufhebung
der FRG-Entgeltverordnung
(824-2-2-8)

Die FRG-Entgeltverordnung vom 11. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2199) wird aufgehoben.

Artikel 150
Aufhebung der
Künstlersozialabgabe-Verordnung 1985
(8253-1-3-1)

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung 1985 vom 26. September 1984 (BGBl. I S. 1255) wird aufgehoben.

Artikel 151
Aufhebung der
Künstlersozialabgabe-Verordnung 1990
(8253-1-3-2)

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung 1990 vom 22. September 1989 (BGBl. I S. 1779) wird aufgehoben.

Artikel 152
Aufhebung der
Künstlersozialabgabe-Verordnung 1991
(8253-1-3-3)

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung 1991 vom 24. September 1990 (BGBl. I S. 2114) wird aufgehoben.

Artikel 153**Aufhebung der
Künstlersozialabgabe-Verordnung 1992**

(8253-1-3-4)

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung 1992 vom 25. November 1991 (BGBl. I S. 2133) wird aufgehoben.

Artikel 154**Aufhebung der
Künstlersozialabgabe-Verordnung 1993**

(8253-1-3-5)

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung 1993 vom 23. September 1992 (BGBl. I S. 1651) wird aufgehoben.

Artikel 155**Aufhebung der
Künstlersozialabgabe-Verordnung 1994**

(8253-1-3-6)

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung 1994 vom 24. September 1993 (BGBl. I S. 1661) wird aufgehoben.

Artikel 156**Aufhebung der
Künstlersozialabgabe-Verordnung 1995**

(8253-1-3-7)

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung 1995 vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2574) wird aufgehoben.

Artikel 157**Aufhebung der
Künstlersozialabgabe-Verordnung 1996**

(8253-1-3-8)

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung 1996 vom 21. September 1995 (BGBl. I S. 1163) wird aufgehoben.

Artikel 158**Aufhebung der
Künstlersozialabgabe-Verordnung 1997**

(8253-1-3-9)

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung 1997 vom 30. September 1996 (BGBl. I S. 1490) wird aufgehoben.

Artikel 159**Aufhebung der
Künstlersozialabgabe-Verordnung 1998**

(8253-1-3-10)

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung 1998 vom 26. September 1997 (BGBl. I S. 2364) wird aufgehoben.

Artikel 160**Aufhebung der
Künstlersozialabgabe-Verordnung 1999**

(8253-1-3-11)

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung 1999 vom 25. September 1998 (BGBl. I S. 3045) wird aufgehoben.

Artikel 161**Aufhebung der
Künstlersozialabgabe-Verordnung 2001**

(8253-1-3-12)

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung 2001 vom 26. September 2000 (BGBl. I S. 1414) wird aufgehoben.

Artikel 162**Aufhebung der
Künstlersozialabgabe-Verordnung 2002**

(8253-1-3-13)

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung 2002 vom 28. September 2001 (BGBl. I S. 2586) wird aufgehoben.

Artikel 163**Aufhebung der
Künstlersozialabgabe-Verordnung 2003**

(8253-1-3-14)

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung 2003 vom 9. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4043) wird aufgehoben.

Artikel 164**Aufhebung der
Künstlersozialabgabe-Verordnung 2004**

(8253-1-3-15)

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung 2004 vom 11. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2736) wird aufgehoben.

Artikel 165**Aufhebung
der Verordnung über die Zahlung
von Renten aus der gesetzlichen
Unfallversicherung und den gesetzlichen
Rentenversicherungen an Berechtigte in Israel**

(826-15)

Die Verordnung über die Zahlung von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung und den gesetzlichen Rentenversicherungen an Berechtigte in Israel in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 826-15, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 166**Aufhebung
der Grenzbetragserhöhungsverordnung**

(826-30-5-1)

Die Grenzbetragserhöhungsverordnung vom 7. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1677) wird aufgehoben.

Artikel 167**Auflösung
des Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetzes**

(826-30-6-1)

Artikel 16 des Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038) wird aufgehoben.

Artikel 168
Auflösung
der Siebenten Verordnung
zum Aufbau der Sozialversicherung
(Versicherungsbehörden und Ehrenämter)

(827-3)

Artikel 3 § 7 der Siebenten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Versicherungsbehörden und Ehrenämter) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 827-3, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 169
Aufhebung
der Vierten Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über Ehrenämter in der sozialen
Versicherung und der Reichsversorgung
(Vertretung gegenüber Versicherungsträgern
und Versicherungsbehörden
in der Reichsversicherung)

(827-4)

Die Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung (Vertretung gegenüber Versicherungsträgern und Versicherungsbehörden in der Reichsversicherung) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 827-4, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 170
Aufhebung
der Verordnung zur Vereinheitlichung
der Ruhegehaltsversicherungen für
die Träger der Reichsversicherung

(827-5)

Die Verordnung zur Vereinheitlichung der Ruhegehaltsversicherungen für die Träger der Reichsversicherung vom 13. Mai 1943 (RGBl. I S. 307; BGBl. III 827-5) wird aufgehoben.

Artikel 171
Auflösung
der Zweiten Verordnung zur Änderung
der Wahlordnung für die Sozialversicherung

(827-6-1-1)

Artikel 2 §§ 2 und 4 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 25. Oktober 1967 (BGBl. I S. 999) wird aufgehoben.

Artikel 172
Auflösung
des Ersten Neuordnungsgesetzes

(830-1)

Die Artikel III § 4 und Artikel IV des Ersten Neuordnungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 830-1, veröffentlichten bereinigten Fassung werden aufgehoben.

Artikel 173
Auflösung
des Zweiten Neuordnungsgesetzes

(830-1-2)

Artikel VI des Zweiten Neuordnungsgesetzes vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85) wird aufgehoben.

Artikel 174
Auflösung
des Dritten Neuordnungsgesetzes-KOV

(830-1-3)

Artikel V §§ 1 bis 3 des Dritten Neuordnungsgesetzes-KOV vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750), das durch Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1985) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 175
Aufhebung
der Anrechnungs-VO 1967

(830-2-9-1)

Die Anrechnungs-VO 1967 vom 27. Februar 1967 (BGBl. I S. 257) wird aufgehoben.

Artikel 176
Aufhebung
der Anrechnungs-VO 1968

(830-2-9-2)

Die Anrechnungs-VO 1968 vom 18. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1236) wird aufgehoben.

Artikel 177
Aufhebung
der Anrechnungs-VO 1969

(830-2-9-3)

Die Anrechnungs-VO 1969 vom 19. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1370) wird aufgehoben.

Artikel 178
Aufhebung
der Anrechnungs-VO 1970

(830-2-9-4)

Die Anrechnungs-VO 1970 vom 17. Februar 1970 (BGBl. I S. 180) wird aufgehoben.

Artikel 179
Aufhebung
der Anrechnungs-Verordnung 1971

(830-2-9-5)

Die Anrechnungs-Verordnung 1971 vom 18. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1732) wird aufgehoben.

Artikel 180
Aufhebung
der Anrechnungs-Verordnung 1972

(830-2-9-6)

Die Anrechnungs-Verordnung 1972 vom 17. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2024) wird aufgehoben.

Artikel 181
Aufhebung
der Anrechnungs-Verordnung 1973

(830-2-9-7)

Die Anrechnungs-Verordnung 1973 vom 6. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2297) wird aufgehoben.

Artikel 182
Aufhebung
der Anrechnungs-Verordnung 1974

(830-2-9-8)

Die Anrechnungs-Verordnung 1974 vom 20. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1955) wird aufgehoben.

Artikel 183
Aufhebung
der Anrechnungs-Verordnung 1974/75

(830-2-9-9)

Die Anrechnungs-Verordnung 1974/75 vom 28. August 1974 (BGBl. I S. 2085) wird aufgehoben.

Artikel 184
Aufhebung
der Anrechnungs-Verordnung 1975/76

(830-2-9-10)

Die Anrechnungs-Verordnung 1975/76 vom 13. Juni 1975 (BGBl. I S. 1343, 1898) wird aufgehoben.

Artikel 185
Aufhebung
der Anrechnungs-Verordnung 1976/77

(830-2-9-11)

Die Anrechnungs-Verordnung 1976/77 vom 19. Juni 1976 (BGBl. I S. 1591) wird aufgehoben.

Artikel 186
Aufhebung
der Anrechnungs-Verordnung 1977/78

(830-2-9-12)

Die Anrechnungs-Verordnung 1977/78 vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1091) wird aufgehoben.

Artikel 187
Aufhebung
der Anrechnungs-Verordnung 1979

(830-2-9-13)

Die Anrechnungs-Verordnung 1979 vom 16. November 1978 (BGBl. I S. 1801) wird aufgehoben.

Artikel 188
Aufhebung
der Anrechnungs-Verordnung 1980

(830-2-9-14)

Die Anrechnungs-Verordnung 1980 vom 12. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1749) wird aufgehoben.

Artikel 189
Aufhebung
der Anrechnungs-Verordnung 1981

(830-2-9-15)

Die Anrechnungs-Verordnung 1981 vom 4. November 1980 (BGBl. I S. 2057) wird aufgehoben.

Artikel 190
Aufhebung
der Anrechnungs-Verordnung 1982

(830-2-9-16)

Die Anrechnungs-Verordnung 1982 vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1698), geändert durch die Verordnung vom 24. März 1983 (BGBl. I S. 337), wird aufgehoben.

Artikel 191
Aufhebung
der Anrechnungs-Verordnung 1983/84

(830-2-9-17)

Die Anrechnungs-Verordnung 1983/84 vom 2. Juli 1983 (BGBl. I S. 925) wird aufgehoben.

Artikel 192
Aufhebung
der Anrechnungs-Verordnung 1984/85

(830-2-9-18)

Die Anrechnungs-Verordnung 1984/85 vom 5. Juli 1984 (BGBl. I S. 885) wird aufgehoben.

Artikel 193
Aufhebung
der Anrechnungs-Verordnung 1985/86

(830-2-9-19)

Die Anrechnungs-Verordnung 1985/86 vom 5. Juli 1985 (BGBl. I S. 1433) wird aufgehoben.

Artikel 194
Aufhebung
der Anrechnungs-Verordnung 1986/87

(830-2-9-20)

Die Anrechnungs-Verordnung 1986/87 vom 1. Juli 1986 (BGBl. I S. 985) wird aufgehoben.

Artikel 195
Aufhebung
der Anrechnungs-Verordnung 1987/88

(830-2-9-21)

Die Anrechnungs-Verordnung 1987/88 vom 1. Juli 1987 (BGBl. I S. 1572) wird aufgehoben.

Artikel 196
Aufhebung
der Anrechnungs-Verordnung 1988/89

(830-2-9-22)

Die Anrechnungs-Verordnung 1988/89 vom 1. Juli 1988 (BGBl. I S. 1010) wird aufgehoben.

Artikel 197
Aufhebung
der Anrechnungs-Verordnung 1990

(830-2-9-24)

Die Anrechnungs-Verordnung 1990 vom 11. April 1990 (BGBl. I S. 747) wird aufgehoben.

Artikel 198
Aufhebung
der Anrechnungs-Verordnung 1990/91

(830-2-9-25)

Die Anrechnungs-Verordnung 1990/91 vom 30. Juni 1990 (BGBl. I S. 1316) wird aufgehoben.

Artikel 199
Aufhebung
der Anrechnungs-Verordnung 1991/92

(830-2-9-26)

Die Anrechnungs-Verordnung 1991/92 vom 15. Juli 1991 (BGBl. I S. 1524) wird aufgehoben.

Artikel 200
Aufhebung
der Anrechnungs-Verordnung 1992/93

(830-2-9-27)

Die Anrechnungs-Verordnung 1992/93 vom 17. Juni 1992 (BGBl. I S. 1080) wird aufgehoben.

Artikel 201
Aufhebung
der Anrechnungs-Verordnung 1993/94

(830-2-9-28)

Die Anrechnungs-Verordnung 1993/94 vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 1008) wird aufgehoben.

Artikel 202
Aufhebung
der Anrechnungs-Verordnung 1994/95

(830-2-9-29)

Die Anrechnungs-Verordnung 1994/95 vom 16. Juni 1994 (BGBl. I S. 1266) wird aufgehoben.

Artikel 203
Aufhebung
der Anrechnungs-Verordnung 1995/96

(830-2-9-30)

Die Anrechnungs-Verordnung 1995/96 vom 27. Juni 1995 (BGBl. I S. 874) wird aufgehoben.

Artikel 204
Aufhebung
der Anrechnungs-Verordnung 1996/97

(830-2-9-31)

Die Anrechnungs-Verordnung 1996/97 vom 24. Juni 1996 (BGBl. I S. 890) wird aufgehoben.

Artikel 205
Aufhebung
der Anrechnungs-Verordnung 1997/98

(830-2-9-32)

Die Anrechnungs-Verordnung 1997/98 vom 16. Juni 1997 (BGBl. I S. 1497) wird aufgehoben.

Artikel 206
Aufhebung
der Anrechnungs-Verordnung 1998/99

(830-2-9-33)

Die Anrechnungs-Verordnung 1998/99 vom 18. Juni 1998 (BGBl. I S. 1398) wird aufgehoben.

Artikel 207
Aufhebung
der Anrechnungs-Verordnung 1999/2000

(830-2-9-34)

Die Anrechnungs-Verordnung 1999/2000 vom 15. Juni 1999 (BGBl. I S. 1366) wird aufgehoben.

Artikel 208
Aufhebung
der Anrechnungs-Verordnung 2000/2001

(830-2-9-35)

Die Anrechnungs-Verordnung 2000/2001 vom 21. Juni 2000 (BGBl. I S. 969) wird aufgehoben.

Artikel 209
Aufhebung
der Anrechnungs-Verordnung 2001/2002

(830-2-9-36)

Die Anrechnungs-Verordnung 2001/2002 vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1346) wird aufgehoben.

Artikel 210
Aufhebung
der Anrechnungs-Verordnung 2002/2003

(830-2-9-37)

Die Anrechnungs-Verordnung 2002/2003 vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2231) wird aufgehoben.

Artikel 211
Auflösung
des KOV-Anpassungsgesetzes 1989

(830-7-10)

Die Artikel 3 und 4 des KOV-Anpassungsgesetzes 1989 vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1288) werden aufgehoben.

Artikel 212
Auflösung
des KOV-Anpassungsgesetzes 1991

(830-7-11)

Die Artikel 2 und 7 des KOV-Anpassungsgesetzes 1991 vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1310), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2313) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 213
Auflösung
des Gesetzes zur sozialrechtlichen
Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen

(860-4-1/2)

Artikel 12 des Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 688) wird aufgehoben.

Artikel 214
Änderung
der Verordnung über das
Haushaltswesen in der Sozialversicherung

(860-4-1-2)

§ 36 der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3147), die durch die Verordnung vom 30. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1485) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 215
Aufhebung
des Gesetzes zur Verlängerung
der Amtsdauer der Organmitglieder
in der sozialen Selbstverwaltung

(860-4-1-10)

Das Gesetz zur Verlängerung der Amtsdauer der Organmitglieder in der sozialen Selbstverwaltung vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2822) wird aufgehoben.

Artikel 216
Auflösung
des Achten SGB V-Änderungsgesetzes

(860-5/1)

Artikel 2 des Achten SGB V-Änderungsgesetzes vom 28. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1559) wird aufgehoben.

Artikel 217
Auflösung
des 2. GKV-Neuordnungsgesetzes

(860-5/3)

Die Artikel 10 und 17 des 2. GKV-Neuordnungsgesetzes vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1520, 1998 I

S. 38), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 218
Aufhebung
der KVdR-Ausgleichsverordnung

(860-5-3)

Die KVdR-Ausgleichsverordnung vom 6. November 1989 (BGBl. I S. 1949) wird aufgehoben.

Artikel 219
Aufhebung des Gesetzes
zur Begrenzung der Erlöse für
stationäre Krankenhausleistungen im Jahr 1999

(860-5-17)

Das Gesetz zur Begrenzung der Erlöse für stationäre Krankenhausleistungen im Jahr 1999 vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3853, 3858) wird aufgehoben.

Artikel 220
Aufhebung
des Gesetzes zur Vereinbarung
von Entgelten für die Behandlung
von Blutern im Jahr 2003

(860-5-29)

Das Gesetz zur Vereinbarung von Entgelten für die Behandlung von Blutern im Jahr 2003 vom 17. Juli 2003 (BGBl. I S. 1461, 1470) wird aufgehoben.

Artikel 221
Auflösung
des Rentenreformgesetzes 1992

(860-6-1)

Die Artikel 20 Nr. 3 und Artikel 84 des Rentenreformgesetzes 1992 vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), das zuletzt durch Artikel 67 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 222
Änderung
des Pflege-Versicherungsgesetzes

(860-11-1)

Die Artikel 43, 44, 45 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 und Artikel 46 bis 48 des Pflege-Versicherungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 2797), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 223
Auflösung des Gesetzes
zur Änderung des Schwerbeschädigtengesetzes

(811-1/1 jetzt 871-1/1)

Die Artikel II, IV und V Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Schwerbeschädigtengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 811-1/1 jetzt 871-1/1, veröffentlichten bereinigten Fassung werden aufgehoben.

Artikel 224
Aufhebung
der Einnahmenaufteilungsverordnung 1985
(871-1-12-2)

Die Einnahmenaufteilungsverordnung 1985 vom 16. Juli 1986 (BGBl. I S. 1059) wird aufgehoben.

Artikel 225
Auflösung
des Gesetzes zur Weiter-
entwicklung des Schwerbeschädigtenrechts
(871-2)

Artikel III §§ 3, 5 und 10 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts vom 24. April 1974 (BGBl. I S. 981), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1481) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 226
Auflösung
des Zweiten Gesetzes zur
Änderung des Gesetzes über die
Entschädigung für Opfer von Gewalttaten
(89-8-1)

Die Artikel 5 und 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 21. Juni 1993 (BGBl. I S. 1262), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1118) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 227
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 14. August 2006

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Franz Müntefering

Die Bundesministerin für Gesundheit
U. Schmidt

**Gesetz
zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur
Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung*)**

Vom 14. August 2006

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Allgemeines
Gleichbehandlungsgesetz
(AGG)**

Abschnitt 1
Allgemeiner Teil

§ 1
Ziel des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinien:

- 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (ABl. EG Nr. L 180 S. 22),
- 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. EG Nr. L 303 S. 16),
- 2002/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. EG Nr. L 269 S. 15) und
- 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (ABl. EU Nr. L 373 S. 37).

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Benachteiligungen aus einem in § 1 genannten Grund sind nach Maßgabe dieses Gesetzes unzulässig in Bezug auf:

1. die Bedingungen, einschließlich Auswahlkriterien und Einstellungsbedingungen, für den Zugang zu unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit, unabhängig von Tätigkeitsfeld und beruflicher Position, sowie für den beruflichen Aufstieg,
2. die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen einschließlich Arbeitsentgelt und Entlassungsbedingungen, insbesondere in individual- und kollektivrechtlichen Vereinbarungen und Maßnahmen bei der Durchführung und Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses sowie beim beruflichen Aufstieg,
3. den Zugang zu allen Formen und allen Ebenen der Berufsberatung, der Berufsbildung einschließlich der Berufsausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der Umschulung sowie der praktischen Berufserfahrung,
4. die Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Beschäftigten- oder Arbeitgebervereinigung oder einer Vereinigung, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der Inanspruchnahme der Leistungen solcher Vereinigungen,
5. den Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,
6. die sozialen Vergünstigungen,
7. die Bildung,

8. den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum.

(2) Für Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch gelten § 33c des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und § 19a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Für die betriebliche Altersvorsorge gilt das Betriebsrentengesetz.

(3) Die Geltung sonstiger Benachteiligungsverbote oder Gebote der Gleichbehandlung wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Dies gilt auch für öffentlich-rechtliche Vorschriften, die dem Schutz bestimmter Personengruppen dienen.

(4) Für Kündigungen gelten ausschließlich die Bestimmungen zum allgemeinen und besonderen Kündigungsschutz.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Eine unmittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn eine Person wegen eines in § 1 genannten Grundes eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Eine unmittelbare Benachteiligung wegen des Geschlechts liegt in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 auch im Falle einer ungünstigeren Behandlung einer Frau wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft vor.

(2) Eine mittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen wegen eines in § 1 genannten Grundes gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.

(3) Eine Belästigung ist eine Benachteiligung, wenn unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem in § 1 genannten Grund in Zusammenhang stehen, bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

(4) Eine sexuelle Belästigung ist eine Benachteiligung in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

(5) Die Anweisung zur Benachteiligung einer Person aus einem in § 1 genannten Grund gilt als Benachteiligung. Eine solche Anweisung liegt in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 insbesondere vor, wenn jemand eine

Person zu einem Verhalten bestimmt, das einen Beschäftigten oder eine Beschäftigte wegen eines in § 1 genannten Grundes benachteiligt oder benachteiligen kann.

§ 4

Unterschiedliche Behandlung wegen mehrerer Gründe

Erfolgt eine unterschiedliche Behandlung wegen mehrerer der in § 1 genannten Gründe, so kann diese unterschiedliche Behandlung nach den §§ 8 bis 10 und 20 nur gerechtfertigt werden, wenn sich die Rechtfertigung auf alle diese Gründe erstreckt, derentwegen die unterschiedliche Behandlung erfolgt.

§ 5

Positive Maßnahmen

Ungeachtet der in den §§ 8 bis 10 sowie in § 20 benannten Gründe ist eine unterschiedliche Behandlung auch zulässig, wenn durch geeignete und angemessene Maßnahmen bestehende Nachteile wegen eines in § 1 genannten Grundes verhindert oder ausgeglichen werden sollen.

Abschnitt 2

Schutz der Beschäftigten vor Benachteiligung

Unterabschnitt 1

Verbot der Benachteiligung

§ 6

Persönlicher Anwendungsbereich

(1) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
2. die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten,
3. Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten.

Als Beschäftigte gelten auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

(2) Arbeitgeber (Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen) im Sinne dieses Abschnitts sind natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die Personen nach Absatz 1 beschäftigen. Werden Beschäftigte einem Dritten zur Arbeitsleistung überlassen, so gilt auch dieser als Arbeitgeber im Sinne dieses Abschnitts. Für die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten tritt an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister.

(3) Soweit es die Bedingungen für den Zugang zur Erwerbstätigkeit sowie den beruflichen Aufstieg betrifft, gelten die Vorschriften dieses Abschnitts für Selbstständige und Organmitglieder, insbesondere Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen und Vorstände, entsprechend.

§ 7

Benachteiligungsverbot

(1) Beschäftigte dürfen nicht wegen eines in § 1 genannten Grundes benachteiligt werden; dies gilt auch, wenn die Person, die die Benachteiligung begeht, das Vorliegen eines in § 1 genannten Grundes bei der Benachteiligung nur annimmt.

(2) Bestimmungen in Vereinbarungen, die gegen das Benachteiligungsverbot des Absatzes 1 verstoßen, sind unwirksam.

(3) Eine Benachteiligung nach Absatz 1 durch Arbeitgeber oder Beschäftigte ist eine Verletzung vertraglicher Pflichten.

§ 8

Zulässige unterschiedliche Behandlung wegen beruflicher Anforderungen

(1) Eine unterschiedliche Behandlung wegen eines in § 1 genannten Grundes ist zulässig, wenn dieser Grund wegen der Art der auszuübenden Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt, sofern der Zweck rechtmäßig und die Anforderung angemessen ist.

(2) Die Vereinbarung einer geringeren Vergütung für gleiche oder gleichwertige Arbeit wegen eines in § 1 genannten Grundes wird nicht dadurch gerechtfertigt, dass wegen eines in § 1 genannten Grundes besondere Schutzvorschriften gelten.

§ 9

Zulässige unterschiedliche Behandlung wegen der Religion oder Weltanschauung

(1) Ungeachtet des § 8 ist eine unterschiedliche Behandlung wegen der Religion oder der Weltanschauung bei der Beschäftigung durch Religionsgemeinschaften, die ihnen zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform oder durch Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Religion oder Weltanschauung zur Aufgabe machen, auch zulässig, wenn eine bestimmte Religion oder Weltanschauung unter Beachtung des Selbstverständnisses der jeweiligen Religionsgemeinschaft oder Vereinigung im Hinblick auf ihr Selbstbestimmungsrecht oder nach der Art der Tätigkeit eine gerechtfertigte berufliche Anforderung darstellt.

(2) Das Verbot unterschiedlicher Behandlung wegen der Religion oder der Weltanschauung berührt nicht das Recht der in Absatz 1 genannten Religionsgemeinschaften, der ihnen zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform oder der Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Religion oder Weltanschauung zur Aufgabe machen, von ihren Beschäftigten ein loyales und aufrichtiges Verhalten im Sinne ihres jeweiligen Selbstverständnisses verlangen zu können.

§ 10

Zulässige unterschiedliche Behandlung wegen des Alters

Ungeachtet des § 8 ist eine unterschiedliche Behandlung wegen des Alters auch zulässig, wenn sie objektiv und angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist. Die Mittel zur Erreichung dieses Ziels müssen angemessen und erforderlich sein. Derartige unterschiedliche Behandlungen können insbesondere Folgendes einschließen:

1. die Festlegung besonderer Bedingungen für den Zugang zur Beschäftigung und zur beruflichen Bildung sowie besonderer Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich der Bedingungen für Entlohnung und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, um die berufliche Eingliederung von Jugendlichen, älteren Beschäftigten und Personen mit Fürsorgepflichten zu fördern oder ihren Schutz sicherzustellen,
2. die Festlegung von Mindestanforderungen an das Alter, die Berufserfahrung oder das Dienstalter für den Zugang zur Beschäftigung oder für bestimmte mit der Beschäftigung verbundene Vorteile,
3. die Festsetzung eines Höchstalters für die Einstellung auf Grund der spezifischen Ausbildungsanforderungen eines bestimmten Arbeitsplatzes oder auf Grund der Notwendigkeit einer angemessenen Beschäftigungszeit vor dem Eintritt in den Ruhestand,
4. die Festsetzung von Altersgrenzen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit als Voraussetzung für die Mitgliedschaft oder den Bezug von Altersrente oder von Leistungen bei Invalidität einschließlich der Festsetzung unterschiedlicher Altersgrenzen im Rahmen dieser Systeme für bestimmte Beschäftigte oder Gruppen von Beschäftigten und die Verwendung von Alterskriterien im Rahmen dieser Systeme für versicherungsmathematische Berechnungen,
5. eine Vereinbarung, die die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ohne Kündigung zu einem Zeitpunkt vorsieht, zu dem der oder die Beschäftigte eine Rente wegen Alters beantragen kann; § 41 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt,
6. eine Berücksichtigung des Alters bei der Sozialauswahl anlässlich einer betriebsbedingten Kündigung im Sinne des § 1 des Kündigungsschutzgesetzes, soweit dem Alter kein genereller Vorrang gegenüber anderen Auswahlkriterien zukommt, sondern die Besonderheiten des Einzelfalls und die individuellen Unterschiede zwischen den vergleichbaren Beschäftigten, insbesondere die Chancen auf dem Arbeitsmarkt entscheiden,
7. die individual- oder kollektivrechtliche Vereinbarung der Unkündbarkeit von Beschäftigten eines bestimmten Alters und einer bestimmten Betriebszugehörigkeit, soweit dadurch nicht der Kündigungsschutz anderer Beschäftigter im Rahmen der Sozialauswahl nach § 1 Abs. 3 des Kündigungsschutzgesetzes grob fehlerhaft gemindert wird,
8. Differenzierungen von Leistungen in Sozialplänen im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes, wenn die Parteien eine nach Alter oder Betriebszugehörigkeit

gestaffelte Abfindungsregelung geschaffen haben, in der die wesentlich vom Alter abhängenden Chancen auf dem Arbeitsmarkt durch eine verhältnismäßig starke Betonung des Lebensalters erkennbar berücksichtigt worden sind, oder Beschäftigte von den Leistungen des Sozialplans ausgeschlossen haben, die wirtschaftlich abgesichert sind, weil sie, gegebenenfalls nach Bezug von Arbeitslosengeld, rentenberechtigt sind.

Unterabschnitt 2 Organisationspflichten des Arbeitgebers

§ 11

Ausschreibung

Ein Arbeitsplatz darf nicht unter Verstoß gegen § 7 Abs. 1 ausgeschrieben werden.

§ 12

Maßnahmen und Pflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Benachteiligungen wegen eines in § 1 genannten Grundes zu treffen. Dieser Schutz umfasst auch vorbeugende Maßnahmen.

(2) Der Arbeitgeber soll in geeigneter Art und Weise, insbesondere im Rahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung, auf die Unzulässigkeit solcher Benachteiligungen hinweisen und darauf hinwirken, dass diese unterbleiben. Hat der Arbeitgeber seine Beschäftigten in geeigneter Weise zum Zwecke der Verhinderung von Benachteiligung geschult, gilt dies als Erfüllung seiner Pflichten nach Absatz 1.

(3) Verstößen Beschäftigte gegen das Benachteiligungsverbot des § 7 Abs. 1, so hat der Arbeitgeber die im Einzelfall geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Unterbindung der Benachteiligung wie Abmahnung, Umsetzung, Versetzung oder Kündigung zu ergreifen.

(4) Werden Beschäftigte bei der Ausübung ihrer Tätigkeit durch Dritte nach § 7 Abs. 1 benachteiligt, so hat der Arbeitgeber die im Einzelfall geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten zu ergreifen.

(5) Dieses Gesetz und § 61b des Arbeitsgerichtsgesetzes sowie Informationen über die für die Behandlung von Beschwerden nach § 13 zuständigen Stellen sind im Betrieb oder in der Dienststelle bekannt zu machen. Die Bekanntmachung kann durch Aushang oder Auslegung an geeigneter Stelle oder den Einsatz der im Betrieb oder der Dienststelle üblichen Informations- und Kommunikationstechnik erfolgen.

Unterabschnitt 3 Rechte der Beschäftigten

§ 13

Beschwerderecht

(1) Die Beschäftigten haben das Recht, sich bei den zuständigen Stellen des Betriebs, des Unternehmens oder der Dienststelle zu beschweren, wenn sie sich im

Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber, von Vorgesetzten, anderen Beschäftigten oder Dritten wegen eines in § 1 genannten Grundes benachteiligt fühlen. Die Beschwerde ist zu prüfen und das Ergebnis der oder dem beschwerdeführenden Beschäftigten mitzuteilen.

(2) Die Rechte der Arbeitnehmervertretungen bleiben unberührt.

§ 14

Leistungsverweigerungsrecht

Ergreift der Arbeitgeber keine oder offensichtlich ungeeignete Maßnahmen zur Unterbindung einer Belästigung oder sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz, sind die betroffenen Beschäftigten berechtigt, ihre Tätigkeit ohne Verlust des Arbeitsentgelts einzustellen, soweit dies zu ihrem Schutz erforderlich ist. § 273 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

§ 15

Entschädigung und Schadensersatz

(1) Bei einem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot ist der Arbeitgeber verpflichtet, den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitgeber die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(2) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann der oder die Beschäftigte eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Die Entschädigung darf bei einer Nichteinstellung drei Monatsgehälter nicht übersteigen, wenn der oder die Beschäftigte auch bei benachteiligungsfreier Auswahl nicht eingestellt worden wäre.

(3) Der Arbeitgeber ist bei der Anwendung kollektivrechtlicher Vereinbarungen nur dann zur Entschädigung verpflichtet, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt.

(4) Ein Anspruch nach Absatz 1 oder 2 muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten schriftlich geltend gemacht werden, es sei denn, die Tarifvertragsparteien haben etwas anderes vereinbart. Die Frist beginnt im Falle einer Bewerbung oder eines beruflichen Aufstiegs mit dem Zugang der Ablehnung und in den sonstigen Fällen einer Benachteiligung zu dem Zeitpunkt, in dem der oder die Beschäftigte von der Benachteiligung Kenntnis erlangt.

(5) Im Übrigen bleiben Ansprüche gegen den Arbeitgeber, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, unberührt.

(6) Ein Verstoß des Arbeitgebers gegen das Benachteiligungsverbot des § 7 Abs. 1 begründet keinen Anspruch auf Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses, Berufsausbildungsverhältnisses oder einen beruflichen Aufstieg, es sei denn, ein solcher ergibt sich aus einem anderen Rechtsgrund.

§ 16

Maßregelungsverbot

(1) Der Arbeitgeber darf Beschäftigte nicht wegen der Inanspruchnahme von Rechten nach diesem Abschnitt oder wegen der Weigerung, eine gegen diesen Abschnitt verstoßende Anweisung auszuführen, be-

nachteiligen. Gleiches gilt für Personen, die den Beschäftigten hierbei unterstützen oder als Zeuginnen oder Zeugen aussagen.

(2) Die Zurückweisung oder Duldung benachteiligender Verhaltensweisen durch betroffene Beschäftigte darf nicht als Grundlage für eine Entscheidung herangezogen werden, die diese Beschäftigten berührt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) § 22 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 4 Ergänzende Vorschriften

§ 17

Soziale Verantwortung der Beteiligten

(1) Tarifvertragsparteien, Arbeitgeber, Beschäftigte und deren Vertretungen sind aufgefordert, im Rahmen ihrer Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten an der Verwirklichung des in § 1 genannten Ziels mitzuwirken.

(2) In Betrieben, in denen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes vorliegen, können bei einem groben Verstoß des Arbeitgebers gegen Vorschriften aus diesem Abschnitt der Betriebsrat oder eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft unter der Voraussetzung des § 23 Abs. 3 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes die dort genannten Rechte gerichtlich geltend machen; § 23 Abs. 3 Satz 2 bis 5 des Betriebsverfassungsgesetzes gilt entsprechend. Mit dem Antrag dürfen nicht Ansprüche des Benachteiligten geltend gemacht werden.

§ 18

Mitgliedschaft in Vereinigungen

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten entsprechend für die Mitgliedschaft oder die Mitwirkung in einer

1. Tarifvertragspartei,
2. Vereinigung, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören oder die eine überragende Machtstellung im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich innehat, wenn ein grundlegendes Interesse am Erwerb der Mitgliedschaft besteht,

sowie deren jeweiligen Zusammenschlüssen.

(2) Wenn die Ablehnung einen Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot des § 7 Abs. 1 darstellt, besteht ein Anspruch auf Mitgliedschaft oder Mitwirkung in den in Absatz 1 genannten Vereinigungen.

Abschnitt 3

Schutz vor Benachteiligung im Zivilrechtsverkehr

§ 19

Zivilrechtliches Benachteiligungsverbot

(1) Eine Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, wegen des Geschlechts, der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität bei der Begründung, Durchführung und Beendigung zivilrechtlicher Schuldverhältnisse, die

1. typischerweise ohne Ansehen der Person zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen (Massengeschäfte) oder bei denen das Ansehen der Person nach der Art des Schuldverhältnisses eine nachrangige Bedeutung hat und die zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen oder

2. eine privatrechtliche Versicherung zum Gegenstand haben,

ist unzulässig.

(2) Eine Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft ist darüber hinaus auch bei der Begründung, Durchführung und Beendigung sonstiger zivilrechtlicher Schuldverhältnisse im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 unzulässig.

(3) Bei der Vermietung von Wohnraum ist eine unterschiedliche Behandlung im Hinblick auf die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und ausgewogener Siedlungsstrukturen sowie ausgeglichener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse zulässig.

(4) Die Vorschriften dieses Abschnitts finden keine Anwendung auf familien- und erbrechtliche Schuldverhältnisse.

(5) Die Vorschriften dieses Abschnitts finden keine Anwendung auf zivilrechtliche Schuldverhältnisse, bei denen ein besonderes Nähe- oder Vertrauensverhältnis der Parteien oder ihrer Angehörigen begründet wird. Bei Mietverhältnissen kann dies insbesondere der Fall sein, wenn die Parteien oder ihre Angehörigen Wohnraum auf demselben Grundstück nutzen. Die Vermietung von Wohnraum zum nicht nur vorübergehenden Gebrauch ist in der Regel kein Geschäft im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1, wenn der Vermieter insgesamt nicht mehr als 50 Wohnungen vermietet.

§ 20

Zulässige unterschiedliche Behandlung

(1) Eine Verletzung des Benachteiligungsverbots ist nicht gegeben, wenn für eine unterschiedliche Behandlung wegen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Identität oder des Geschlechts ein sachlicher Grund vorliegt. Das kann insbesondere der Fall sein, wenn die unterschiedliche Behandlung

1. der Vermeidung von Gefahren, der Verhütung von Schäden oder anderen Zwecken vergleichbarer Art dient,
2. dem Bedürfnis nach Schutz der Intimsphäre oder der persönlichen Sicherheit Rechnung trägt,
3. besondere Vorteile gewährt und ein Interesse an der Durchsetzung der Gleichbehandlung fehlt,
4. an die Religion eines Menschen anknüpft und im Hinblick auf die Ausübung der Religionsfreiheit oder auf das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften, der ihnen zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform sowie der Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Religion zur Aufgabe machen, unter Beachtung des jeweiligen Selbstverständnisses gerechtfertigt ist.

(2) Eine unterschiedliche Behandlung wegen des Geschlechts ist im Falle des § 19 Abs. 1 Nr. 2 bei den Prämien oder Leistungen nur zulässig, wenn dessen Berücksichtigung bei einer auf relevanten und genauen versicherungsmathematischen und statistischen Daten beruhenden Risikobewertung ein bestimmender Faktor ist. Kosten im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Mutterschaft dürfen auf keinen Fall zu unterschiedlichen Prämien oder Leistungen führen. Eine unterschiedliche Behandlung wegen der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität ist im Falle des § 19 Abs. 1 Nr. 2 nur zulässig, wenn diese auf anerkannten Prinzipien risikoadäquater Kalkulation beruht, insbesondere auf einer versicherungsmathematisch ermittelten Risikobewertung unter Heranziehung statistischer Erhebungen.

§ 21

Ansprüche

(1) Der Benachteiligte kann bei einem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot unbeschadet weiterer Ansprüche die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.

(2) Bei einer Verletzung des Benachteiligungsverbots ist der Benachteiligende verpflichtet, den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn der Benachteiligende die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann der Benachteiligte eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

(3) Ansprüche aus unerlaubter Handlung bleiben unberührt.

(4) Auf eine Vereinbarung, die von dem Benachteiligungsverbot abweicht, kann sich der Benachteiligende nicht berufen.

(5) Ein Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn der Benachteiligte ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war.

Abschnitt 4

Rechtsschutz

§ 22

Beweislast

Wenn im Streitfall die eine Partei Indizien beweist, die eine Benachteiligung wegen eines in § 1 genannten Grundes vermuten lassen, trägt die andere Partei die Beweislast dafür, dass kein Verstoß gegen die Bestimmungen zum Schutz vor Benachteiligung vorgelegen hat.

§ 23

Unterstützung durch Antidiskriminierungsverbände

(1) Antidiskriminierungsverbände sind Personenzusammenschlüsse, die nicht gewerbsmäßig und nicht nur vorübergehend entsprechend ihrer Satzung die besonderen Interessen von benachteiligten Personen

oder Personengruppen nach Maßgabe von § 1 wahrnehmen. Die Befugnisse nach den Absätzen 2 bis 4 stehen ihnen zu, wenn sie mindestens 75 Mitglieder haben oder einen Zusammenschluss aus mindestens sieben Verbänden bilden.

(2) Antidiskriminierungsverbände sind befugt, im Rahmen ihres Satzungszwecks in gerichtlichen Verfahren, in denen eine Vertretung durch Anwälte und Anwältinnen nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, als Beistände Benachteiligter in der Verhandlung aufzutreten. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verfahrensordnungen, insbesondere diejenigen, nach denen Beiständen weiterer Vortrag untersagt werden kann, unberührt.

(3) Antidiskriminierungsverbänden ist im Rahmen ihres Satzungszwecks die Besorgung von Rechtsangelegenheiten Benachteiligter gestattet.

(4) Besondere Klagerechte und Vertretungsbefugnisse von Verbänden zu Gunsten von behinderten Menschen bleiben unberührt.

Abschnitt 5

Sonderregelungen für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse

§ 24

Sonderregelung für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten unter Berücksichtigung ihrer besonderen Rechtsstellung entsprechend für

1. Beamtinnen und Beamte des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. Richterinnen und Richter des Bundes und der Länder,
3. Zivildienstleistende sowie anerkannte Kriegsdienstverweigerer, soweit ihre Heranziehung zum Zivildienst betroffen ist.

Abschnitt 6

Antidiskriminierungsstelle

§ 25

Antidiskriminierungsstelle des Bundes

(1) Beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird unbeschadet der Zuständigkeit der Beauftragten des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung die Stelle des Bundes zum Schutz vor Benachteiligungen wegen eines in § 1 genannten Grundes (Antidiskriminierungsstelle des Bundes) errichtet.

(2) Der Antidiskriminierungsstelle des Bundes ist die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Sie ist im Einzelplan des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

§ 26

**Rechtsstellung der Leitung
der Antidiskriminierungsstelle des Bundes**

(1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ernennt auf Vorschlag der Bundesregierung eine Person zur Leitung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Sie steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Bund. Sie ist in Ausübung ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(2) Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Ernennung durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

(3) Das Amtsverhältnis endet außer durch Tod

1. mit dem Zusammentreten eines neuen Bundestages,
2. durch Ablauf der Amtszeit mit Erreichen der Altersgrenze nach § 41 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes,
3. mit der Entlassung.

Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend entlässt die Leiterin oder den Leiter der Antidiskriminierungsstelle des Bundes auf deren Verlangen oder wenn Gründe vorliegen, die bei einer Richterin oder einem Richter auf Lebenszeit die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen. Im Falle der Beendigung des Amtsverhältnisses erhält die Leiterin oder der Leiter der Antidiskriminierungsstelle des Bundes eine von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vollzogene Urkunde. Die Entlassung wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam.

(4) Das Rechtsverhältnis der Leitung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes gegenüber dem Bund wird durch Vertrag mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geregelt. Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Bundesregierung.

(5) Wird eine Bundesbeamtin oder ein Bundesbeamter zur Leitung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes bestellt, scheidet er oder sie mit Beginn des Amtsverhältnisses aus dem bisherigen Amt aus. Für die Dauer des Amtsverhältnisses ruhen die aus dem Beamtenverhältnis begründeten Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen oder Geschenken. Bei unfallverletzten Beamtinnen oder Beamten bleiben die gesetzlichen Ansprüche auf das Heilverfahren und einen Unfallausgleich unberührt.

§ 27

Aufgaben

(1) Wer der Ansicht ist, wegen eines in § 1 genannten Grundes benachteiligt worden zu sein, kann sich an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes wenden.

(2) Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes unterstützt auf unabhängige Weise Personen, die sich nach Absatz 1 an sie wenden, bei der Durchsetzung ihrer Rechte zum Schutz vor Benachteiligungen. Hierbei kann sie insbesondere

1. über Ansprüche und die Möglichkeiten des rechtlichen Vorgehens im Rahmen gesetzlicher Regelungen zum Schutz vor Benachteiligungen informieren,
2. Beratung durch andere Stellen vermitteln,
3. eine gütliche Beilegung zwischen den Beteiligten anstreben.

Soweit Beauftragte des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung zuständig sind, leitet die Antidiskriminierungsstelle des Bundes die Anliegen der in Absatz 1 genannten Personen mit deren Einverständnis unverzüglich an diese weiter.

(3) Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes nimmt auf unabhängige Weise folgende Aufgaben wahr, soweit nicht die Zuständigkeit der Beauftragten der Bundesregierung oder des Deutschen Bundestages berührt ist:

1. Öffentlichkeitsarbeit,
2. Maßnahmen zur Verhinderung von Benachteiligungen aus den in § 1 genannten Gründen,
3. Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen zu diesen Benachteiligungen.

(4) Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes und die in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages legen gemeinsam dem Deutschen Bundestag alle vier Jahre Berichte über Benachteiligungen aus den in § 1 genannten Gründen vor und geben Empfehlungen zur Beseitigung und Vermeidung dieser Benachteiligungen. Sie können gemeinsam wissenschaftliche Untersuchungen zu Benachteiligungen durchführen.

(5) Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes und die in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages sollen bei Benachteiligungen aus mehreren der in § 1 genannten Gründe zusammenarbeiten.

§ 28

Befugnisse

(1) Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes kann in Fällen des § 27 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 Beteiligte um Stellungnahmen ersuchen, soweit die Person, die sich nach § 27 Abs. 1 an sie gewandt hat, hierzu ihr Einverständnis erklärt.

(2) Alle Bundesbehörden und sonstigen öffentlichen Stellen im Bereich des Bundes sind verpflichtet, die Antidiskriminierungsstelle des Bundes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

§ 29

**Zusammenarbeit mit
Nichtregierungsorganisationen
und anderen Einrichtungen**

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes soll bei ihrer Tätigkeit Nichtregierungsorganisationen sowie Einrichtungen, die auf europäischer, Bundes-, Landes- oder regionaler Ebene zum Schutz vor Benachteiligungen wegen eines in § 1 genannten Grundes tätig sind, in geeigneter Form einbeziehen.

§ 30

Beirat

(1) Zur Förderung des Dialogs mit gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen, die sich den Schutz vor Benachteiligungen wegen eines in § 1 genannten Grundes zum Ziel gesetzt haben, wird der Antidiskriminierungsstelle des Bundes ein Beirat beigeordnet. Der Beirat berät die Antidiskriminierungsstelle des Bundes bei der Vorlage von Berichten und Empfehlungen an den Deutschen Bundestag nach § 27 Abs. 4 und kann hierzu sowie zu wissenschaftlichen Untersuchungen nach § 27 Abs. 3 Nr. 3 eigene Vorschläge unterbreiten.

(2) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beruft im Einvernehmen mit der Leitung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes sowie den entsprechend zuständigen Beauftragten der Bundesregierung oder des Deutschen Bundestages die Mitglieder dieses Beirats und für jedes Mitglied eine Stellvertretung. In den Beirat sollen Vertreterinnen und Vertreter gesellschaftlicher Gruppen und Organisationen sowie Expertinnen und Experten in Benachteiligungsfragen berufen werden. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Beirats soll 16 Personen nicht überschreiten. Der Beirat soll zu gleichen Teilen mit Frauen und Männern besetzt sein.

(3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bedarf.

(4) Die Mitglieder des Beirats üben die Tätigkeit nach diesem Gesetz ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung sowie Reisekostenvergütung, Tagegelder und Übernachtungsgelder. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Abschnitt 7

Schlussvorschriften

§ 31

Unabdingbarkeit

Von den Vorschriften dieses Gesetzes kann nicht zu Ungunsten der geschützten Personen abgewichen werden.

§ 32

Schlussbestimmung

Soweit in diesem Gesetz nicht Abweichendes bestimmt ist, gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 33

Übergangsbestimmungen

(1) Bei Benachteiligungen nach den §§ 611a, 611b und 612 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder sexuellen Belästigungen nach dem Beschäftigtenschutzgesetz ist das vor dem 18. August 2006 maßgebliche Recht anzuwenden.

(2) Bei Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft sind die §§ 19 bis 21 nicht auf Schuldverhältnisse anzuwenden, die vor dem 18. August 2006 begründet worden sind. Satz 1 gilt nicht für spätere Änderungen von Dauerschuldverhältnissen.

(3) Bei Benachteiligungen wegen des Geschlechts, der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität sind die §§ 19 bis 21 nicht auf Schuldverhältnisse anzuwenden, die vor dem 1. Dezember 2006 begründet worden sind. Satz 1 gilt nicht für spätere Änderungen von Dauerschuldverhältnissen.

(4) Auf Schuldverhältnisse, die eine privatrechtliche Versicherung zum Gegenstand haben, ist § 19 Abs. 1 nicht anzuwenden, wenn diese vor dem 22. Dezember 2007 begründet worden sind. Satz 1 gilt nicht für spätere Änderungen solcher Schuldverhältnisse.

Artikel 2**Gesetz**

**über die Gleichbehandlung
der Soldatinnen und Soldaten
(Soldatinnen- und Soldaten-
Gleichbehandlungsgesetz – SoldGG)**

Abschnitt 1

Allgemeiner Teil

§ 1

Ziel des Gesetzes

(1) Ziel des Gesetzes ist es, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion, der Weltanschauung oder der sexuellen Identität für den Dienst als Soldatin oder Soldat zu verhindern oder zu beseitigen.

(2) Ziel des Gesetzes ist es auch, Soldatinnen und Soldaten vor Benachteiligungen auf Grund des Geschlechts in Form von Belästigung und sexueller Belästigung im Dienstbetrieb zu schützen. Der Schutz schwerbehinderter Soldatinnen und Soldaten vor Benachteiligungen wegen ihrer Behinderung wird nach Maßgabe des § 18 gewährleistet.

(3) Alle Soldatinnen und Soldaten, insbesondere solche mit Vorgesetzten- und Führungsaufgaben, sind in ihrem Aufgabenbereich aufgefordert, an der Verwirklichung dieser Ziele mitzuwirken. Dies gilt auch für den Dienstherrn, für Personen und Gremien, die Beteiligungsrechte nach dem Soldatenbeteiligungsgesetz wahrnehmen, und für Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterinnen.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf

1. Maßnahmen bei der Begründung, Ausgestaltung und Beendigung eines Dienstverhältnisses und beim beruflichen Aufstieg sowie auf den Dienstbetrieb; hierzu zählen insbesondere Auswahlkriterien und Einstellungsbedingungen sowie die Ausgestaltung des Dienstes,
2. den Zugang zu allen Formen und Ebenen der soldatischen Ausbildung, Fort- und Weiterbildung und beruflicher Förderungsmaßnahmen einschließlich der praktischen Berufserfahrung,

3. die Mitgliedschaft und Mitwirkung in einem Berufsverband oder in einer sonstigen Interessenvertretung von Soldatinnen und Soldaten, einschließlich der Inanspruchnahme der Leistungen solcher Organisationen.

(2) Die Geltung sonstiger Benachteiligungsverbote oder Gebote der Gleichbehandlung wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Dies gilt auch für öffentlich-rechtliche Vorschriften, die dem Schutz bestimmter Personengruppen dienen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Eine unmittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn eine Person wegen eines in § 1 Abs. 1 genannten Grundes eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

(2) Eine mittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen wegen eines in § 1 Abs. 1 genannten Grundes in besonderer Weise gegenüber anderen Personen benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.

(3) Eine Belästigung als Form der Benachteiligung liegt vor, wenn unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem in § 1 Abs. 1 oder 2 genannten Grund in Zusammenhang stehen, bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

(4) Eine sexuelle Belästigung als Form der Benachteiligung liegt vor, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

(5) Die Anweisung zur Benachteiligung einer Person aus einem in § 1 Abs. 1 genannten Grund gilt als Benachteiligung. Eine solche Anweisung liegt in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 insbesondere vor, wenn jemand eine Person zu einem Verhalten bestimmt, das eine der in § 6 genannten Personen wegen eines in § 1 Abs. 1 genannten Grundes benachteiligt oder benachteiligen kann.

§ 4

Unterschiedliche Behandlung wegen mehrerer Gründe

Erfolgt eine unterschiedliche Behandlung wegen mehrerer der in § 1 Abs. 1 genannten Gründe, so kann diese unterschiedliche Behandlung gemäß § 8 nur gerechtfertigt werden, wenn sich die Rechtfertigung auf

alle diese Gründe erstreckt, derentwegen die unterschiedliche Behandlung erfolgt.

§ 5

Positive Maßnahmen

Ungeachtet des § 8 ist eine unterschiedliche Behandlung auch zulässig, wenn durch geeignete und angemessene Maßnahmen tatsächliche Nachteile wegen eines in § 1 Abs. 1 genannten Grundes verhindert oder ausgeglichen werden sollen.

Abschnitt 2

Schutz vor Benachteiligung

Unterabschnitt 1

Verbot der Benachteiligung

§ 6

Persönlicher Anwendungsbereich

Dieses Gesetz dient dem Schutz von

1. Soldatinnen und Soldaten,
2. Personen, die zu einer Einberufung zum Wehrdienst nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes herantreten oder die sich um die Begründung eines Wehrdienstverhältnisses auf Grund freiwilliger Verpflichtung bewerben.

§ 7

Benachteiligungsverbot

(1) Die in § 6 genannten Personen dürfen nicht wegen eines in § 1 Abs. 1 genannten Grundes benachteiligt werden. Dies gilt auch, wenn die Soldatin oder der Soldat, die oder der die Benachteiligung begeht, das Vorliegen eines in § 1 Abs. 1 genannten Grundes bei der Benachteiligung nur annimmt.

(2) Jede Belästigung, sexuelle Belästigung und Anweisung zu einer solchen Handlungsweise ist eine Verletzung dienstlicher Pflichten und Soldatinnen und Soldaten untersagt.

§ 8

Zulässige unterschiedliche Behandlung wegen beruflicher Anforderungen

Eine unterschiedliche Behandlung wegen eines in § 1 Abs. 1 genannten Grundes ist zulässig, wenn dieser Grund wegen der Art der dienstlichen Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt, sofern der Zweck rechtmäßig und die Anforderung angemessen ist.

Unterabschnitt 2 Organisations- pflichten des Dienstherrn

§ 9

Personalwerbung; Dienstpostenbekanntgabe

Anzeigen der Personalwerbung sowie Dienstposten für Soldatinnen und Soldaten dürfen nicht unter Verstoß gegen § 7 Abs. 1 bekannt gegeben werden.

§ 10

Maßnahmen und Pflichten des Dienstherrn

(1) Der Dienstherr ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Benachteiligungen wegen eines in § 1 Abs. 1 genannten Grundes und zum Schutz vor den in § 1 Abs. 2 genannten Handlungen zu treffen. Dieser Schutz umfasst auch vorbeugende Maßnahmen.

(2) Der Dienstherr soll in geeigneter Art und Weise, insbesondere im Rahmen der Fortbildung, auf die Unzulässigkeit solcher Benachteiligungen und Handlungen hinweisen und darauf hinwirken, dass diese unterbleiben. Hat der Dienstherr sein Personal in geeigneter Weise zum Zwecke der Verhinderung von Benachteiligungen geschult, gilt dies als Erfüllung seiner Pflichten nach Absatz 1.

(3) Bei Verstößen gegen die Verbote des § 7 hat der Dienstherr die im Einzelfall geeigneten, erforderlichen und angemessenen dienstrechtlichen Maßnahmen zur Unterbindung der Benachteiligung zu ergreifen.

(4) Werden in § 6 genannte Personen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit durch Dritte nach § 7 benachteiligt, so hat der Dienstherr die im Einzelfall geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zu ihrem Schutz zu ergreifen.

(5) Die Vorschriften dieses Gesetzes sowie die Vorschriften des Abschnitts 6 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes sind in den Dienststellen und Truppenteilen der Streitkräfte bekannt zu machen. Die Bekanntmachung kann durch Aushang oder Auslegung an geeigneter Stelle oder durch den Einsatz der in den Dienststellen und Truppenteilen üblichen Informations- und Kommunikationstechnik erfolgen.

Unterabschnitt 3 Rechte der in § 6 genannten Personen

§ 11

Beschwerderecht

(1) Soldatinnen und Soldaten, die sich von Dienststellen der Bundeswehr, von Vorgesetzten oder von Kameradinnen oder Kameraden wegen eines in § 1 Abs. 1 oder 2 genannten Grundes benachteiligt fühlen, können sich beschweren. Das Nähere regelt die Wehrbeschwerdeordnung.

(2) Die in § 6 Nr. 2 genannten Personen können sich wegen einer in § 1 Abs. 1 oder 2 genannten Benachteiligung bei der für ihre Einberufung oder Bewerbung zuständigen Stelle der Bundeswehr beschweren. Diese

hat die Beschwerde zu prüfen und das Ergebnis der beschwerdeführenden Person mitzuteilen.

§ 12

Entschädigung und Schadensersatz

(1) Bei einem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot ist der Dienstherr verpflichtet, den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn der Dienstherr die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(2) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann eine in § 6 genannte, geschädigte Person eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Die Entschädigung darf bei Begründung eines Dienstverhältnisses drei Monatsgehälter nicht übersteigen, wenn für die geschädigte Person auch bei benachteiligungsfreier Auswahl kein Dienstverhältnis begründet worden wäre.

(3) Ein Anspruch nach Absatz 1 oder 2 muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten schriftlich geltend gemacht werden. Die Frist beginnt im Falle einer Bewerbung oder eines beruflichen Aufstiegs mit dem Zugang der Ablehnung, in den sonstigen Fällen einer Benachteiligung zu dem Zeitpunkt, zu dem die in § 6 genannte Person von der Benachteiligung Kenntnis erlangt.

(4) Im Übrigen bleiben Ansprüche gegen den Dienstherrn, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, unberührt.

(5) Ein Verstoß des Dienstherrn gegen das Benachteiligungsverbot des § 7 begründet keinen Anspruch auf Begründung eines Dienstverhältnisses, auf eine Maßnahme der Ausbildung oder einen beruflichen Aufstieg, es sei denn, ein solcher ergibt sich aus einem anderen Rechtsgrund.

§ 13

Maßregelungsverbot

(1) Der Dienstherr darf eine in § 6 genannte Person nicht wegen der Inanspruchnahme von Rechten nach diesem Abschnitt oder wegen der Weigerung, eine gegen diesen Abschnitt verstößende Weisung auszuführen, benachteiligen. Gleiches gilt für Personen, die eine in § 6 genannte Person hierbei unterstützen oder als Zeuginnen oder Zeugen aussagen.

(2) Die Zurückweisung oder Duldung benachteiligender Verhaltensweisen durch betroffene, in § 6 genannte Personen darf nicht als Grundlage für eine Entscheidung herangezogen werden, die diese Personen berührt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) § 15 gilt entsprechend.

§ 14

Mitgliedschaft in Vereinigungen

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten entsprechend für die Mitgliedschaft oder die Mitwirkung in

1. einem Berufsverband der Soldatinnen und Soldaten,
2. einer sonstigen Interessenvertretung von Soldatinnen und Soldaten, insbesondere wenn deren Mitglieder einer bestimmten Verwendungsgruppe angehören, wenn ein grundlegendes Interesse am Erwerb der Mitgliedschaft besteht,

sowie deren jeweiligen Zusammenschlüssen.

(2) Wenn die Ablehnung einen Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot des § 7 Abs. 1 darstellt, besteht ein Anspruch auf Mitgliedschaft oder Mitwirkung in den in Absatz 1 genannten Vereinigungen.

Abschnitt 3

Rechtsschutz

§ 15

Beweislast

Wenn im Streitfall die eine Partei Indizien beweist, die eine Benachteiligung wegen eines in § 1 genannten Grundes vermuten lassen, trägt die andere Partei die Beweislast dafür, dass kein Verstoß gegen die Bestimmungen zum Schutz vor Benachteiligung vorgelegen hat.

§ 16

Unterstützung durch Antidiskriminierungsverbände

(1) Antidiskriminierungsverbände sind Personenzusammenschlüsse, die nicht gewerbsmäßig und nicht nur vorübergehend entsprechend ihrer Satzung die besonderen Interessen der in § 6 genannten Personen im Rahmen einer Benachteiligung nach § 1 Abs. 1 oder 2 wahrnehmen. Die Befugnisse nach den Absätzen 2 bis 4 stehen ihnen zu, wenn sie mindestens 75 Mitglieder haben oder einen Zusammenschluss aus mindestens sieben Verbänden bilden.

(2) Antidiskriminierungsverbände sind befugt, im Rahmen ihres Satzungszwecks in gerichtlichen Verfahren, in denen eine Vertretung durch Anwälte und Anwältinnen nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, als Beistände der in § 6 genannten Personen in der Verhandlung aufzutreten. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verfahrensordnungen, insbesondere diejenigen, nach denen Beiständen weiterer Vortrag untersagt werden kann, unberührt.

(3) Antidiskriminierungsverbänden ist im Rahmen ihres Satzungszwecks die Besorgung von Rechtsangelegenheiten der in § 6 genannten Personen gestattet.

(4) Besondere Klagerechte und Vertretungsbefugnisse von Verbänden zu Gunsten von behinderten Menschen bleiben unberührt.

Abschnitt 4

Ergänzende Vorschriften

§ 17

Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Abschnitt 6 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes über die Antidiskriminierungsstelle des Bundes findet im Rahmen dieses Gesetzes Anwendung.

§ 18

Schwerbehinderte Soldatinnen und Soldaten

(1) Schwerbehinderte Soldatinnen und Soldaten dürfen bei einer Maßnahme, insbesondere beim beruflichen Aufstieg oder bei einem Befehl, nicht wegen ihrer

Behinderung benachteiligt werden. Eine unterschiedliche Behandlung wegen der Behinderung ist jedoch zulässig, soweit eine Maßnahme die Art der von der schwerbehinderten Soldatin oder dem schwerbehinderten Soldaten ausübenden Tätigkeit zum Gegenstand hat und eine bestimmte körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung für diese Tätigkeit ist. Macht im Streitfall die schwerbehinderte Soldatin oder der schwerbehinderte Soldat Tatsachen glaubhaft, die eine Benachteiligung wegen der Behinderung vermuten lassen, trägt der Dienstherr die Beweislast dafür, dass nicht auf die Behinderung bezogene, sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen oder eine bestimmte körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung für diese Tätigkeit ist.

(2) Wird gegen das in Absatz 1 geregelte Benachteiligungsverbot beim beruflichen Aufstieg verstoßen, können hierdurch benachteiligte schwerbehinderte Soldatinnen oder Soldaten eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen; ein Anspruch auf den beruflichen Aufstieg besteht nicht. Ein Anspruch auf Entschädigung muss innerhalb von zwei Monaten, nachdem die schwerbehinderte Soldatin oder der schwerbehinderte Soldat von dem Nichtzustandekommen des beruflichen Aufstiegs Kenntnis erhalten hat, geltend gemacht werden.

§ 19

Unabdingbarkeit

Von den Vorschriften dieses Gesetzes kann nicht zu Ungunsten der Soldatinnen und Soldaten abgewichen werden.

§ 20

Übergangsvorschrift

Erfolgen Benachteiligungen in Form sexueller Belästigungen nach dem Beschäftigtenschutzgesetz vor dem 18. August 2006, ist das zu diesem Zeitpunkt geltende Recht anzuwenden.

Artikel 3

Änderungen in anderen Gesetzen

(1) Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zulässig ist auch eine Vertretung durch Vertreter der in § 23 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes bezeichneten Verbände bei der Geltendmachung eines Rechts wegen eines Verstoßes gegen das Benachteiligungsverbot nach § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2 bis 5“ durch die Angabe „Satz 2 bis 6“ ersetzt.

2. § 61b wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 61b

Klage wegen Benachteiligung“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Klage auf Entschädigung nach § 15 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes muss innerhalb von drei Monaten, nachdem der Anspruch schriftlich geltend gemacht worden ist, erhoben werden.“

- c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „nach § 611a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Angabe „nach § 15 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes“ ersetzt.

(2) Artikel 2 des Arbeitsrechtlichen EG-Anpassungsgesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1308), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1406) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(3) § 75 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), das zuletzt durch Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 974) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Arbeitgeber und Betriebsrat haben darüber zu wachen, dass alle im Betrieb tätigen Personen nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, dass jede Benachteiligung von Personen aus Gründen ihrer Rasse oder wegen ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Abstammung oder sonstigen Herkunft, ihrer Nationalität, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer Behinderung, ihres Alters, ihrer politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Identität unterbleibt.“

(4) § 67 Abs. 1 Satz 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. September 2005 (BGBl. I S. 2746) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Dienststelle und Personalvertretung haben darüber zu wachen, dass alle Angehörigen der Dienststelle nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, dass jede Benachteiligung von Personen aus Gründen ihrer Rasse oder wegen ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Abstammung oder sonstigen Herkunft, ihrer Nationalität, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer Behinderung, ihres Alters, ihrer politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Identität unterbleibt.“

(5) § 8 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675), das zuletzt durch Artikel 19a des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bewerber sind durch Stellenausschreibung zu ermitteln. Ihre Auslese ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, politische Anschauungen, Herkunft, Beziehungen oder

sexuelle Identität vorzunehmen. Dem stehen gesetzliche Maßnahmen zur Förderung von Beamtinnen zur Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung im Erwerbsleben, insbesondere Quotenregelungen mit Einzelfallprüfungen, sowie gesetzliche Maßnahmen zur Förderung schwerbehinderter Menschen nicht entgegen.“

(6) § 27 Abs. 1 des Sprecherausschussgesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2312, 2316), das zuletzt durch Artikel 174 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Arbeitgeber und Sprecherausschuss haben darüber zu wachen, dass alle leitenden Angestellten des Betriebs nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, dass jede Benachteiligung von Personen aus Gründen ihrer Rasse oder wegen ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Abstammung oder sonstigen Herkunft, ihrer Nationalität, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer Behinderung, ihres Alters, ihrer politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder wegen ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Identität unterbleibt.“

(7) Das Erste Buch Sozialgesetzbuch — Allgemeiner Teil — (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe „§ 33a Altersabhängige Rechte und Pflichten“ folgende Angaben eingefügt:

„§ 33b Lebenspartnerschaften

§ 33c Benachteiligungsverbot“.

2. Nach § 33b wird folgender § 33c eingefügt:

„§ 33c
Benachteiligungsverbot

Bei der Inanspruchnahme sozialer Rechte darf niemand aus Gründen der Rasse, wegen der ethnischen Herkunft oder einer Behinderung benachteiligt werden. Ansprüche können nur insoweit geltend gemacht oder hergeleitet werden, als deren Voraussetzungen und Inhalt durch die Vorschriften der besonderen Teile dieses Gesetzbuchs im Einzelnen bestimmt sind.“

(8) § 36 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch — Arbeitsförderung — (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „oder ähnlicher Merkmale“ gestrichen.

2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Agentur für Arbeit darf Einschränkungen, die der Arbeitgeber für eine Vermittlung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder der sexuellen Identität des Ausbildungssuchenden und Arbeitssuchenden vornimmt, nur berücksichtigen, soweit sie nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz zulässig sind.“

3. In Satz 3 wird das Wort „ , Religionsgemeinschaft“ gestrichen.

(9) Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 86, 466), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 19 Leistungen auf Antrag oder von Amts wegen“ folgende Angabe eingefügt:
„§ 19a Benachteiligungsverbot“.
2. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe „§§ 18f und 18g“ durch die Angabe „§§ 18f, 18g und 19a“ ersetzt.
3. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a
Benachteiligungsverbot

Bei der Inanspruchnahme von Leistungen, die den Zugang zu allen Formen und allen Ebenen der Berufsberatung, der Berufsbildung, der beruflichen Weiterbildung, der Umschulung einschließlich der praktischen Berufserfahrung betreffen, darf niemand aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität benachteiligt werden. Ansprüche können nur insoweit geltend gemacht oder hergeleitet werden, als deren Voraussetzungen und Inhalt durch die Vorschriften der besonderen Teile dieses Gesetzbuchs im Einzelnen bestimmt sind.“

(10) Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706), wird wie folgt geändert:

1. In § 36 Satz 3 werden nach den Wörtern „den Arbeitsschutz,“ die Wörter „den Schutz vor Diskriminierungen in Beschäftigung und Beruf,“ eingefügt.
2. § 81 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Im Einzelnen gelten hierzu die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.“

(11) Das Bundesgleichstellungsgesetz vom 30. November 2001 (BGBl. I S. 3234) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 7 wird aufgehoben.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
3. In § 19 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „des Beschäftigtenschutzgesetzes“ durch die Wörter „des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes im Hinblick auf den Schutz vor Benachteiligungen wegen des Geschlechts und sexueller Belästigung“ ersetzt.

(12) § 3 Abs. 1 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482) wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Soldat ist nach Eignung, Befähigung und Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, sexuelle Identität, Abstammung, Rasse, Glauben, Weltanschauung, religiöse oder politische Anschauungen, Heimat, ethnische oder sonstige Herkunft zu ernennen und zu verwenden.“

(13) Dem § 73 Abs. 6 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

„§ 157 Abs. 1 der Zivilprozessordnung gilt auch nicht für Mitglieder und Angestellte der in § 23 Abs. 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes genannten Vereinigungen, die im Rahmen des Satzungszwecks der Vereinigung als Bevollmächtigte von Beteiligten tätig werden. Den in Satz 5 genannten Vereinigungen ist im Rahmen ihres Satzungszwecks die Besorgung von Rechtsangelegenheiten Beteiligten gestattet.“

(14) Die §§ 611a, 611b und 612 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 123 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, werden aufgehoben.

(15) Das Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3822) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine unmittelbare Diskriminierung von Soldatinnen ist gegeben, wenn diese auf Grund ihres Geschlechts in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfahren als Soldaten erfahren, erfahren haben oder erfahren würden.“

- b) Absatz 7 wird aufgehoben.

2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Verstößen der Dienststellen gegen die Benachteiligungsverbote bei Begründung eines Dienstverhältnisses und beim beruflichen Aufstieg findet § 12 des Soldatinnen- und Soldaten-Gleichbehandlungsgesetzes Anwendung.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

- b) Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie dürfen nicht zugleich Vertrauensperson nach dem Soldatenbeteiligungsgesetz sein oder einer Schwerbehindertenvertretung angehören.“

- c) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „sein“ die Wörter „ , wobei eine ehrenamtliche Richterinnen oder ein ehrenamtlicher Richter Unteroffizier, die andere ehrenamtliche Richterinnen oder der andere ehrenamtliche Richter Stabsoffizier sein muss“ eingefügt.

- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Reihenfolge der Heranziehung richtet sich nach der einheitlichen Liste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für Verfahren nach diesem Gesetz, in der die verschiedenen Teilstreitkräfte angemessen zu berücksichtigen sind; § 74 Abs. 8 der Wehrdisziplinarordnung gilt entsprechend.“

- d) Absatz 11 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Absatz 10 gilt entsprechend.“
- e) In Absatz 12 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „1“ ersetzt.
4. § 19 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Gleichstellungsbeauftragte hat den Vollzug dieses Gesetzes in der Dienststelle zu fördern und zu unterstützen; dies gilt auch für das Soldatinnen- und Soldaten-Gleichbehandlungsgesetz in Bezug auf das Verbot von Benachteiligungen auf Grund des Geschlechts in Form von Belästigungen und sexuellen Belästigungen.“
- (16) In § 15a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bun-

desgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 49 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, werden der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. in Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.“

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Beschäftigtenschutzgesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1406, 1412) außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 14. August 2006

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Franz Müntefering

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Der Bundesminister der Verteidigung
F. J. Jung

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ursula von der Leyen

**Gesetz
zur Einführung der Europäischen Genossenschaft
und zur Änderung des Genossenschaftsrechts*)**

Vom 14. August 2006

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz
zur Ausführung der
Verordnung (EG) Nr. 1435/2003
des Rates vom 22. Juli 2003
über das Statut der
Europäischen Genossenschaft (SCE)
(SCE-Ausführungsgesetz – SCEAG)**

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Kontrolle der Gründung
- § 3 Eintragung
- § 4 Zulassung investierender Mitglieder

Abschnitt 2

**Gründung einer
Europäischen Genossenschaft
durch Verschmelzung**

- § 5 Bekanntmachung
- § 6 Verschmelzungsprüfer
- § 7 Verbesserung des Umtauschverhältnisses
- § 8 Ausschlagung durch einzelne Mitglieder
- § 9 Gläubigerschutz bei Verschmelzung

Abschnitt 3

Sitz und Sitzverlegung

- § 10 Auseinanderfallen von Sitzstaat und Hauptverwaltung
- § 11 Gläubigerschutz bei Sitzverlegung; Negativklärung

Abschnitt 4

**Aufbau der
Europäischen Genossenschaft**

Unterabschnitt 1

Dualistisches System

- § 12 Bestellung der Mitglieder des Leitungsorgans
- § 13 Wahrnehmung der Geschäftsleitung durch Mitglieder des Aufsichtsorgans
- § 14 Zahl der Mitglieder des Leitungsorgans
- § 15 Zahl der Mitglieder und Zusammensetzung des Aufsichtsorgans
- § 16 Informationsverlangen einzelner Mitglieder des Aufsichtsorgans

Unterabschnitt 2

Monistisches System

- § 17 Anmeldung und Eintragung
- § 18 Aufgaben und Rechte des Verwaltungsrats
- § 19 Zahl der Mitglieder und Zusammensetzung des Verwaltungsrats
- § 20 Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats
- § 21 Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Verwaltungsratsmitglieder
- § 22 Geschäftsführende Direktoren
- § 23 Vertretung
- § 24 Zeichnung durch geschäftsführende Direktoren
- § 25 Angaben auf Geschäftsbriefen
- § 26 Anmeldung von Änderungen
- § 27 Aufstellung, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses

Unterabschnitt 3

Generalversammlung

- § 28 Einberufung durch Prüfungsverband
- § 29 Mehrstimmrechte
- § 30 Stimmrechte investierender Mitglieder
- § 31 Sektor- und Sektionsversammlungen

Abschnitt 5

Jahresabschluss und Lagebericht

- § 32 Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts
- § 33 Offenlegung
- § 34 Prüfung

*) Artikel 2 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/72/EG des Rates vom 22. Juli 2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (ABl. EU Nr. L 207 S. 25).

Abschnitt 6
Zuständigkeits-,
Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 35 Zuständigkeiten

§ 36 Straf- und Bußgeldvorschriften

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz ist auf Europäische Genossenschaften mit Sitz im Inland anzuwenden; im Übrigen gilt die Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (ABl. EU Nr. L 207 S. 1).

§ 2

Kontrolle der Gründung

Für die Kontrolle der Gründung der Europäischen Genossenschaft gelten die §§ 32 bis 35 des Aktiengesetzes entsprechend. Ist nach § 33 Abs. 2 des Aktiengesetzes eine Prüfung durch Gründungsprüfer erforderlich, ist diese abweichend von § 33 Abs. 3 und 4 des Aktiengesetzes durch den Prüfungsverband nach § 54 des Genossenschaftsgesetzes, dem die Europäische Genossenschaft nach Artikel 71 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 angehören muss (Prüfungsverband), durchzuführen.

§ 3

Eintragung

Die Europäische Genossenschaft wird entsprechend den für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften in das Genossenschaftsregister eingetragen. Der Anmeldung zur Eintragung ist zusätzlich die Bescheinigung des Prüfungsverbandes beizufügen, dass die Europäische Genossenschaft zum Beitritt zugelassen ist.

§ 4

Zulassung
investierender Mitglieder

Die Satzung der Europäischen Genossenschaft kann bestimmen, dass Personen, die für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Europäischen Genossenschaft nicht in Frage kommen, als investierende Mitglieder zugelassen werden können.

Abschnitt 2

Gründung einer
Europäischen Genossenschaft
durch Verschmelzung

§ 5

Bekanntmachung

Die nach Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 bekannt zu machenden Angaben sind dem Genossenschaftsregister bei Einreichung des Verschmelzungsplans mitzuteilen. Das Gericht hat diese Angaben zusammen mit dem nach § 61 Satz 2 des Umwand-

lungsgesetzes vorgeschriebenen Hinweis bekannt zu machen, wobei sich dieser Hinweis auf die Einreichung zum Genossenschaftsregister zu beziehen hat.

§ 6

Verschmelzungsprüfer

Die Prüfung des Verschmelzungsplans und die Erstellung des schriftlichen Berichts nach Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 erfolgt bei einer Genossenschaft mit Sitz im Inland durch den Prüfungsverband, dem die Genossenschaft angehört.

§ 7

Verbesserung
des Umtauschverhältnisses

(1) Unter den Voraussetzungen des Artikels 29 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 kann eine Klage gegen den Verschmelzungsbeschluss einer übertragenden Genossenschaft nicht darauf gestützt werden, dass das Umtauschverhältnis der Anteile nicht angemessen ist.

(2) Ist bei der Gründung einer Europäischen Genossenschaft durch Verschmelzung nach dem Verfahren der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 das Geschäftsguthaben eines Mitglieds in der Europäischen Genossenschaft niedriger als in der übertragenden Genossenschaft, kann jedes Mitglied einer übertragenden Genossenschaft, dessen Recht, gegen die Wirksamkeit des Verschmelzungsbeschlusses Klage zu erheben, nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, von der Europäischen Genossenschaft einen Ausgleich durch bare Zuzahlung verlangen.

(3) Die bare Zuzahlung ist nach Ablauf des Tages, an dem die Verschmelzung im Sitzstaat der Europäischen Genossenschaft nach den dort geltenden Vorschriften eingetragen und bekannt gemacht worden ist, mit jährlich zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

(4) Macht ein Mitglied einer übertragenden Genossenschaft unter den Voraussetzungen des Artikels 29 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 geltend, dass sein Geschäftsguthaben in der Europäischen Genossenschaft niedriger als sein Geschäftsguthaben in der übertragenden Genossenschaft sei, hat auf seinen Antrag das Gericht nach dem Spruchverfahrensgesetz eine angemessene bare Zuzahlung zu bestimmen. Satz 1 ist auch auf Mitglieder einer übertragenden Genossenschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anzuwenden, wenn nach dem Recht dieses Staates ein Verfahren zur Kontrolle und Änderung des Umtauschverhältnisses der Anteile vorgesehen ist und deutsche Gerichte für die Durchführung eines solchen Verfahrens international zuständig sind.

§ 8

Ausschlagung
durch einzelne Mitglieder

(1) Wird eine Europäische Genossenschaft, die ihren Sitz im Ausland haben soll, durch Verschmelzung nach

dem Verfahren der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 gegründet, gelten die auf der Verschmelzungswirkung beruhenden Anteile und Mitgliedschaften bei der Europäischen Genossenschaft als nicht erworben, wenn sie ausgeschlagen werden.

(2) Das Recht zur Ausschlagung hat jedes Mitglied einer übertragenden Genossenschaft mit Sitz im Inland, wenn es in der Generalversammlung, die nach § 13 Abs. 1 des Umwandlungsgesetzes über die Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag beschließen soll,

1. erscheint und gegen den Verschmelzungsbeschluss Widerspruch zu Protokoll erklärt oder
2. nicht erscheint, sofern es zu der Versammlung zu Unrecht nicht zugelassen worden ist oder die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder der Gegenstand der Beschlussfassung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Hat eine Vertreterversammlung die Verschmelzung beschlossen, ist jedes Mitglied zur Ausschlagung berechtigt; für die Vertreter gilt Satz 1.

(3) Die Ausschlagung ist gegenüber der Europäischen Genossenschaft schriftlich binnen zwei Monaten nach dem Tag zu erklären, an dem die Verschmelzung im Sitzstaat der Europäischen Genossenschaft nach den dort geltenden Vorschriften eingetragen und bekannt gemacht worden ist. Die Ausschlagung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erklärt werden. Sie wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Ausschlagungserklärung der Europäischen Genossenschaft zugeht.

(4) Die Europäische Genossenschaft hat sich mit einem früheren Mitglied, dessen Beteiligung an der Europäischen Genossenschaft nach Absatz 1 als nicht erworben gilt, auf Grund der Schlussbilanz der übertragenden Genossenschaft auseinanderzusetzen. Auf die Auseinandersetzung ist § 93 Abs. 2 und 3 des Umwandlungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(5) Ansprüche auf Auszahlung des Geschäftsguthabens nach Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 93 Abs. 2 des Umwandlungsgesetzes sind binnen sechs Monaten seit der Ausschlagung zu befriedigen. Die Auszahlung darf jedoch nicht erfolgen, bevor den Gläubigern nach § 9 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und 2 Sicherheit geleistet wurde und bevor zwei Monate seit dem Tag abgelaufen sind, an dem die Verschmelzung im Sitzstaat der Europäischen Genossenschaft nach den dort geltenden Vorschriften eingetragen und bekannt gemacht worden ist.

§ 9

Gläubigerschutz bei Verschmelzung

Liegt der künftige Sitz der Europäischen Genossenschaft im Ausland, gilt § 11 Abs. 1 und 2 entsprechend. Das zuständige Gericht stellt die Bescheinigung nach Artikel 29 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 nur aus, wenn die Vorstandsmitglieder der übertragenden Genossenschaft versichern, dass allen Gläubigern, die nach Satz 1 einen Anspruch auf Sicherheitsleistung haben, eine angemessene Sicherheit geleistet wurde.

Abschnitt 3 Sitz und Sitzverlegung

§ 10

Auseinanderfallen von Sitzstaat und Hauptverwaltung

(1) Erfüllt eine Europäische Genossenschaft nicht mehr die Verpflichtung nach Artikel 6 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003, gilt dies als wesentlicher Mangel der Satzung im Sinn des § 94 des Genossenschaftsgesetzes in Verbindung mit § 147 Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Das Registergericht fordert die Europäische Genossenschaft auf, innerhalb einer bestimmten Frist den vorschriftswidrigen Zustand zu beenden, indem sie entweder ihre Hauptverwaltung wieder im Sitzstaat errichtet oder ihren Sitz nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 verlegt.

(2) Wird innerhalb der nach Absatz 1 Satz 2 bestimmten Frist der Aufforderung nicht genügt, hat das Gericht die Europäische Genossenschaft nach den §§ 142 und 143 in Verbindung mit § 141 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit als nichtig zu löschen.

§ 11

Gläubigerschutz bei Sitzverlegung; Negativerklärung

(1) Verlegt eine Europäische Genossenschaft nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 ihren Sitz, ist den Gläubigern der Europäischen Genossenschaft soweit Sicherheit zu leisten, wie sie nicht Befriedigung verlangen können, wenn sie binnen zwei Monaten nach dem Tag, an dem der Verlegungsplan offen gelegt worden ist, ihren Anspruch nach Grund und Höhe schriftlich anmelden und glaubhaft machen, dass durch die Sitzverlegung die Erfüllung ihrer Forderungen gefährdet wird. Die Gläubiger sind im Verlegungsplan auf dieses Recht hinzuweisen.

(2) Das Recht auf Sicherheitsleistung nach Absatz 1 steht den Gläubigern nur im Hinblick auf solche Forderungen zu, die vor oder bis zu 15 Tage nach Offenlegung des Verlegungsplans entstanden sind.

(3) Das zuständige Gericht stellt die Bescheinigung nach Artikel 7 Abs. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 nur aus, wenn

1. bei einer Europäischen Genossenschaft mit dualistischem System die Mitglieder des Leitungsorgans und bei einer Europäischen Genossenschaft mit monistischem System die geschäftsführenden Direktoren versichern, dass allen Gläubigern, die nach den Absätzen 1 und 2 einen Anspruch auf Sicherheitsleistung haben, eine angemessene Sicherheit geleistet wurde und
2. die Vertretungsorgane der Europäischen Genossenschaft erklären, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Verlegungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist.

Abschnitt 4
Aufbau der
Europäischen Genossenschaft

Unterabschnitt 1
Dualistisches System

§ 12

**Bestellung der
Mitglieder des Leitungsorgans**

Die Satzung der Europäischen Genossenschaft kann festlegen, dass die Mitglieder des Leitungsorgans von der Generalversammlung gewählt und abberufen werden.

§ 13

**Wahrnehmung der Geschäftsleitung
durch Mitglieder des Aufsichtsorgans**

Die Abstellung eines Mitglieds des Aufsichtsorgans zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Mitglieds des Leitungsorgans nach Artikel 37 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 ist nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum zulässig.

§ 14

**Zahl der
Mitglieder des Leitungsorgans**

Das Leitungsorgan muss aus mindestens zwei Personen bestehen. Die Satzung kann eine höhere Zahl vorsehen.

§ 15

**Zahl der Mitglieder und
Zusammensetzung des Aufsichtsorgans**

(1) Das Aufsichtsorgan besteht aus mindestens drei Personen. Die Satzung kann eine höhere Zahl vorsehen. Die Beteiligung der Arbeitnehmer nach dem SCE-Beteiligungsgesetz bleibt unberührt.

(2) Auf die Zusammensetzung des Aufsichtsorgans sind § 96 Abs. 2 sowie die §§ 97 bis 99 und 104 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden, wobei auch der SCE-Betriebsrat antragsberechtigt ist.

(3) § 51 des Genossenschaftsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass das gesetzwidrige Zustandekommen von Wahlvorschlägen für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsorgan nur nach den Vorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Besetzung der ihnen zugewiesenen Sitze geltend gemacht werden kann. Für die Arbeitnehmervertreter aus dem Inland gilt § 37 Abs. 2 des SCE-Beteiligungsgesetzes.

§ 16

**Informationsverlangen einzelner
Mitglieder des Aufsichtsorgans**

Jedes Mitglied des Aufsichtsorgans kann vom Leitungsorgan jegliche Information nach Artikel 40 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003, jedoch nur an das Aufsichtsorgan, verlangen.

Unterabschnitt 2
Monistisches System

§ 17

Anmeldung und Eintragung

(1) Eine Europäische Genossenschaft, die nach Artikel 36 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 in ihrer Satzung das monistische System mit einem Verwaltungsorgan (Verwaltungsrat) gewählt hat, ist bei Gericht von allen Gründern, Mitgliedern des Verwaltungsrats und geschäftsführenden Direktoren zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.

(2) In der Anmeldung haben die geschäftsführenden Direktoren zu versichern, dass keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung nach der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 entgegenstehen, und dass sie über ihre unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden sind. In der Anmeldung ist anzugeben, welche Vertretungsbefugnis die geschäftsführenden Direktoren haben. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Verwaltungsrats und der geschäftsführenden Direktoren beizufügen. Die geschäftsführenden Direktoren haben die Zeichnung ihrer Unterschrift in öffentlich beglaubigter Form einzureichen.

(3) Bei der Eintragung sind die geschäftsführenden Direktoren sowie deren Vertretungsbefugnis anzugeben.

(4) In die Bekanntmachung der Eintragung sind die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und der geschäftsführenden Direktoren oder die Regeln, nach denen diese Zahl festgesetzt wird, sowie Name, Beruf und Wohnort der Mitglieder des Verwaltungsrats aufzunehmen.

§ 18

**Aufgaben und
Rechte des Verwaltungsrats**

(1) Der Verwaltungsrat leitet die Europäische Genossenschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung.

(2) Der Verwaltungsrat hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Europäischen Genossenschaft erforderlich ist.

(3) Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die erforderlichen Handelsbücher geführt werden. Er kann jederzeit selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Verwaltungsratsmitglieder die Bücher und Schriften der Europäischen Genossenschaft sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen.

(4) Ergibt sich bei Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz oder ist bei pflichtgemäßem Ermessen anzunehmen, dass ein Verlust besteht, der durch die Hälfte des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben und die Rücklagen nicht gedeckt ist, hat der Verwaltungsrat unverzüglich die Generalversammlung einzuberufen und ihr dies anzuzeigen. Bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Europäischen Genossenschaft gilt § 99 des Genossenschaftsgesetzes entsprechend.

(5) Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes, die dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat einer Genossenschaft Rechte oder Pflichten zuweisen, gelten für den Verwaltungsrat entsprechend, soweit nicht in diesem Gesetz für den Verwaltungsrat und für geschäftsführende Direktoren besondere Regelungen enthalten sind.

§ 19

Zahl der Mitglieder und Zusammensetzung des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Personen, bei einer Europäischen Genossenschaft, die nicht mehr als 20 Mitglieder hat, aus mindestens drei Personen. Die Beteiligung der Arbeitnehmer nach dem SCE-Beteiligungsgesetz bleibt unberührt.

(2) Auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrats sind § 96 Abs. 2 sowie die §§ 97 bis 99 und 104 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden, wobei

1. die dem Vorstand zugewiesenen Rechte und Pflichten vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats wahrzunehmen sind;
2. auch der SCE-Betriebsrat entsprechend § 98 Abs. 2 und § 104 Abs. 1 des Aktiengesetzes antragsberechtigt ist.

(3) Für die Anfechtung der Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern gilt § 51 des Genossenschaftsgesetzes entsprechend, wobei das gesetzwidrige Zustandekommen von Wahlvorschlägen für die Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat nur nach den Vorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Besetzung der ihnen zugewiesenen Sitze geltend gemacht werden kann. Für die Arbeitnehmervertreter aus dem Inland gilt § 37 Abs. 2 des SCE-Beteiligungsgesetzes.

§ 20

Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats

Mitglieder des Verwaltungsrats, die von der Generalversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, können von ihr vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 21

Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Verwaltungsratsmitglieder

Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Verwaltungsratsmitglieder gilt § 34 des Genossenschaftsgesetzes entsprechend.

§ 22

Geschäftsführende Direktoren

(1) Der Verwaltungsrat bestellt einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren. Mitglieder des Verwaltungsrats können zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht. Die Bestellung ist zur Eintragung in das Ge-

nossenschaftsregister anzumelden. Die Satzung kann Regelungen über die Bestellung eines oder mehrerer geschäftsführender Direktoren treffen. § 38 Abs. 2 des SCE-Beteiligungsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Europäischen Genossenschaft. Sind mehrere geschäftsführende Direktoren bestellt, sind sie nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt; die Satzung oder eine vom Verwaltungsrat erlassene Geschäftsordnung kann Abweichendes bestimmen. Gesetzlich dem Verwaltungsrat zugewiesene Aufgaben können nicht auf die geschäftsführenden Direktoren übertragen werden. Soweit nach den für Genossenschaften geltenden Rechtsvorschriften der Vorstand Anmeldungen und die Einreichung von Unterlagen zum Genossenschaftsregister vorzunehmen hat, treten an die Stelle des Vorstands die geschäftsführenden Direktoren.

(3) Ergibt sich bei Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz oder ist bei pflichtgemäßem Ermessen anzunehmen, dass ein Verlust besteht, der durch die Hälfte des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben und die Rücklagen nicht gedeckt ist, haben die geschäftsführenden Direktoren dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats unverzüglich darüber zu berichten. Dasselbe gilt, wenn die Europäische Genossenschaft zahlungsunfähig wird oder sich eine Überschuldung der Europäischen Genossenschaft im Sinn des § 99 Abs. 1 Satz 2 des Genossenschaftsgesetzes ergibt.

(4) Geschäftsführende Direktoren können jederzeit durch Beschluss des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit abberufen werden, sofern die Satzung nichts anderes regelt. Für die Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag gelten die allgemeinen Vorschriften.

(5) Geschäftsführende Direktoren haben dem Verwaltungsrat jederzeit auf dessen Verlangen über die Angelegenheiten der Europäischen Genossenschaft zu berichten.

(6) Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der geschäftsführenden Direktoren gilt § 34 des Genossenschaftsgesetzes entsprechend.

(7) Die Vorschriften über die geschäftsführenden Direktoren gelten auch für ihre Stellvertreter.

§ 23

Vertretung

(1) Die geschäftsführenden Direktoren vertreten die Europäische Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Mehrere geschäftsführende Direktoren sind, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Europäischen Genossenschaft befugt. Ist eine Willenserklärung gegenüber der Europäischen Genossenschaft abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber einem geschäftsführenden Direktor.

(3) Die Satzung kann auch bestimmen, dass einzelne geschäftsführende Direktoren allein oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Europäischen Genossenschaft befugt sind. Absatz 2 Satz 2 gilt in diesen Fällen entsprechend.

(4) Zur Gesamtvertretung befugte geschäftsführende Direktoren können einzelne von ihnen zur Vor-

nahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Dies gilt entsprechend, wenn ein einzelner geschäftsführender Direktor in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Europäischen Genossenschaft befugt ist.

(5) Gegenüber den geschäftsführenden Direktoren vertritt der Verwaltungsrat die Europäische Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 24

Zeichnung durch geschäftsführende Direktoren

Die geschäftsführenden Direktoren zeichnen für die Europäische Genossenschaft, indem sie der Firma der Europäischen Genossenschaft ihre Namensunterschrift mit dem Zusatz „Geschäftsführender Direktor“ hinzufügen.

§ 25

Angaben auf Geschäftsbriefen

(1) Auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen die Rechtsform und der Sitz der Europäischen Genossenschaft, das Registergericht des Sitzes der Europäischen Genossenschaft und die Nummer, unter der die Europäische Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen ist, sowie alle geschäftsführenden Direktoren und der Vorsitzende des Verwaltungsrats mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden.

(2) § 25a Abs. 2 und 3 des Genossenschaftsgesetzes gilt entsprechend.

§ 26

Anmeldung von Änderungen

Die geschäftsführenden Direktoren haben jede sie betreffende Änderung des Verwaltungsrats sowie die Bestellung, Abberufung und Änderung der Vertretungsbefugnis von geschäftsführenden Direktoren zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 27

Aufstellung, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses

(1) Die geschäftsführenden Direktoren haben den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und danach unverzüglich dem Verwaltungsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats legt den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich der Generalversammlung zum Zweck der Feststellung vor.

(2) Jedes Verwaltungsratsmitglied hat das Recht, von den Vorlagen und Prüfungsberichten Kenntnis zu nehmen. Die Vorlagen und Prüfungsberichte sind jedem Verwaltungsratsmitglied auszuhändigen.

Unterabschnitt 3 Generalversammlung

§ 28

Einberufung durch Prüfungsverband

Unter den Voraussetzungen des § 60 des Genossenschaftsgesetzes ist auch der Prüfungsverband berechtigt, eine außerordentliche Generalversammlung der Europäischen Genossenschaft einzuberufen.

§ 29

Mehrstimmrechte

Die Satzung der Europäischen Genossenschaft kann Mitgliedern im Rahmen des Artikels 59 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 nach Maßgabe des § 43 Abs. 3 Satz 3 des Genossenschaftsgesetzes Mehrstimmrechte einräumen.

§ 30

Stimmrechte investierender Mitglieder

(1) Jedes investierende Mitglied hat eine Stimme vorbehaltlich des Artikels 59 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003.

(2) Die Satzung der Europäischen Genossenschaft muss durch geeignete Regelungen sicherstellen, dass investierende Mitglieder die anderen Mitglieder in keinem Fall überstimmen können und dass Beschlüsse der Generalversammlung, für die nach Gesetz oder Satzung eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen vorgeschrieben ist, durch investierende Mitglieder nicht verhindert werden können.

§ 31

Sektor- und Sektionsversammlungen

Die Satzung der Europäischen Genossenschaft kann im Rahmen des Artikels 63 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 eine Sektor- oder Sektionsversammlung vorsehen. § 43a Abs. 7 des Genossenschaftsgesetzes ist entsprechend anzuwenden, soweit sich aus Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 nichts anderes ergibt.

Abschnitt 5

Jahresabschluss und Lagebericht

§ 32

Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts

(1) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die §§ 336 bis 338 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.

(2) Handelt es sich bei der Europäischen Genossenschaft um ein Kreditinstitut, gelten die §§ 340 bis 340j des Handelsgesetzbuchs entsprechend.

§ 33

Offenlegung

(1) Für die Offenlegung gilt § 339 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.

(2) Handelt es sich bei der Europäischen Genossenschaft um ein Kreditinstitut, gelten die §§ 340l und 340o des Handelsgesetzbuchs entsprechend.

§ 34

Prüfung

(1) Für die Prüfung der Europäischen Genossenschaft gelten die §§ 53 bis 64c des Genossenschaftsgesetzes entsprechend.

(2) Handelt es sich bei der Europäischen Genossenschaft um ein Kreditinstitut, gilt § 340k Abs. 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.

Abschnitt 6**Zuständigkeits-,
Straf- und Bußgeldvorschriften**

§ 35

Zuständigkeiten

Für die Eintragung der Europäischen Genossenschaft und für die in Artikel 7 Abs. 8 und Artikel 29 Abs. 2 sowie den Artikeln 30 und 73 Abs. 1 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 bezeichneten Aufgaben ist das nach § 10 des Genossenschaftsgesetzes in Verbindung mit § 125 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmte Gericht zuständig. Das zuständige Gericht im Sinn des Artikels 54 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 bestimmt sich nach § 145 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Zuständige Antragsbehörde im Sinn des Artikels 73 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 ist die zuständige oberste Landesbehörde nach § 63 des Genossenschaftsgesetzes, in deren Bezirk die Europäische Genossenschaft ihren Sitz hat.

§ 36

Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Die Strafvorschriften der §§ 147 bis 151 des Genossenschaftsgesetzes, des § 340m in Verbindung mit den §§ 331 bis 333 des Handelsgesetzbuchs und der §§ 313 bis 315 des Umwandlungsgesetzes sowie die Bußgeldvorschriften des § 152 des Genossenschaftsgesetzes und des § 340n des Handelsgesetzbuchs gelten auch für die Europäische Genossenschaft im Sinn des Artikels 8 Abs. 1 Buchstabe c Nr. ii der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003. Soweit sie

1. Mitglieder des Vorstands,
2. Mitglieder des Aufsichtsrats oder
3. Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs

einer Genossenschaft betreffen, gelten sie bei der Europäischen Genossenschaft mit dualistischem System in den Fällen der Nummern 1 und 3 für die Mitglieder des Leitungsorgans und in den Fällen der Nummer 2 für die Mitglieder des Aufsichtsrats. Bei der Europäischen Genossenschaft mit monistischem System gelten sie in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 und 3 für die

geschäftsführenden Direktoren und in den Fällen des Satzes 2 Nr. 2 für die Mitglieder des Verwaltungsrats.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. als Vorstandsmitglied entgegen § 9 Satz 2,
2. als Mitglied des Leitungsorgans einer Europäischen Genossenschaft mit dualistischem System oder als geschäftsführender Direktor einer Europäischen Genossenschaft mit monistischem System entgegen § 11 Abs. 3 Nr. 1 oder
3. als geschäftsführender Direktor einer Europäischen Genossenschaft mit monistischem System entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 26 Satz 2,

eine Versicherung nicht richtig abgibt.

Artikel 2**Gesetz
über die Beteiligung der
Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen
in einer Europäischen Genossenschaft
(SCE-Beteiligungsgesetz – SCEBG)****Inhaltsübersicht****Teil 1****Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Zielsetzung des Gesetzes
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Geltungsbereich

Teil 2**Beteiligung der Arbeit-
nehmer in einer Europäischen
Genossenschaft, die durch mindestens
zwei juristische Personen oder
durch Umwandlung gegründet wird****Kapitel 1****Bildung und Zusammensetzung
des besonderen Verhandlungsgremiums**

- § 4 Information der Leitungen
- § 5 Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums
- § 6 Persönliche Voraussetzungen der auf das Inland entfallenden Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums
- § 7 Verteilung der auf das Inland entfallenden Sitze des besonderen Verhandlungsgremiums

Kapitel 2**Wahlgremium**

- § 8 Zusammensetzung des Wahlgremiums; Urwahl
- § 9 Einberufung des Wahlgremiums
- § 10 Wahl der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums

Kapitel 3**Verhandlungsverfahren**

- § 11 Information über die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums
- § 12 Sitzungen, Geschäftsordnung
- § 13 Zusammenarbeit zwischen besonderem Verhandlungsgremium und Leitungen

- § 14 Sachverständige und Vertreter von geeigneten außenstehenden Organisationen
 § 15 Beschlussfassung im besonderen Verhandlungsgremium
 § 16 Nichtaufnahme oder Abbruch der Verhandlungen
 § 17 Niederschrift
 § 18 Wiederaufnahme der Verhandlungen
 § 19 Kosten des besonderen Verhandlungsgremiums
 § 20 Dauer der Verhandlungen

Kapitel 4

Beteiligung der Arbeitnehmer kraft Vereinbarung

- § 21 Inhalt der Vereinbarung

Kapitel 5

Beteiligung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes

Abschnitt 1

SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes

Unterabschnitt 1

Bildung und Geschäftsführung

- § 22 Voraussetzung
 § 23 Errichtung des SCE-Betriebsrats
 § 24 Sitzungen und Beschlüsse
 § 25 Prüfung der Zusammensetzung des SCE-Betriebsrats
 § 26 Beschluss zur Aufnahme von Neuverhandlungen

Unterabschnitt 2

Aufgaben

- § 27 Zuständigkeiten des SCE-Betriebsrats
 § 28 Jährliche Unterrichtung und Anhörung
 § 29 Unterrichtung und Anhörung über außergewöhnliche Umstände
 § 30 Information durch den SCE-Betriebsrat

Unterabschnitt 3

Freistellung und Kosten

- § 31 Fortbildung
 § 32 Sachverständige
 § 33 Kosten und Sachaufwand

Abschnitt 2

Mitbestimmung kraft Gesetzes

- § 34 Besondere Voraussetzungen
 § 35 Umfang der Mitbestimmung
 § 36 Sitzverteilung und Bestellung
 § 37 Abberufung und Anfechtung
 § 38 Rechtsstellung; Innere Ordnung

Abschnitt 3

Tendenzschutz

- § 39 Tendenzunternehmen

Teil 3

Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Genossenschaft, an deren Gründung natürliche Personen beteiligt sind

- § 40 Gründung einer Europäischen Genossenschaft durch mindestens zwei juristische Personen zusammen mit natürlichen Personen

- § 41 Gründung einer Europäischen Genossenschaft durch ausschließlich natürliche Personen oder durch nur eine juristische Person zusammen mit natürlichen Personen

Teil 4

Grundsätze der Zusammenarbeit und Schutzbestimmungen

- § 42 Vertrauensvolle Zusammenarbeit
 § 43 Geheimhaltung; Vertraulichkeit
 § 44 Schutz der Arbeitnehmervertreter
 § 45 Missbrauchsverbot
 § 46 Errichtungs- und Tätigkeitsschutz

Teil 5

Straf- und Bußgeldvorschriften; Schlussbestimmung

- § 47 Strafvorschriften
 § 48 Bußgeldvorschriften
 § 49 Geltung nationalen Rechts

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zielsetzung des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz regelt die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Genossenschaft, die Gegenstand der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (ABl. EU Nr. L 207 S. 1) ist. Ziel dieses Gesetzes ist, in einer Europäischen Genossenschaft die erworbenen Rechte der Arbeitnehmer (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) auf Beteiligung an Unternehmensentscheidungen zu sichern. Maßgeblich für die Ausgestaltung der Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der Europäischen Genossenschaft sind die bestehenden Beteiligungsrechte in den beteiligten juristischen Personen, die die Europäische Genossenschaft gründen.

(2) Zur Sicherung des Rechts auf grenzüberschreitende Unterrichtung, Anhörung, Mitbestimmung und sonstige Beteiligung der Arbeitnehmer wird eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Genossenschaft getroffen. Kommt es nicht zu einer Vereinbarung, wird eine Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Genossenschaft kraft Gesetzes sichergestellt.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes sowie die Vereinbarung nach Absatz 2 sind so auszulegen, dass die Ziele der Europäischen Gemeinschaft, die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Genossenschaft sicherzustellen, gefördert werden.

(4) Die Grundsätze der Absätze 1 bis 3 gelten auch für strukturelle Änderungen einer gegründeten Europäischen Genossenschaft sowie für deren Auswirkungen auf die betroffenen Unternehmen und Betriebe und ihre Arbeitnehmer.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Der Begriff des Arbeitnehmers richtet sich nach den Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten der jewei-

ligen Mitgliedstaaten. Arbeitnehmer eines inländischen Unternehmens oder Betriebs sind Arbeiter und Angestellte einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten und der in § 5 Abs. 3 Satz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes genannten leitenden Angestellten, unabhängig davon, ob sie im Betrieb, im Außendienst oder mit Telearbeit beschäftigt werden. Als Arbeitnehmer gelten auch die in Heimarbeit Beschäftigten, die in der Hauptsache für die juristische Person oder den Betrieb arbeiten.

(2) Beteiligte juristische Personen sind Gesellschaften im Sinn des Artikels 48 Abs. 2 des EG-Vertrags sowie nach dem Recht eines Mitgliedstaats errichtete und diesem Recht unterliegende juristische Personen, die unmittelbar an der Gründung einer Europäischen Genossenschaft beteiligt sind.

(3) Tochtergesellschaften einer beteiligten juristischen Person oder einer Europäischen Genossenschaft sind rechtlich selbstständige Unternehmen, auf die eine juristische Person einen beherrschenden Einfluss im Sinn des Artikels 3 Abs. 2 bis 7 der Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (ABl. EG Nr. L 254 S. 64) ausüben kann. § 6 Abs. 2 bis 4 des Europäische Betriebsräte-Gesetzes vom 28. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1548) ist anzuwenden.

(4) Betroffene Tochtergesellschaften oder betroffene Betriebe sind Tochtergesellschaften oder Betriebe einer beteiligten juristischen Person, die zu Tochtergesellschaften oder Betrieben der Europäischen Genossenschaft werden sollen.

(5) Leitung bezeichnet das Organ der unmittelbar an der Gründung der Europäischen Genossenschaft beteiligten juristischen Personen oder der Europäischen Genossenschaft selbst, das die Geschäfte der juristischen Person führt und zu ihrer Vertretung berechtigt ist. Bei den beteiligten juristischen Personen ist dies das Leitungs- oder Verwaltungsorgan; bei der Europäischen Genossenschaft sind dies das Leitungsorgan oder die geschäftsführenden Direktoren.

(6) Arbeitnehmervertretung bezeichnet jede Vertretung der Arbeitnehmer nach dem Betriebsverfassungsgesetz (Betriebsrat, Gesamtbetriebsrat, Konzernbetriebsrat oder eine nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Betriebsverfassungsgesetzes gebildete Vertretung).

(7) SCE-Betriebsrat bezeichnet das Vertretungsorgan der Arbeitnehmer der Europäischen Genossenschaft, das durch eine Vereinbarung nach § 21 oder kraft Gesetzes nach den §§ 22 bis 33 eingesetzt wird, um die Rechte auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe und, wenn vereinbart, Mitbestimmungsrechte und sonstige Beteiligungsrechte in Bezug auf die Europäische Genossenschaft wahrzunehmen.

(8) Beteiligung der Arbeitnehmer bezeichnet jedes Verfahren – einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung –, durch das die Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung in einer juristischen Person Einfluss nehmen können.

(9) Beteiligungsrechte sind Rechte, die den Arbeitnehmern und ihren Vertretern im Bereich der Unterrichtung, Anhörung, Mitbestimmung und der sonstigen Beteiligung zustehen. Hierzu kann auch die Wahrnehmung dieser Rechte in den Konzernunternehmen der Europäischen Genossenschaft gehören.

(10) Unterrichtung bezeichnet die Unterrichtung des SCE-Betriebsrats oder anderer Arbeitnehmervertreter durch die Leitung der Europäischen Genossenschaft über Angelegenheiten, welche die Europäische Genossenschaft selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Unterrichtung sind so zu wählen, dass es den Arbeitnehmervertretern möglich ist, zu erwartende Auswirkungen eingehend zu prüfen und gegebenenfalls eine Anhörung mit der Leitung der Europäischen Genossenschaft vorzubereiten.

(11) Anhörung bezeichnet die Einrichtung eines Dialogs und eines Meinungsaustauschs zwischen dem SCE-Betriebsrat oder anderen Arbeitnehmervertretern und der Leitung der Europäischen Genossenschaft oder einer anderen zuständigen mit eigenen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leitungsebene. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Anhörung müssen dem SCE-Betriebsrat auf der Grundlage der erfolgten Unterrichtung eine Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen der Leitung der Europäischen Genossenschaft ermöglichen, die im Rahmen des Entscheidungsprozesses innerhalb der Europäischen Genossenschaft berücksichtigt werden kann.

(12) Mitbestimmung bedeutet die Einflussnahme der Arbeitnehmer auf die Angelegenheiten einer juristischen Person durch

1. die Wahrnehmung des Rechts, einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der juristischen Person zu wählen oder zu bestellen, oder
2. die Wahrnehmung des Rechts, die Bestellung eines Teils oder aller Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der juristischen Person zu empfehlen oder abzulehnen.

§ 3

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für eine Europäische Genossenschaft mit Sitz im Inland. Es gilt unabhängig vom Sitz der Europäischen Genossenschaft auch für Arbeitnehmer der Europäischen Genossenschaft, die im Inland beschäftigt sind, sowie für beteiligte juristische Personen, betroffene Tochtergesellschaften und betroffene Betriebe mit Sitz im Inland.

(2) Mitgliedstaaten im Sinn dieses Gesetzes sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Teil 2
Beteiligung der
Arbeitnehmer in einer
Europäischen Genossenschaft,
die durch mindestens zwei
juristische Personen oder durch
Umwandlung gegründet wird

Kapitel 1
Bildung und
Zusammensetzung des
besonderen Verhandlungsgremiums

§ 4

Information der Leitungen

(1) Ist die Gründung einer Europäischen Genossenschaft durch mindestens zwei juristische Personen oder durch Umwandlung geplant, informieren die Leitungen die Arbeitnehmervertretungen und Sprecherausschüsse in den beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben über das Gründungsvorhaben. Besteht keine Arbeitnehmervertretung, erfolgt die Information gegenüber den Arbeitnehmern. Die Information erfolgt unaufgefordert und unverzüglich nach Offenlegung des Verschmelzungsplans, nach der Erstellung der Satzung der Europäischen Genossenschaft oder nach Offenlegung des Umwandlungsplans.

(2) Die Information nach Absatz 1 erstreckt sich insbesondere auf die

1. Identität und Struktur der beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten,
2. in den beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen,
3. Zahl der in den beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer sowie die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer,
4. Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen der juristischen Personen und betroffenen Tochtergesellschaften zustehen.

(3) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung der Zahl der Arbeitnehmer ist der Zeitpunkt der Information nach Absatz 1.

§ 5

Zusammensetzung des
besonderen Verhandlungsgremiums

(1) Das besondere Verhandlungsgremium ist auf Grund einer schriftlichen Aufforderung der Leitungen zu bilden. Es hat die Aufgabe, mit den Leitungen eine schriftliche Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Genossenschaft abzuschließen.

(2) Für die in jedem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer der beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Be-

triebe werden Mitglieder für das besondere Verhandlungsgremium gewählt oder bestellt. Für jeden Anteil der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, der 10 Prozent der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer oder einen Bruchteil davon beträgt, ist ein Mitglied aus diesem Mitgliedstaat in das besondere Verhandlungsgremium zu wählen oder zu bestellen.

(3) Wird die Europäische Genossenschaft durch Verschmelzung gegründet, sind so viele zusätzliche Mitglieder in das besondere Verhandlungsgremium zu wählen oder zu bestellen, wie erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass jede beteiligte Genossenschaft, die eingetragen ist und Arbeitnehmer in dem betreffenden Mitgliedstaat beschäftigt und die als Folge der geplanten Eintragung der Europäischen Genossenschaft als eigene Rechtspersönlichkeit erlöschen wird, in dem besonderen Verhandlungsgremium durch mindestens ein Mitglied vertreten ist. Dies darf nicht zu einer Doppelvertretung der betroffenen Arbeitnehmer führen.

(4) Die Zahl der zusätzlichen Mitglieder darf 20 Prozent der sich aus Absatz 2 ergebenden Mitgliederzahl nicht überschreiten. Kann danach nicht jede nach Absatz 3 besonders zu berücksichtigende Genossenschaft durch ein zusätzliches Mitglied im besonderen Verhandlungsgremium vertreten werden, so werden diese Genossenschaften in absteigender Reihenfolge der Zahl der bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer berücksichtigt. Dabei ist zu gewährleisten, dass ein Mitgliedstaat nicht mehrere zusätzliche Sitze erhält, solange nicht alle anderen Mitgliedstaaten, aus denen die nach Absatz 3 besonders zu berücksichtigenden Genossenschaften stammen, einen Sitz erhalten haben.

(5) Treten während der Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums solche Änderungen in der Struktur oder Arbeitnehmerzahl der beteiligten juristischen Personen, der betroffenen Tochtergesellschaften oder der betroffenen Betriebe ein, dass sich die konkrete Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums ändern würde, so ist das besondere Verhandlungsgremium entsprechend neu zusammenzusetzen. Über solche Änderungen haben die zuständigen Leitungen unverzüglich das besondere Verhandlungsgremium zu informieren. § 4 gilt entsprechend.

§ 6

Persönliche
Voraussetzungen der auf
das Inland entfallenden Mitglieder
des besonderen Verhandlungsgremiums

(1) Die persönlichen Voraussetzungen der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums richten sich nach den jeweiligen Bestimmungen der Mitgliedstaaten, in denen sie gewählt oder bestellt werden.

(2) Zu Mitgliedern des besonderen Verhandlungsgremiums wählbar sind im Inland Arbeitnehmer der beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe sowie Gewerkschaftsvertreter. Frauen und Männer sollen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis gewählt werden. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

(3) Gehören dem besonderen Verhandlungsgremium mehr als zwei Mitglieder aus dem Inland an, ist jedes

dritte Mitglied ein Vertreter einer Gewerkschaft, die in einer der an der Gründung der Europäischen Genossenschaft beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften oder betroffenen Betriebe vertreten ist.

(4) Gehören dem besonderen Verhandlungsgremium mehr als sechs Mitglieder aus dem Inland an, ist mindestens jedes siebte Mitglied ein leitender Angestellter.

§ 7

Verteilung der auf das Inland entfallenden Sitze des besonderen Verhandlungsgremiums

(1) Die Wahl oder Bestellung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums nach § 5 erfolgt nach den jeweiligen Bestimmungen der Mitgliedstaaten.

(2) Bei der Wahl der auf das Inland entfallenden Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums sollen alle an der Gründung der Europäischen Genossenschaft beteiligten juristischen Personen mit Sitz im Inland, die Arbeitnehmer im Inland beschäftigen, durch mindestens ein Mitglied im besonderen Verhandlungsgremium vertreten sein.

(3) Ist die Anzahl der auf das Inland entfallenden Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums geringer als die Anzahl der an der Gründung der Europäischen Genossenschaft beteiligten juristischen Personen mit Sitz im Inland, die Arbeitnehmer im Inland beschäftigen, erhalten diese in absteigender Reihenfolge der Zahl der Arbeitnehmer jeweils einen Sitz.

(4) Ist die Anzahl der auf das Inland entfallenden Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums höher als die Anzahl der an der Gründung der Europäischen Genossenschaft beteiligten juristischen Personen mit Sitz im Inland, die Arbeitnehmer im Inland beschäftigen, sind die nach erfolgter Verteilung nach Absatz 2 verbleibenden Sitze nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren auf die beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften oder betroffenen Betriebe zu verteilen.

(5) Sind keine juristischen Personen mit Sitz im Inland an der Gründung der Europäischen Genossenschaft beteiligt, sondern von ihr nur Tochtergesellschaften oder Betriebe ausländischer juristischer Personen betroffen, gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

Kapitel 2

Wahlgremium

§ 8

Zusammensetzung des Wahlgremiums; Urwahl

(1) Die nach diesem Gesetz oder dem Gesetz eines anderen Mitgliedstaats auf die im Inland beschäftigten Arbeitnehmer der an der Gründung der Europäischen Genossenschaft beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe entfallenden Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums werden von einem Wahlgremium in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Im Fall des § 6 Abs. 3 ist jedes dritte Mitglied auf Vorschlag einer Gewerkschaft zu wählen, die in einer der an der Gründung der Europäischen Genossenschaft beteiligten juristi-

schen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften oder betroffenen Betriebe vertreten ist. Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, muss dieser mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten wie Vertreter von Gewerkschaften zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag einer Gewerkschaft muss von einem Vertreter der Gewerkschaft unterzeichnet sein. Im Fall des § 6 Abs. 4 ist jedes siebte Mitglied auf Vorschlag der Sprecherausschüsse zu wählen; Satz 3 gilt entsprechend. Besteht in einer der beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften oder betroffenen Betriebe kein Sprecherausschuss, können die leitenden Angestellten Wahlvorschläge machen; ein Wahlvorschlag muss von einem Zwanzigstel oder 50 der wahlberechtigten leitenden Angestellten unterzeichnet sein.

(2) Ist aus dem Inland nur ein Zusammenschluss juristischer Personen (Unternehmensgruppe) an der Gründung einer Europäischen Genossenschaft beteiligt, besteht das Wahlgremium aus den Mitgliedern des Konzernbetriebsrats oder, sofern ein solcher nicht besteht, aus den Mitgliedern der Gesamtbetriebsräte oder, sofern ein solcher in einer juristischen Person nicht besteht, aus den Mitgliedern des Betriebsrats. Betriebsratslose Betriebe und betriebsratslose juristische Personen innerhalb einer Unternehmensgruppe werden vom Konzernbetriebsrat, Gesamtbetriebsrat oder Betriebsrat mit vertreten.

(3) Ist aus dem Inland nur eine juristische Person an der Gründung einer Europäischen Genossenschaft beteiligt, besteht das Wahlgremium aus den Mitgliedern des Gesamtbetriebsrats oder, sofern ein solcher nicht besteht, aus den Mitgliedern des Betriebsrats. Betriebsratslose Betriebe einer juristischen Person werden vom Gesamtbetriebsrat oder Betriebsrat mit vertreten.

(4) Ist aus dem Inland nur ein Betrieb von der Gründung einer Europäischen Genossenschaft betroffen, besteht das Wahlgremium aus den Mitgliedern des Betriebsrats.

(5) Sind an der Gründung der Europäischen Genossenschaft eine oder mehrere Unternehmensgruppen oder nicht verbundene juristische Personen beteiligt oder sind von der Gründung unternehmensunabhängige Betriebe betroffen, setzt sich das Wahlgremium aus den jeweiligen Arbeitnehmervertretungen auf Konzernebene, Unternehmensebene oder Betriebsebene zusammen. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Ist in den Fällen des Satzes 1 eine entsprechende Arbeitnehmervertretung nicht vorhanden, werden diese Mitglieder des Wahlgremiums von den Arbeitnehmern in Urwahl gewählt. Die Wahl wird von einem Wahlvorstand eingeleitet und durchgeführt, der in einer Versammlung der Arbeitnehmer gewählt wird, zu der die jeweilige inländische Leitung auf Konzern-, Unternehmens- oder Betriebsebene einlädt. Es sind so viele Mitglieder des Wahlgremiums zu wählen, wie eine bestehende Arbeitnehmervertretung in den Fällen der Absätze 2 bis 4 an gesetzlichen Mitgliedern hätte; für das Wahlverfahren gilt Absatz 7 Satz 3 bis 5 entsprechend.

(6) Das Wahlgremium besteht aus höchstens 40 Mitgliedern. Wird diese Höchstzahl überschritten, ist die Anzahl der Mitglieder in dem Wahlgremium entspre-

chend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren zu verringern.

(7) Besteht in den Fällen der Absätze 2 bis 5 keine Arbeitnehmervertretung, wählen die Arbeitnehmer die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums in geheimer und unmittelbarer Wahl. Die Wahl wird von einem Wahlvorstand eingeleitet und durchgeführt, der in einer Versammlung der Arbeitnehmer gewählt wird, zu der die inländische Konzernleitung, Unternehmensleitung oder Betriebsleitung einlädt. Die Wahl der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Sie erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, wenn nur ein Wahlvorschlag eingereicht wird. Jeder Wahlvorschlag der Arbeitnehmer muss von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Arbeitnehmer, mindestens jedoch von drei Wahlberechtigten, höchstens aber von 50 Wahlberechtigten unterzeichnet sein; in Betrieben mit in der Regel bis zu 20 wahlberechtigten Arbeitnehmern genügt die Unterzeichnung durch zwei Wahlberechtigte. Absatz 1 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.

§ 9

Einberufung des Wahlgremiums

(1) Auf der Grundlage der von den Leitungen erhaltenen Informationen hat der Vorsitzende der Arbeitnehmervertretung auf Konzernebene oder, sofern eine solche nicht besteht, auf Unternehmensebene oder, sofern eine solche nicht besteht, auf Betriebsebene

1. Ort, Tag und Zeit der Versammlung des Wahlgremiums festzulegen,
2. die Anzahl der Mitglieder aus den jeweiligen Arbeitnehmervertretungen nach § 8 Abs. 6 festzulegen und
3. zur Versammlung des Wahlgremiums einzuladen.

(2) Bestehen auf einer Ebene mehrere Arbeitnehmervertretungen, treffen die Verpflichtungen nach Absatz 1 den Vorsitzenden der Arbeitnehmervertretung, die die meisten Arbeitnehmer vertritt.

§ 10

Wahl der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums

(1) Bei der Wahl müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Wahlgremiums, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer vertreten, anwesend sein. Die Mitglieder des Wahlgremiums haben jeweils so viele Stimmen, wie sie Arbeitnehmer vertreten. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Im Wahlgremium vertreten die Arbeitnehmervertretungen und die in Urwahl gewählten Mitglieder jeweils alle Arbeitnehmer der organisatorischen Einheit, für die sie nach § 8 Abs. 2 bis 5 zuständig sind. Nicht nach Satz 1 vertretene Arbeitnehmer werden den Arbeitnehmervertretungen innerhalb der jeweiligen Unternehmensgruppe zu gleichen Teilen zugerechnet.

(3) Sind für eine Arbeitnehmervertretung mehrere Mitglieder im Wahlgremium vertreten, werden die entsprechend der von ihnen vertretenen Arbeitnehmer bestehenden Stimmenanteile gleichmäßig aufgeteilt. Dies

gilt auch für die nach § 8 Abs. 5 Satz 3 gewählten Mitglieder des Wahlgremiums.

Kapitel 3

Verhandlungsverfahren

§ 11

Information über die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums

(1) Die Wahl oder Bestellung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums soll innerhalb von zehn Wochen nach der in § 4 Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Information erfolgen. Den Leitungen sind unverzüglich die Namen der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, ihre Anschriften sowie die jeweilige Betriebszugehörigkeit mitzuteilen. Die Leitungen haben die örtlichen Betriebs- und Unternehmensleitungen, die dort bestehenden Arbeitnehmervertretungen und Sprecherausschüsse sowie die in inländischen Betrieben vertretenen Gewerkschaften über diese Angaben zu informieren.

(2) Das Verhandlungsverfahren nach den §§ 12 bis 17 findet auch dann statt, wenn die in Absatz 1 Satz 1 genannte Frist aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten wird. Nach Ablauf der Frist gewählte oder bestellte Mitglieder können sich jederzeit an dem Verhandlungsverfahren beteiligen.

§ 12

Sitzungen, Geschäftsordnung

(1) Die Leitungen laden unverzüglich nach Benennung der Mitglieder oder im Fall des § 11 nach Ablauf der in § 11 Abs. 1 Satz 1 genannten Frist zur konstituierenden Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums ein und informieren die örtlichen Betriebs- und Unternehmensleitungen. Das besondere Verhandlungsgremium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertreter. Es kann sich eine schriftliche Geschäftsordnung geben.

(2) Der Vorsitzende kann weitere Sitzungen einberufen.

§ 13

Zusammenarbeit zwischen besonderem Verhandlungsgremium und Leitungen

(1) Das besondere Verhandlungsgremium schließt mit den Leitungen eine schriftliche Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Genossenschaft ab. Zur Erfüllung dieser Aufgabe arbeiten sie vertrauensvoll zusammen.

(2) Die Leitungen haben dem besonderen Verhandlungsgremium rechtzeitig alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Das besondere Verhandlungsgremium ist insbesondere über das Gründungsvorhaben und den Verlauf des Verfahrens bis zur Eintragung der Europäischen Genossenschaft zu unterrichten. Zeitpunkt, Häufigkeit und Ort der Verhandlungen werden zwischen den Leitungen und dem besonderen Verhandlungsgremium einvernehmlich festgelegt.

§ 14

**Sachverständige und
Vertreter von geeigneten
außenstehenden Organisationen**

(1) Das besondere Verhandlungsgremium kann bei den Verhandlungen Sachverständige seiner Wahl, zu denen auch Vertreter von einschlägigen Gewerkschaftsorganisationen auf Gemeinschaftsebene zählen können, hinzuziehen, um sich von ihnen bei seiner Arbeit unterstützen zu lassen. Diese Sachverständigen können, wenn das besondere Verhandlungsgremium es wünscht, an den Verhandlungen in beratender Funktion teilnehmen.

(2) Das besondere Verhandlungsgremium kann beschließen, die Vertreter von geeigneten außenstehenden Organisationen vom Beginn der Verhandlungen zu unterrichten.

§ 15

**Beschlussfassung
im besonderen Verhandlungsgremium**

(1) Die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, die in einem Mitgliedstaat gewählt oder bestellt werden, vertreten alle in dem jeweiligen Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer. Solange aus einem Mitgliedstaat keine Mitglieder in das besondere Verhandlungsgremium gewählt oder bestellt sind (§ 11 Abs. 2), gelten die betroffenen Arbeitnehmer als nicht vertreten.

(2) Das besondere Verhandlungsgremium beschließt vorbehaltlich des Absatzes 3 und § 16 Abs. 1 mit der Mehrheit seiner Mitglieder, in der zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer enthalten sein muss. Jedes auf das Inland entfallende Mitglied vertritt gleich viele Arbeitnehmer.

(3) Hätten die Verhandlungen eine Minderung der Mitbestimmungsrechte zur Folge, so ist für einen Beschluss zur Billigung einer solchen Vereinbarung eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums erforderlich, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer in mindestens zwei Mitgliedstaaten vertreten. Dies gilt

1. im Fall einer Europäischen Genossenschaft, die durch Verschmelzung gegründet werden soll, sofern sich die Mitbestimmung auf mindestens 25 Prozent der Gesamtzahl der Arbeitnehmer der beteiligten juristischen Personen und betroffenen Tochtergesellschaften erstreckt, oder
2. im Fall einer Europäischen Genossenschaft, die auf andere Weise gegründet werden soll, sofern sich die Mitbestimmung auf mindestens 50 Prozent der Gesamtzahl der Arbeitnehmer der beteiligten juristischen Personen und betroffenen Tochtergesellschaften erstreckt.

(4) Minderung der Mitbestimmungsrechte bedeutet, dass

1. der Anteil der Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der Europäischen Genossenschaft geringer ist als der höchste in den beteiligten juristischen Personen bestehende Anteil oder

2. das Recht, Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der juristischen Person zu wählen, zu bestellen, zu empfehlen oder abzulehnen, beseitigt oder eingeschränkt wird.

(5) Wird eine Europäische Genossenschaft durch Umwandlung gegründet, kann ein Beschluss nach Absatz 3 nicht gefasst werden.

§ 16

**Nichtaufnahme
oder Abbruch der Verhandlungen**

(1) Das besondere Verhandlungsgremium kann beschließen, keine Verhandlungen aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abzubrechen. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer in mindestens zwei Mitgliedstaaten vertreten. Die Vorschriften für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer, die in den Mitgliedstaaten gelten, in denen die Europäische Genossenschaft Arbeitnehmer beschäftigt, finden Anwendung.

(2) Ein Beschluss nach Absatz 1 beendet das Verfahren zum Abschluss der Vereinbarung nach § 21. Ist ein solcher Beschluss gefasst worden, finden die §§ 22 bis 33 über den SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes und die §§ 34 bis 38 über die Mitbestimmung kraft Gesetzes keine Anwendung.

(3) Wird eine Europäische Genossenschaft durch Umwandlung gegründet, kann ein Beschluss nach Absatz 1 nicht gefasst werden, wenn den Arbeitnehmern der umzuwandelnden Genossenschaft Mitbestimmungsrechte zustehen.

§ 17

Niederschrift

In eine Niederschrift, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des besonderen Verhandlungsgremiums zu unterzeichnen ist, sind aufzunehmen

1. ein Beschluss über den Abschluss einer Vereinbarung nach § 13 Abs. 1,
2. ein Beschluss über die Nichtaufnahme oder den Abbruch der Verhandlungen nach § 16 Abs. 1 und
3. die jeweiligen Mehrheiten, mit denen die Beschlüsse gefasst worden sind.

Eine Abschrift der Niederschrift ist den Leitungen zu übermitteln.

§ 18

Wiederaufnahme der Verhandlungen

(1) Frühestens zwei Jahre nach dem Beschluss nach § 16 Abs. 1 wird auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Prozent der Arbeitnehmer der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe oder von deren Vertretern ein besonderes Verhandlungsgremium erneut gebildet, mit der Maßgabe, dass an die Stelle der beteiligten juristischen Personen,

betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe die Europäische Genossenschaft, ihre Tochtergesellschaften und ihre Betriebe treten. Die Parteien können eine frühere Wiederaufnahme der Verhandlungen vereinbaren.

(2) Wenn das besondere Verhandlungsgremium die Wiederaufnahme der Verhandlungen mit der Leitung der Europäischen Genossenschaft nach Absatz 1 beschließt, in diesen Verhandlungen jedoch keine Einigung erzielt wird, finden die §§ 22 bis 33 über den SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes und die §§ 34 bis 38 über die Mitbestimmung kraft Gesetzes keine Anwendung.

(3) Sind strukturelle Änderungen der Europäischen Genossenschaft geplant, die geeignet sind, Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer zu mindern, finden auf Veranlassung der Leitung der Europäischen Genossenschaft oder des SCE-Betriebsrats Verhandlungen über die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer der Europäischen Genossenschaft statt. Anstelle des neu zu bildenden besonderen Verhandlungsgremiums können die Verhandlungen mit der Leitung der Europäischen Genossenschaft einvernehmlich von dem SCE-Betriebsrat gemeinsam mit Vertretern der von der geplanten strukturellen Änderung betroffenen Arbeitnehmer, die bisher nicht von dem SCE-Betriebsrat vertreten werden, geführt werden. Wird in diesen Verhandlungen keine Einigung erzielt, sind die §§ 22 bis 33 über den SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes und die §§ 34 bis 38 über die Mitbestimmung kraft Gesetzes anzuwenden.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 gelten die Vorschriften dieses Teils entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Leitungen die Leitung der Europäischen Genossenschaft tritt.

§ 19

Kosten des besonderen Verhandlungsgremiums

Die durch die Bildung und Tätigkeit des besonderen Verhandlungsgremiums entstehenden erforderlichen Kosten tragen die beteiligten juristischen Personen und nach ihrer Gründung die Europäische Genossenschaft als Gesamtschuldner. Insbesondere sind für die Sitzungen in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel, Dolmetscher und Büropersonal zur Verfügung zu stellen sowie die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums zu tragen.

§ 20

Dauer der Verhandlungen

(1) Die Verhandlungen beginnen mit der Einsetzung des besonderen Verhandlungsgremiums und können bis zu sechs Monate dauern. Einsetzung bezeichnet den Tag, zu dem die Leitungen zur konstituierenden Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums eingeladen haben.

(2) Die Parteien können einvernehmlich beschließen, die Verhandlungen über den in Absatz 1 genannten Zeitraum hinaus bis zu insgesamt einem Jahr ab der Einsetzung des besonderen Verhandlungsgremiums fortzusetzen.

Kapitel 4 Beteiligung der Arbeitnehmer kraft Vereinbarung

§ 21

Inhalt der Vereinbarung

(1) In der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Leitungen und dem besonderen Verhandlungsgremium wird, unbeschadet der Autonomie der Parteien in Übrigen und vorbehaltlich des Absatzes 5, festgelegt:

1. der Geltungsbereich der Vereinbarung, einschließlich der außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten liegenden juristischen Personen und Betriebe, sofern diese in den Geltungsbereich einbezogen werden,
2. die Zusammensetzung des SCE-Betriebsrats, die Anzahl seiner Mitglieder und die Sitzverteilung, einschließlich der Auswirkungen wesentlicher Änderungen der Zahl der in der Europäischen Genossenschaft beschäftigten Arbeitnehmer,
3. die Befugnisse und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung des SCE-Betriebsrats,
4. die Häufigkeit der Sitzungen des SCE-Betriebsrats,
5. die für den SCE-Betriebsrat bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel,
6. der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit sowie die Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll und das dabei anzuwendende Verfahren.

(2) Wenn kein SCE-Betriebsrat gebildet wird, haben die Parteien die Durchführungsmodalitäten des Verfahrens oder der Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung festzulegen. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Für den Fall, dass die Parteien eine Vereinbarung über die Mitbestimmung treffen, ist deren Inhalt festzulegen. Insbesondere soll Folgendes vereinbart werden:

1. die Zahl der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Europäischen Genossenschaft, welche die Arbeitnehmer wählen oder bestellen können oder deren Bestellung sie empfehlen oder ablehnen können,
2. das Verfahren, nach dem die Arbeitnehmer diese Mitglieder wählen oder bestellen können oder deren Bestellung empfehlen oder ablehnen können,
3. die Rechte dieser Mitglieder,
4. dass auch vor strukturellen Änderungen der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften oder ihrer Betriebe, die nach Gründung der Europäischen Genossenschaft eintreten, Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Genossenschaft aufgenommen werden und welches Verfahren dabei anzuwenden ist.

(4) Die Vereinbarung kann bestimmen, dass die §§ 22 bis 33 über den SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes und die §§ 34 bis 38 über die Mitbestimmung kraft Gesetzes ganz oder in Teilen gelten.

(5) Unbeschadet des Verhältnisses dieses Gesetzes zu anderen Regelungen der Mitbestimmung der Arbeitnehmer auf Unternehmensebene muss in der Vereinba-

rung im Fall einer durch Umwandlung gegründeten Europäischen Genossenschaft in Bezug auf alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung zumindest das gleiche Ausmaß gewährleistet werden, das in der Genossenschaft besteht, die in eine Europäische Genossenschaft umgewandelt werden soll. Dies gilt auch bei einem Wechsel der Genossenschaft von einer dualistischen zu einer monistischen Organisationsstruktur und umgekehrt.

Kapitel 5

Beteiligung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes

Abschnitt 1

SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes

Unterabschnitt 1

Bildung und Geschäftsführung

§ 22

Voraussetzung

(1) Die §§ 23 bis 33 über den SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes finden ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Europäischen Genossenschaft Anwendung, wenn

1. die Parteien dies vereinbaren oder
2. bis zum Ende des in § 20 angegebenen Zeitraums keine Vereinbarung zustande gekommen ist und das besondere Verhandlungsgremium keinen Beschluss nach § 16 gefasst hat.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend im Fall des § 18 Abs. 3.

§ 23

Errichtung des SCE-Betriebsrats

(1) Zur Sicherung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung in der Europäischen Genossenschaft ist ein SCE-Betriebsrat zu errichten. Dieser setzt sich aus Arbeitnehmern der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe zusammen. Für die Errichtung des SCE-Betriebsrats gelten § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und 2 Satz 2 und 3, die §§ 7 bis 10 und 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe die Europäische Genossenschaft, ihre Tochtergesellschaften und ihre Betriebe treten. Im Fall des § 22 Abs. 1 Nr. 2 ist für die Feststellung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer das Ende des in § 20 angegebenen Zeitraums maßgeblich. Die Mitgliedschaft im SCE-Betriebsrat beginnt mit der Wahl oder Bestellung. Die Dauer der Mitgliedschaft der aus dem Inland kommenden Mitglieder beträgt vier Jahre, wenn sie nicht durch Abberufung oder aus anderen Gründen vorzeitig endet. Für die Abberufung gelten die §§ 8 bis 10 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe die Europäische Genossenschaft, ihre Tochtergesellschaften und ihre Betriebe treten.

(2) Die Leitung der Europäischen Genossenschaft lädt unverzüglich nach Benennung der Mitglieder zur konstituierenden Sitzung des SCE-Betriebsrats ein. Der SCE-Betriebsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Der Vorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung der Stellvertreter vertritt den SCE-Betriebsrat im Rahmen der von ihm gefassten Beschlüsse. Zur Entgegennahme von Erklärungen, die dem SCE-Betriebsrat gegenüber abzugeben sind, ist der Vorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung der Stellvertreter berechtigt.

(4) Der SCE-Betriebsrat bildet aus seiner Mitte einen Ausschuss von drei Mitgliedern, dem neben dem Vorsitzenden zwei weitere zu wählende Mitglieder angehören. Der Ausschuss führt die laufenden Geschäfte des SCE-Betriebsrats (geschäftsführender Ausschuss).

§ 24

Sitzungen und Beschlüsse

(1) Der SCE-Betriebsrat soll sich eine schriftliche Geschäftsordnung geben, die er mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt.

(2) Vor Sitzungen mit der Leitung der Europäischen Genossenschaft ist der SCE-Betriebsrat oder der geschäftsführende Ausschuss – gegebenenfalls in der nach § 29 Abs. 3 erweiterten Zusammensetzung – berechtigt, in Abwesenheit der Vertreter der Leitung der Europäischen Genossenschaft zu tagen. Mit Einverständnis der Leitung der Europäischen Genossenschaft kann der SCE-Betriebsrat weitere Sitzungen durchführen. Die Sitzungen des SCE-Betriebsrats sind nicht öffentlich.

(3) Der SCE-Betriebsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des SCE-Betriebsrats werden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 25

Prüfung der Zusammensetzung des SCE-Betriebsrats

Alle zwei Jahre, vom Tag der konstituierenden Sitzung des SCE-Betriebsrats an gerechnet, hat die Leitung der Europäischen Genossenschaft zu prüfen, ob Änderungen der Europäischen Genossenschaft und ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe, insbesondere bei den Arbeitnehmerzahlen in den einzelnen Mitgliedstaaten eingetreten sind. Sie hat das Ergebnis dem SCE-Betriebsrat mitzuteilen. Ist danach eine andere Zusammensetzung des SCE-Betriebsrats erforderlich, veranlasst dieser bei den in den jeweiligen Mitgliedstaaten zuständigen Stellen, dass die Mitglieder des SCE-Betriebsrats in diesen Mitgliedstaaten neu gewählt oder bestellt werden. Mit der neuen Wahl oder Bestellung endet die Mitgliedschaft der bisherigen Arbeitnehmervertreter aus diesen Mitgliedstaaten.

§ 26

Beschluss zur Aufnahme von Neuverhandlungen

(1) Spätestens vier Jahre nach seiner Einsetzung hat der SCE-Betriebsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Beschluss darüber zu fassen, ob über eine Ver-

einbarung nach § 21 verhandelt werden oder die bisherige Regelung weiter gelten soll.

(2) Wird der Beschluss gefasst, über eine Vereinbarung nach § 21 zu verhandeln, gelten die §§ 13 bis 15, 17, 20 und 21 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des besonderen Verhandlungsgremiums der SCE-Betriebsrat tritt. Kommt keine Vereinbarung zustande, findet die bisherige Regelung weiter Anwendung.

Unterabschnitt 2 Aufgaben

§ 27

Zuständigkeiten des SCE-Betriebsrats

Der SCE-Betriebsrat ist zuständig für die Angelegenheiten, die die Europäische Genossenschaft selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen.

§ 28

Jährliche Unterrichtung und Anhörung

(1) Die Leitung der Europäischen Genossenschaft hat den SCE-Betriebsrat mindestens einmal im Kalenderjahr in einer gemeinsamen Sitzung über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der Europäischen Genossenschaft unter rechtzeitiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten und ihn anzuhören. Zu den erforderlichen Unterlagen gehören insbesondere

1. die Geschäftsberichte,
2. die Tagesordnung aller Sitzungen des Leitungsorgans und des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans und
3. die Kopien aller Unterlagen, die der Generalversammlung vorgelegt werden.

(2) Zu der Entwicklung der Geschäftslage und den Perspektiven im Sinn des Absatzes 1 gehören insbesondere

1. die Struktur der Europäischen Genossenschaft sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage,
2. die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts-, Produktions- und Absatzlage,
3. die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung,
4. Investitionen (Investitionsprogramme),
5. grundlegende Änderungen der Organisation,
6. die Einführung neuer Arbeits- und Fertigungsverfahren,
7. die Verlegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen sowie Verlagerungen der Produktion,
8. Zusammenschlüsse oder Spaltungen von Unternehmen oder Betrieben,
9. die Einschränkung oder Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen und

10. Massenentlassungen.

(3) Die Leitung der Europäischen Genossenschaft informiert die Leitungen über Ort und Tag der Sitzung.

§ 29

Unterrichtung und Anhörung über außergewöhnliche Umstände

(1) Über außergewöhnliche Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, hat die Leitung der Europäischen Genossenschaft den SCE-Betriebsrat rechtzeitig unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten. Als außergewöhnliche Umstände gelten insbesondere

1. die Verlegung oder Verlagerung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen,
2. die Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen und
3. Massenentlassungen.

(2) Der SCE-Betriebsrat hat das Recht, auf Antrag mit der Leitung der Europäischen Genossenschaft oder den Vertretern einer anderen zuständigen, mit eigenen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leitungsebene innerhalb der Europäischen Genossenschaft zusammenzutreffen, um zu den außergewöhnlichen Umständen angehört zu werden.

(3) Auf Beschluss des SCE-Betriebsrats stehen die Rechte nach Absatz 2 dem geschäftsführenden Ausschuss (§ 23 Abs. 4) zu. Findet eine Sitzung mit dem geschäftsführenden Ausschuss statt, haben auch die Mitglieder des SCE-Betriebsrats, die von diesen Maßnahmen unmittelbar betroffene Arbeitnehmer vertreten, das Recht, daran teilzunehmen.

(4) Wenn die Leitung der Europäischen Genossenschaft beschließt, nicht entsprechend der von dem SCE-Betriebsrat oder dem geschäftsführenden Ausschuss abgegebenen Stellungnahme zu handeln, hat der SCE-Betriebsrat das Recht, ein weiteres Mal mit der Leitung der Europäischen Genossenschaft zusammenzutreffen, um eine Einigung herbeizuführen.

§ 30

Information durch den SCE-Betriebsrat

Der SCE-Betriebsrat informiert die Arbeitnehmervertreter der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und ihrer Betriebe über den Inhalt und die Ergebnisse der Unterrichts- und Anhörungsverfahren. Sind keine Arbeitnehmervertreter vorhanden, sind die Arbeitnehmer zu informieren.

Unterabschnitt 3

Freistellung und Kosten

§ 31

Fortbildung

Der SCE-Betriebsrat kann Mitglieder zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen bestimmen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des SCE-Betriebsrats erforderlich sind. Der SCE-Betriebsrat hat die Teilnahme und die zeitliche Lage rechtzeitig der Leitung der Europäischen Genossenschaft mitzuteilen. Bei der Festlegung der zeitlichen

Lage sind die betrieblichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen.

§ 32

Sachverständige

Der SCE-Betriebsrat oder der geschäftsführende Ausschuss können sich durch Sachverständige ihrer Wahl unterstützen lassen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Sachverständige können auch Vertreter von Gewerkschaften sein.

§ 33

Kosten und Sachaufwand

Die durch die Bildung und Tätigkeit des SCE-Betriebsrats und des geschäftsführenden Ausschusses entstehenden erforderlichen Kosten trägt die Europäische Genossenschaft. Im Übrigen gilt § 19 Satz 2 entsprechend.

Abschnitt 2

Mitbestimmung kraft Gesetzes

§ 34

Besondere Voraussetzungen

(1) Liegen die Voraussetzungen des § 22 vor, finden die Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes nach den §§ 35 bis 38 Anwendung

1. im Fall einer durch Umwandlung gegründeten Europäischen Genossenschaft, wenn in der Genossenschaft vor der Umwandlung Bestimmungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan galten,
2. im Fall einer durch Verschmelzung gegründeten Europäischen Genossenschaft, wenn
 - a) vor der Eintragung der Europäischen Genossenschaft in einer oder mehreren der beteiligten Genossenschaften eine oder mehrere Formen der Mitbestimmung bestanden und sich auf mindestens 25 Prozent der Gesamtzahl der bei ihnen und den betroffenen Tochtergesellschaften beschäftigten Arbeitnehmer erstreckten oder
 - b) vor der Eintragung der Europäischen Genossenschaft in einer oder mehreren der beteiligten Genossenschaften eine oder mehrere Formen der Mitbestimmung bestanden und sich auf weniger als 25 Prozent der Gesamtzahl der bei ihnen und den betroffenen Tochtergesellschaften beschäftigten Arbeitnehmer erstreckten und das besondere Verhandlungsgremium einen entsprechenden Beschluss fasst,
3. im Fall einer auf andere Weise gegründeten Europäischen Genossenschaft, wenn
 - a) vor der Eintragung der Europäischen Genossenschaft in einer oder mehreren der beteiligten juristischen Personen eine oder mehrere Formen der Mitbestimmung bestanden und sich auf mindestens 50 Prozent der Gesamtzahl der bei ihnen und den betroffenen Tochtergesellschaften beschäftigten Arbeitnehmer erstreckten oder

b) vor der Eintragung der Europäischen Genossenschaft in einer oder mehreren der beteiligten juristischen Personen eine oder mehrere Formen der Mitbestimmung bestanden und sich auf weniger als 50 Prozent der Gesamtzahl der bei ihnen und den betroffenen Tochtergesellschaften beschäftigten Arbeitnehmer erstreckten und das besondere Verhandlungsgremium einen entsprechenden Beschluss fasst.

(2) Bestand in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 mehr als eine Form der Mitbestimmung im Sinn des § 2 Abs. 12 in den verschiedenen beteiligten juristischen Personen, entscheidet das besondere Verhandlungsgremium, welche von ihnen in der Europäischen Genossenschaft eingeführt wird. Wenn das besondere Verhandlungsgremium keinen solchen Beschluss fasst und eine inländische juristische Person, deren Arbeitnehmern Mitbestimmungsrechte zustehen, an der Gründung der Europäischen Genossenschaft beteiligt ist, ist die Mitbestimmung nach § 2 Abs. 12 Nr. 1 maßgeblich. Ist keine inländische juristische Person, deren Arbeitnehmern Mitbestimmungsrechte zustehen, beteiligt, findet die Form der Mitbestimmung nach § 2 Abs. 12 Anwendung, die sich auf die höchste Zahl der in den beteiligten juristischen Personen beschäftigten Arbeitnehmer erstreckt.

(3) Das besondere Verhandlungsgremium unterrichtet die Leitungen über die Beschlüsse, die es nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 3 Buchstabe b und Absatz 2 Satz 1 gefasst hat.

§ 35

Umfang der Mitbestimmung

(1) Liegen die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Nr. 1 (Gründung einer Europäischen Genossenschaft durch Umwandlung) vor, bleibt die Regelung zur Mitbestimmung erhalten, die in der Genossenschaft vor der Umwandlung bestanden hat.

(2) Liegen die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Nr. 2 (Gründung einer Europäischen Genossenschaft durch Verschmelzung) oder des § 34 Abs. 1 Nr. 3 (Gründung auf andere Weise) vor, haben die Arbeitnehmer der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und ihrer Betriebe oder ihr Vertretungsorgan das Recht, einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Europäischen Genossenschaft zu wählen oder zu bestellen oder deren Bestellung zu empfehlen oder abzulehnen. Die Zahl dieser Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der Europäischen Genossenschaft bemisst sich nach dem höchsten Anteil an Arbeitnehmervertretern, der in den Organen der beteiligten juristischen Personen vor der Eintragung der Europäischen Genossenschaft bestanden hat.

§ 36

Sitzverteilung und Bestellung

(1) Der SCE-Betriebsrat verteilt die Zahl der Sitze im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der Europäischen Genossenschaft auf die Mitgliedstaaten, in denen Mitglieder zu wählen oder zu bestellen sind. Die Verteilung richtet sich nach dem jeweiligen Anteil der in den einzelnen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesell-

schaften und ihrer Betriebe. Können bei dieser anteiligen Verteilung die Arbeitnehmer aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten keinen Sitz erhalten, hat der SCE-Betriebsrat den letzten zu verteilenden Sitz einem bisher unberücksichtigten Mitgliedstaat zuzuweisen. Dieser Sitz soll, soweit angemessen, dem Mitgliedstaat zugewiesen werden, in dem die Europäische Genossenschaft ihren Sitz haben wird. Dieses Verteilungsverfahren gilt auch in dem Fall, in dem die Arbeitnehmer der Europäischen Genossenschaft Mitglieder dieser Organe empfehlen oder ablehnen können.

(2) Soweit die Mitgliedstaaten über die Besetzung der ihnen zugewiesenen Sitze keine eigenen Regelungen treffen, bestimmt der SCE-Betriebsrat die Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der Europäischen Genossenschaft.

(3) Die Ermittlung der auf das Inland entfallenden Arbeitnehmervertreter des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Europäischen Genossenschaft erfolgt durch ein Wahlgremium, das sich aus den Arbeitnehmervertretungen der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und ihrer Betriebe zusammensetzt. Für das Wahlverfahren gelten § 6 Abs. 2 bis 4, § 8 Abs. 1 Satz 2 bis 5, Abs. 2 bis 7 und die §§ 9 und 10 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe die Europäische Genossenschaft, ihre Tochtergesellschaften und ihre Betriebe treten. Das Wahlergebnis ist der Leitung der Europäischen Genossenschaft, dem SCE-Betriebsrat, den Gewählten, den Sprecherausschüssen und Gewerkschaften mitzuteilen.

(4) Die nach den Absätzen 2 und 3 ermittelten Arbeitnehmervertreter werden der Generalversammlung der Europäischen Genossenschaft zur Bestellung vorgeschlagen. Die Generalversammlung ist an diese Vorschläge gebunden.

§ 37

Abberufung und Anfechtung

(1) Ein Mitglied oder ein Ersatzmitglied der Arbeitnehmer aus dem Inland im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der Europäischen Genossenschaft kann vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Antragsberechtigt sind

1. die Arbeitnehmervertretungen, die das Wahlgremium gebildet haben,
2. in den Fällen der Urwahl mindestens drei wahlberechtigte Arbeitnehmer,
3. für ein Mitglied nach § 6 Abs. 3 nur die Gewerkschaft, die das Mitglied vorgeschlagen hat,
4. für ein Mitglied nach § 6 Abs. 4 der Sprecherausschuss, der das Mitglied vorgeschlagen hat.

Für das Abberufungsverfahren gelten die §§ 8 bis 10 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe die Europäische Genossenschaft, ihre Tochtergesellschaften und ihre Betriebe treten; abweichend von § 8 Abs. 5 und § 10 Abs. 1 Satz 3 bedarf der Beschluss einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Ar-

beitnehmervertreter sind von der Generalversammlung der Europäischen Genossenschaft abzurufen.

(2) Die Wahl eines Mitglieds oder eines Ersatzmitglieds der Arbeitnehmer aus dem Inland im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der Europäischen Genossenschaft kann angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Zur Anfechtung berechtigt sind die in Absatz 1 Satz 2 Genannten, der SCE-Betriebsrat und die Leitung der Europäischen Genossenschaft. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach dem Beststellungsbeschluss der Generalversammlung erhoben werden.

§ 38

Rechtsstellung; Innere Ordnung

(1) Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der Europäischen Genossenschaft haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans, die die Mitglieder der Europäischen Genossenschaft vertreten.

(2) Die Zahl der geschäftsführenden Direktoren (§ 22 des SCE-Ausführungsgesetzes) beträgt mindestens zwei. Ein Mitglied des Leitungsorgans (§ 14 des SCE-Ausführungsgesetzes) oder ein geschäftsführender Direktor ist für den Bereich Arbeit und Soziales zuständig.

(3) Besteht in einer der beteiligten juristischen Personen das Aufsichtsorgan aus derselben Zahl von Mitglieder- und Arbeitnehmervertretern sowie einem weiteren Mitglied, ist auch im Aufsichts- und Verwaltungsorgan der Europäischen Genossenschaft ein weiteres Mitglied auf gemeinsamen Vorschlag der Mitglieder und der Arbeitnehmervertreter zu wählen.

Abschnitt 3

Tendenzschutz

§ 39

Tendenzunternehmen

(1) Auf eine Europäische Genossenschaft, die unmittelbar und überwiegend

1. politischen, koalitionspolitischen, konfessionellen, karitativen, erzieherischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Bestimmungen oder
2. Zwecken der Berichterstattung oder Meinungsäußerung, auf die Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes anzuwenden ist,

dient, findet Abschnitt 2 keine Anwendung.

(2) Eine Unterrichtung und Anhörung beschränkt sich auf die Gegenstände des § 28 Abs. 2 Nr. 5 bis 10 und des § 29 und erfolgt nur über den Ausgleich oder die Milderung der wirtschaftlichen Nachteile, die den Arbeitnehmern infolge der Unternehmens- oder Betriebsänderung entstehen.

Teil 3
Beteiligung der
Arbeitnehmer in einer
Europäischen Genossenschaft, an
deren Gründung natürliche
Personen beteiligt sind

§ 40

Gründung einer
Europäischen Genossenschaft durch
mindestens zwei juristische Personen
zusammen mit natürlichen Personen

Erfolgt die Gründung einer Europäischen Genossenschaft durch mindestens zwei juristische Personen zusammen mit natürlichen Personen, finden die §§ 1 bis 39 entsprechende Anwendung.

§ 41

Gründung
einer Europäischen Genossenschaft
durch ausschließlich natürliche Personen
oder durch nur eine juristische Person
zusammen mit natürlichen Personen

(1) Wird eine Europäische Genossenschaft ausschließlich von natürlichen Personen oder von nur einer juristischen Person zusammen mit natürlichen Personen gegründet und sind bei den beteiligten natürlichen Personen und in der beteiligten juristischen Person sowie den betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben vor der Gründung insgesamt mindestens 50 Arbeitnehmer beschäftigt, die aus mehreren Mitgliedstaaten kommen, finden die §§ 1 bis 39 entsprechende Anwendung.

(2) Sind in den Gründungsfällen des Absatzes 1 bei den beteiligten natürlichen Personen und in der beteiligten juristischen Person sowie den betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben insgesamt weniger als 50 Arbeitnehmer oder in nur einem Mitgliedstaat mindestens 50 Arbeitnehmer beschäftigt, finden

1. auf eine Europäische Genossenschaft mit Sitz im Inland die Regelungen, die für eine entsprechende inländische Genossenschaft gelten, und
2. auf inländische Tochtergesellschaften und Betriebe einer Europäischen Genossenschaft die entsprechenden inländischen Regelungen

Anwendung.

(3) Auf eine nach Absatz 2 gegründete Europäische Genossenschaft finden die §§ 1 bis 39 entsprechende Anwendung, wenn

1. mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der Arbeitnehmer der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und ihrer Betriebe, die aus mehreren Mitgliedstaaten kommen, einen entsprechenden Antrag stellt oder
2. in der Europäischen Genossenschaft, ihren Tochtergesellschaften und ihren Betrieben die Gesamtzahl von 50 Arbeitnehmern, die aus mehreren Mitgliedstaaten kommen, erreicht oder überschritten wird.

In diesen Fällen erfolgt die entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der beteiligten ju-

ristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe die Europäische Genossenschaft, ihre Tochtergesellschaften und ihre Betriebe treten.

(4) Wird der Sitz einer Europäischen Genossenschaft, in der Bestimmungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan gelten, von einem Mitgliedstaat in einen anderen verlegt, ist den Arbeitnehmern nach der Sitzverlegung mindestens dasselbe Niveau an Mitbestimmungsrechten zu gewährleisten.

Teil 4

Grundsätze der Zusammenarbeit
und Schutzbestimmungen

§ 42

Vertrauensvolle Zusammenarbeit

Die Leitung der Europäischen Genossenschaft und der SCE-Betriebsrat oder die Arbeitnehmervertreter im Rahmen eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung arbeiten zum Wohl der Arbeitnehmer und des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe vertrauensvoll zusammen.

§ 43

Geheimhaltung; Vertraulichkeit

(1) Informationspflichten der Leitungen und der Leitung der Europäischen Genossenschaft nach diesem Gesetz bestehen nur, soweit bei Zugrundelegung objektiver Kriterien dadurch nicht Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der an der Gründung beteiligten juristischen Personen, der Europäischen Genossenschaft oder deren jeweiliger Tochtergesellschaften und Betriebe gefährdet werden.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder eines SCE-Betriebsrats sind unabhängig von ihrem Aufenthaltsort verpflichtet, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen wegen ihrer Zugehörigkeit zum SCE-Betriebsrat bekannt geworden und von der Leitung der Europäischen Genossenschaft ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet worden sind, nicht zu offenbaren und nicht zu verwerthen. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem SCE-Betriebsrat.

(3) Die Pflicht zur Vertraulichkeit des SCE-Betriebsrats nach Absatz 2 gilt nicht gegenüber den

1. Mitgliedern des SCE-Betriebsrats,
2. Arbeitnehmervertretern der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und ihrer Betriebe, wenn diese auf Grund einer Vereinbarung nach § 21 oder nach § 30 über den Inhalt der Unterrichtung und die Ergebnisse der Anhörung zu informieren sind,
3. Arbeitnehmervertretern im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der Europäischen Genossenschaft,
4. Dolmetschern und Sachverständigen, die zur Unterstützung herangezogen werden.

(4) Die Pflicht zur Vertraulichkeit nach Absatz 2 gilt entsprechend für

1. die Mitglieder und Ersatzmitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums,

2. die Arbeitnehmervertreter der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und ihrer Betriebe,
3. die Arbeitnehmervertreter, die in sonstiger Weise an einem Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung teilnehmen,
4. die Sachverständigen und Dolmetscher.

(5) Die Ausnahme von der Pflicht zur Vertraulichkeit nach Absatz 3 Nr. 1 gilt für den Personenkreis nach Absatz 4 Nr. 1 bis 3 entsprechend. Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt ferner nicht für

1. die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums gegenüber Dolmetschern und Sachverständigen,
2. die Arbeitnehmervertreter nach Absatz 4 Nr. 3 gegenüber Arbeitnehmervertretern im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der Europäischen Genossenschaft, gegenüber Dolmetschern und Sachverständigen, die vereinbarungsgemäß zur Unterstützung herangezogen werden und gegenüber Arbeitnehmervertretern der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und ihrer Betriebe, sofern diese nach der Vereinbarung (§ 21) über den Inhalt der Unterrichtungen und die Ergebnisse der Anhörung zu unterrichten sind.

§ 44

Schutz der Arbeitnehmervertreter

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben genießen die

1. Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums,
2. Mitglieder des SCE-Betriebsrats,
3. Arbeitnehmervertreter, die in sonstiger Weise bei einem Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung mitwirken, und
4. Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der Europäischen Genossenschaft,

die Beschäftigte der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften oder ihrer Betriebe oder einer der beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften oder betroffenen Betriebe sind, den gleichen Schutz und die gleichen Sicherheiten wie die Arbeitnehmervertreter nach den Gesetzen und Gepflogenheiten des Mitgliedstaats, in dem sie beschäftigt sind. Dies gilt insbesondere für den Kündigungsschutz, die Teilnahme an den Sitzungen der jeweiligen in Satz 1 genannten Gremien und die Entgeltfortzahlung.

§ 45

Missbrauchsverbot

Eine Europäische Genossenschaft darf nicht dazu missbraucht werden, den Arbeitnehmern Beteiligungsrechte zu entziehen oder vorzuenthalten. Missbrauch wird vermutet, wenn ohne Durchführung eines Verfahrens nach § 18 Abs. 3 innerhalb eines Jahres nach Gründung der Europäischen Genossenschaft strukturelle Änderungen stattfinden, die bewirken, dass den Arbeitnehmern Beteiligungsrechte vorenthalten oder entzogen werden.

§ 46

Errichtungs- und Tätigkeitsschutz

Niemand darf

1. die Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums, die Errichtung eines SCE-Betriebsrats oder die Einführung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung nach § 21 Abs. 2 oder die Wahl, Bestellung, Empfehlung oder Ablehnung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan behindern oder durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflussen,
2. die Tätigkeit des besonderen Verhandlungsgremiums, des SCE-Betriebsrats oder der Arbeitnehmervertreter nach § 21 Abs. 2 oder die Tätigkeit der Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan behindern oder stören oder
3. ein Mitglied oder Ersatzmitglied des besonderen Verhandlungsgremiums, des SCE-Betriebsrats oder einen Arbeitnehmervertreter nach § 21 Abs. 2 oder einen Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan wegen seiner Tätigkeit benachteiligen oder begünstigen.

Teil 5

Straf- und Bußgeldvorschriften; Schlussbestimmung

§ 47

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 43 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 4, ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis verwertet oder
2. entgegen § 45 Satz 1 eine Europäische Genossenschaft dazu missbraucht, Arbeitnehmern Beteiligungsrechte zu entziehen oder vorzuenthalten.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 43 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 4, ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart,
2. entgegen § 46 Nr. 1 oder 2 eine dort genannte Tätigkeit behindert, beeinflusst oder stört oder
3. entgegen § 46 Nr. 3 eine dort genannte Person benachteiligt oder begünstigt.

(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 2 und 3 sind das besondere Verhandlungsgremium, der SCE-Betriebsrat, die Mehrheit der Arbeitnehmervertreter im Rahmen eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung, jedes Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans, eine im Unternehmen vertretene Gewerkschaft sowie die Leitungen antragsberechtigt.

§ 48

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 4 Abs. 1 oder § 5 Abs. 5 Satz 2 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt oder
2. entgegen § 28 Abs. 1 Satz 1 oder § 29 Abs. 1 Satz 1 den SCE-Betriebsrat nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise unterrichtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

§ 49

Geltung nationalen Rechts

(1) Dieses Gesetz berührt nicht die den Arbeitnehmern nach inländischen Rechtsvorschriften und Regelungen zustehenden Beteiligungsrechte, mit Ausnahme

1. der Mitbestimmung in den Organen der Europäischen Genossenschaft,
2. der Regelung des Europäische Betriebsräte-Gesetzes, es sei denn, das besondere Verhandlungsgremium hat einen Beschluss nach § 16 gefasst.

(2) Regelungen und Strukturen über die Arbeitnehmervertretungen einer beteiligten juristischen Person mit Sitz im Inland, die durch die Gründung der Europäischen Genossenschaft als eigenständige juristische Person erlischt, bestehen nach Eintragung der Europäischen Genossenschaft fort. Die Leitung der Europäischen Genossenschaft stellt sicher, dass diese Arbeitnehmervertretungen ihre Aufgaben weiterhin wahrnehmen können.

Artikel 3**Änderung des Gesetzes
betreffend die Erwerbs-
und Wirtschaftsgenossenschaften**

(1) Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2202), zuletzt geändert durch Artikel 151 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgende Angabe angefügt:

„(Genossenschaftsgesetz – GenG)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern (Genossenschaften), erwerben die Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft“ nach Maßgabe dieses Gesetzes.“

- b) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Genossenschaft“ die Wörter „oder deren sozialer oder kultureller Belange“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Mindestzahl der Mitglieder

Die Zahl der Mitglieder muss mindestens drei betragen.“

5. In § 5 werden die Wörter „Das Statut“ durch die Wörter „Die Satzung“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Das Statut“ durch die Wörter „Die Satzung“ ersetzt.

- b) In Nummer 3 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.

- c) In Nummer 4 werden jeweils das Wort „Berufung“ durch das Wort „Einberufung“, jeweils das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ und die Wörter „zulassen. Die“ durch die Wörter „zulassen; die“ ersetzt.

- d) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Bestimmungen über die Form der Bekanntmachungen der Genossenschaft sowie Bestimmung der öffentlichen Blätter für Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung in öffentlichen Blättern durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben ist.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Das Statut“ durch die Wörter „Die Satzung“ ersetzt.

- b) In Nummer 1 werden das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“, die Wörter „jeder Genosse“ durch die Wörter „jedes Mitglied“, das Wort „dieselben“ durch das Wort „diese“ und das Wort „Zehnteile“ durch das Wort „Zehntel“ ersetzt.

8. § 7a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Statut“ durch die Wörter „Die Satzung“ und das Wort „Genosse“ durch das Wort „Mitglied“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Das Statut“ durch die Wörter „Die Satzung“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Statut“ durch die Wörter „Die Satzung“ und das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.

- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Satzung kann Sacheinlagen als Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zulassen.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „das Statut“ durch die Wörter „die Satzung“ ersetzt und die Nummer 4 wie folgt gefasst:

„4. die Generalversammlung über bestimmte Gegenstände nicht mit einfacher, sondern mit einer größeren Mehrheit oder nach weiteren Erfordernissen beschließen kann;“.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Satzung kann bestimmen, dass Personen, die für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht in Frage kommen, als investierende Mitglieder zugelassen werden können. Sie muss durch geeignete Regelungen sicherstellen, dass investierende Mitglieder die anderen Mitglieder in keinem Fall überstimmen können und dass Beschlüsse der Generalversammlung, für die nach Gesetz oder Satzung eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen vorgeschrieben ist, durch investierende Mitglieder nicht verhindert werden können. Die Zulassung eines investierenden Mitglieds bedarf der Zustimmung der Generalversammlung; abweichend hiervon kann die Satzung die Zustimmung des Aufsichtsrats vorschreiben. Die Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat darf ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten.“

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

10. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Mindestkapital

(1) In der Satzung kann ein Mindestkapital der Genossenschaft bestimmt werden, das durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden darf.

(2) Bestimmt die Satzung ein Mindestkapital, ist die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde. Das Nähere regelt die Satzung.“

11. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern kann durch Bestimmung in der Satzung auf einen Aufsichtsrat verzichtet werden. In diesem Fall nimmt die Generalversammlung die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats wahr, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Genossen“ durch die Wörter „Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, können deren Mitglieder, sofern sie natürliche Personen sind, in den Vorstand oder Aufsichtsrat der Genossenschaft berufen werden; gehören der Genossenschaft andere juristische Personen oder Personengesellschaften an, gilt dies für deren zur Vertretung befugte Personen.“

12. In § 10 Abs. 1 werden die Wörter „Das Statut“ durch die Wörter „Die Satzung“ ersetzt.

13. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorstand hat die Genossenschaft bei dem Gericht zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Satzung, die von den Mitgliedern unterzeichnet sein muss, und eine Abschrift der Satzung;“.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „des Statuts“ durch die Wörter „der Satzung“ ersetzt.

14. § 11a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Gericht hat die Eintragung auch abzulehnen, wenn offenkundig oder auf Grund der gutachtlichen Äußerung des Prüfungsverbandes eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist. Gleiches gilt, wenn der Prüfungsverband erklärt, dass Sacheinlagen überbewertet worden sind.“

- b) In Absatz 3 werden jeweils die Wörter „des Statuts“ durch die Wörter „der Satzung“ und die Wörter „in dem Statut“ durch die Wörter „in der Satzung“ ersetzt.

15. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Das eingetragene Statut“ durch die Wörter „Die eingetragene Satzung“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Wörter „des Statuts“ durch die Wörter „der Satzung“ ersetzt.

16. In § 14 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „des Statuts“ durch die Wörter „der Satzung“ ersetzt.

17. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Statuts“ durch die Wörter „der Satzung“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Dem Antragsteller ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung eine Abschrift der Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Genosse“ durch die Wörter „Das Mitglied“ ersetzt.

18. § 15a wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieds“ und das Wort „Statut“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „das Statut“ durch die Wörter „die Satzung“, das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ und die Wörter „im Statut“ durch die Wörter „in der Satzung“ ersetzt.
19. In § 15b Abs. 2 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieds“ ersetzt.
20. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Abänderung des Statuts“ durch die Wörter „Änderung der Satzung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „des Statuts“ durch die Wörter „der Satzung“ ersetzt.
 - bbb) In den Nummern 4 und 6 wird jeweils das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
 - ccc) Nach Nummer 8 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 9 bis 11 angefügt:
 - „9. Einführung oder Erhöhung eines Mindestkapitals,
 10. Einschränkung des Anspruchs des Mitglieds nach § 73 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens,
 11. Einführung der Möglichkeit nach § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2, investierende Mitglieder zuzulassen.“
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Satzung kann eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Statuts“ durch die Wörter „der Satzung“ und das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Zu einer Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Zahlung laufender Beiträge für Leistungen, welche die Genossenschaft den Mitgliedern erbringt oder zur Verfügung stellt, eingeführt oder erweitert wird, bedarf es einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Satzung kann eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.“
 - d) In Absatz 4 werden die Wörter „des Statuts“ durch die Wörter „der Satzung“ und die Wörter „das Statut“ durch die Wörter „die Satzung“ ersetzt.
21. In § 17 Abs. 2 werden die Wörter „ , soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält“ gestrichen.
22. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Genossen“ durch die Wörter „ihrer Mitglieder“ und die Wörter „dem Statut“ durch die Wörter „der Satzung“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Letzteres“ durch das Wort „Diese“ ersetzt.
23. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Das Statut“ durch die Wörter „Die Satzung“, die Wörter „ , sowie Bestimmung darüber treffen“ durch die Wörter „und bestimmen“ und das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
24. In § 20 werden die Wörter „Durch das Statut kann festgesetzt werden“ durch die Wörter „Die Satzung kann bestimmen“ ersetzt.
25. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Genosse“ durch die Wörter „das Mitglied“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
26. § 21a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Das Statut“ durch die Wörter „Die Satzung“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „das Statut“ durch die Wörter „die Satzung“ und das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
27. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieds“ und das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitgliedern“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 werden die Wörter „der Genosse“ durch die Wörter „das Mitglied“ ersetzt.
28. § 22a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitgliedern“ und die Wörter „des Statuts“ durch die Wörter „der Satzung“ ersetzt sowie die Angabe „(§§ 75, 76 Abs. 4, § 115b)“ gestrichen.
29. In § 22b Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
30. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Vereinbarungen, die gegen die vorstehenden Absätze verstoßen, sind unwirksam.“
31. § 24 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Der Vorstand besteht aus zwei Personen und wird von der Generalversammlung gewählt und abberufen. Die Satzung kann eine höhere Personenzahl sowie eine andere Art der Bestellung und Abberufung bestimmen. Bei Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern kann die Satzung bestimmen, dass der Vorstand aus einer Person besteht.“
32. In § 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Das Statut“ durch die Wörter „Die Satzung“ ersetzt.
33. In § 26 Abs. 2 werden die Wörter „des Gerichts (§ 10)“ durch die Wörter „des nach § 10 zuständigen Gerichts“ ersetzt.
34. § 27 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „das Statut“ durch die Wörter „die Satzung“ ersetzt.
 b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „gewisse“ jeweils durch das Wort „bestimmte“, das Wort „gewissen“ durch das Wort „bestimmten“ und das Wort „erfordert“ durch das Wort „erforderlich“ ersetzt.
35. § 30 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 Satz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „jeder Genosse“ durch die Wörter „jedes Mitglied der Genossenschaft“ ersetzt.
 b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Genosse“ durch die Wörter „das Mitglied“ ersetzt.
36. § 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 1 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglied“ ersetzt.
 b) In Satz 2 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglied“ ersetzt.
37. In § 32 werden die Wörter „dem Gericht (§ 10)“ durch die Wörter „dem nach § 10 zuständigen Gericht“ ersetzt.
38. § 34 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „so trifft sie die Beweislast“ durch die Wörter „tragen sie die Beweislast“ ersetzt.
 b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „dem Statut“ durch die Wörter „der Satzung“ ersetzt.
 bb) In Nummer 2 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitgliedern“ ersetzt.
39. § 36 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Wörter „das Statut“ durch die Wörter „die Satzung“ und das Wort „Mitgliedern“ durch das Wort „Personen“ sowie in Satz 2 die Wörter „das Statut“ durch die Wörter „die Satzung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Wörter „des Aufsichtsrats“ eingefügt und das Wort „(Tantieme)“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Mitgliede“ durch das Wort „Mitglied“ und das Wort „daselbe“ durch das Wort „es“ ersetzt.
40. § 37 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein. Der Aufsichtsrat kann einzelne seiner Mitglieder für einen im Voraus begrenzten Zeitraum zu Stellvertretern veränderter Vorstandsmitglieder bestellen; während dieses Zeitraums und bis zur Erteilung der Entlastung als stellvertretendes Vorstandsmitglied darf dieses Mitglied seine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied nicht ausüben.“
41. § 38 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 durch folgende Sätze ersetzt:
 „Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen. Er kann zu diesem Zweck von dem Vorstand jederzeit Auskünfte über alle Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen und die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Er kann einzelne seiner Mitglieder beauftragen, die Einsichtnahme und Prüfung durchzuführen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.“
 b) In Absatz 2 werden das Wort „Er“ durch die Wörter „Der Aufsichtsrat“ und die Wörter „zu berufen“ durch das Wort „einzuberufen“ ersetzt und folgender Satz angefügt:
 „Ist nach der Satzung kein Aufsichtsrat zu bilden, gilt § 44.“
 c) In Absatz 3 werden das Wort „Obliegenheiten“ durch das Wort „Aufgaben“ und die Wörter „das Statut“ durch die Wörter „die Satzung“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihre Aufgaben nicht durch andere Personen wahrnehmen lassen.“
42. § 39 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Ist nach der Satzung kein Aufsichtsrat zu bilden, wird die Genossenschaft durch einen von der Generalversammlung gewählten Bevollmächtigten vertreten. Die Satzung kann bestimmen, dass über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder die Generalversammlung entscheidet.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „letztere“ durch die Wörter „die Gewährung des Kredits“ und die Wörter „das Statut“ durch die Wörter „die Satzung“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „in“ durch das Wort „von“ ersetzt.
43. In § 40 werden nach dem Wort „Ermessen“ die Wörter „von der Generalversammlung abzubehaltende“ eingefügt und die Wörter „ohne Verzug“ durch das Wort „unverzüglich“ und die Wörter „zu berufenden“ durch das Wort „einzuberufenden“ ersetzt.
44. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Statut“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Statut“ durch die Wörter „die Satzung“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Satzung kann die Gewährung von Mehrstimmrechten vorsehen. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Mehrstimmrechten müssen in der Satzung mit folgender Maßgabe bestimmt werden:
1. Mehrstimmrechte sollen nur Mitgliedern gewährt werden, die den Geschäftsbetrieb besonders fördern. Keinem Mitglied können mehr als drei Stimmen gewährt werden. Bei Beschlüssen, die nach dem Gesetz zwingend einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen oder einer größeren Mehrheit bedürfen, sowie bei Beschlüssen über die Aufhebung oder Einschränkung der Bestimmungen der Satzung über Mehrstimmrechte hat ein Mitglied, auch wenn ihm ein Mehrstimmrecht gewährt ist, nur eine Stimme.
 2. Auf Genossenschaften, bei denen mehr als drei Viertel der Mitglieder als Unternehmer im Sinn des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Mitglied sind, ist Nummer 1 nicht anzuwenden. Bei diesen Genossenschaften können Mehrstimmrechte vom einzelnen Mitglied höchstens bis zu einem Zehntel der in der Generalversammlung anwesenden Stimmen ausgeübt werden; das Nähere hat die Satzung zu regeln.
 3. Auf Genossenschaften, deren Mitglieder ausschließlich oder überwiegend eingetragene Genossenschaften sind, sind die Nummern 1 und 2 nicht anzuwenden. Die Satzung dieser Genossenschaften kann das Stimmrecht der Mitglieder nach der Höhe ihrer Geschäftsguthaben oder einem anderen Maßstab abstimmen.
- Zur Aufhebung oder Änderung der Bestimmungen der Satzung über Mehrstimmrechte bedarf es nicht der Zustimmung der betroffenen Mitglieder.“
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Der Genosse“ durch die Wörter „Das Mitglied“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Genosse“ durch die Wörter „Das Mitglied“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
- cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Die Satzung kann persönliche Voraussetzungen für Bevollmächtigte aufstellen, insbesondere die Bevollmächtigung von Personen ausschließen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten.“
- f) In Absatz 6 werden die Wörter „der vertretene Genosse“ und die Wörter „den vertretenen Genossen“ jeweils durch die Wörter „das vertretene Mitglied“ ersetzt.
- g) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
- „(7) Die Satzung kann zulassen, dass Beschlüsse der Mitglieder schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden; das Nähere hat die Satzung zu regeln. Ferner kann die Satzung vorsehen, dass in bestimmten Fällen Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Generalversammlung teilnehmen können und dass die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen werden darf.“
45. § 43a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „das Statut“ werden durch die Wörter „die Satzung“ und das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
- bb) Folgende Sätze werden angefügt:
- „Die Satzung kann auch bestimmen, dass bestimmte Beschlüsse der Generalversammlung vorbehalten bleiben. Der für die Feststellung der Mitgliederzahl maßgebliche Zeitpunkt ist für jedes Geschäftsjahr jeweils das Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres.“
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Genossen“ durch die Wörter „Mitgliedern der Genossenschaft“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitgliedern“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 Nr. 1 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
- cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Zahl von 150 Mitgliedern ist in jedem Fall ausreichend, um einen Wahlvorschlag einreichen zu können.“

dd) Der bisherige Satz 8 wird aufgehoben.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Liste mit den Namen und Anschriften der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter ist mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen zur Einsichtnahme für die Mitglieder auszulegen.“

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Jedes Mitglied kann jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen; hierauf ist in der Bekanntmachung nach Satz 2 hinzuweisen.“

f) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Generalversammlung ist zur Beschlussfassung über die Abschaffung der Vertreterversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder dem in der Satzung hierfür bestimmten geringeren Teil in Textform beantragt wird. § 45 Abs. 3 gilt entsprechend.“

46. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „berufen“ durch das Wort „einberufen“ und die Wörter „dem Statut oder diesem Gesetze“ durch die Wörter „der Satzung oder diesem Gesetz“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „außer den im Statut oder in diesem Gesetz“ durch die Wörter „außer in den in der Satzung oder diesem Gesetz“ und die Wörter „zu berufen“ durch das Wort „einzubrufen“ ersetzt.

47. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder der in der Satzung hierfür bezeichnete geringere Teil in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt. Mitglieder, auf deren Verlangen eine Vertreterversammlung einberufen wird, können an dieser Versammlung mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Die Satzung kann Bestimmungen darüber treffen, dass das Rede- und Antragsrecht in der Vertreterversammlung nur von einem oder mehreren von den teilnehmenden Mitgliedern aus ihrem Kreis gewählten Bevollmächtigten ausgeübt werden kann.“

b) In Absatz 2 werden das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt und folgende Sätze angefügt:

„Mitglieder, auf deren Verlangen Gegenstände zur Beschlussfassung einer Vertreterversammlung angekündigt werden, können an dieser Versammlung mit Rede- und Antragsrecht hinsichtlich dieser Gegenstände teilnehmen. Absatz 1 Satz 3 ist anzuwenden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „so kann das Gericht (§ 10) die Genossen“ durch die Wörter „kann das nach § 10 zuständige Gericht die Mitglieder“ und das Wort „Berufung“ durch das Wort „Einberufung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Berufung“ durch das Wort „Einberufung“ ersetzt.

48. § 46 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Generalversammlung muss in der durch die Satzung bestimmten Weise mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen werden. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die Tagesordnung einer Vertreterversammlung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in den Genossenschaftsblättern oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare schriftliche Benachrichtigung bekannt zu machen.

(2) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der durch die Satzung oder nach § 45 Abs. 3 vorgesehenen Weise mindestens eine Woche vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Dies gilt nicht, wenn sämtliche Mitglieder erschienen sind oder es sich um Beschlüsse über die Leitung der Versammlung oder um Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung handelt.“

49. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sieht die Satzung die Zulassung investierender Mitglieder oder die Gewährung von Mehrstimmrechten vor oder wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die einen der in § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5, 9 bis 11 oder Abs. 3 aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, oder wird die Fortsetzung der Genossenschaft nach § 117 beschlossen, ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der vertretenden Personen beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Jedes Mitglied kann jederzeit Einsicht in die Niederschrift nehmen. Ferner ist jedem Mitglied auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift einer Vertreterversammlung unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.“

50. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Einsicht der Genossen“ durch die Wörter „Einsichtnahme der Mitglieder“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Jeder Genosse“ durch die Wörter „Jedes Mitglied“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „Das Statut“ durch die Wörter „Die Satzung“ ersetzt.
51. In § 50 werden die Wörter „das Statut die Genossen“ durch die Wörter „die Satzung die Mitglieder“ ersetzt.
52. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder Statuts“ durch die Wörter „oder der Satzung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „jeder in der Generalversammlung erschienene Genosse, sofern er“ durch die Wörter „jedes in der Generalversammlung erschienene Mitglied, sofern es“, die Wörter „jeder nicht erschienene Genosse, sofern er“ durch die Wörter „jedes nicht erschienene Mitglied, sofern es“, die Wörter „oder sofern er“ durch die Wörter „oder sofern es“, das Wort „Berufung“ durch das Wort „Einberufung“ und das Wort „gehörig“ durch das Wort „ordnungsgemäß“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Ferner sind der Vorstand und der Aufsichtsrat zur Anfechtung befugt, ebenso jedes Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats, wenn es durch die Ausführung des Beschlusses eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit begehen oder wenn es ersatzpflichtig werden würde.“
- c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Genossenschaft wird durch den Vorstand, sofern dieser nicht selbst klagt, und durch den Aufsichtsrat, sofern dieser nicht selbst klagt, vertreten; § 39 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „ohne Verzug von dem Vorstände“ durch die Wörter „unverzüglich vom Vorstand“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Soweit der Beschluss durch Urteil rechtskräftig für nichtig erklärt ist, wirkt dieses Urteil auch gegenüber den Mitgliedern der Genossenschaft, die nicht Partei des Rechtsstreits waren. Ist der Beschluss in das Genossenschaftsregister eingetragen, hat der Vorstand dem nach § 10 zuständigen Gericht das Urteil einzureichen und dessen Eintragung zu beantragen. Eine gerichtliche Bekanntmachung der Eintragung erfolgt nur, wenn der eingetragene Beschluss veröffentlicht worden war.“
53. § 52 wird aufgehoben.
54. § 53 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 ist bei Genossenschaften, deren Bilanzsumme eine Million Euro und deren Umsatzerlöse 2 Millionen Euro übersteigen, der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts zu prüfen.“
55. In § 54a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „das Gericht (§ 10)“ durch die Wörter „das nach § 10 zuständige Gericht“ ersetzt.
56. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Ein gesetzlicher Vertreter des Verbandes oder eine vom Verband beschäftigte Person, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen kann, ist von der Prüfung der Genossenschaft ausgeschlossen, wenn Gründe, insbesondere Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art, vorliegen, nach denen die Besorgnis der Befangenheit besteht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Vertreter oder die Person
1. Mitglied der zu prüfenden Genossenschaft ist;
 2. Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats oder Arbeitnehmer der zu prüfenden Genossenschaft ist;
 3. über die Prüfungstätigkeit hinaus bei der zu prüfenden Genossenschaft oder für diese in dem zu prüfenden Geschäftsjahr oder bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks
 - a) bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses mitgewirkt hat,
 - b) bei der Durchführung der internen Revision in verantwortlicher Position mitgewirkt hat,
 - c) Unternehmensleitungs- oder Finanzdienstleistungen erbracht hat oder
 - d) eigenständige versicherungsmathematische oder Bewertungsleistungen erbracht hat, die sich auf den zu prüfenden Jahresabschluss nicht nur unwesentlich auswirken,
- sofern diese Tätigkeiten nicht von untergeordneter Bedeutung sind; dies gilt auch, wenn eine dieser Tätigkeiten von einem Unternehmen für die zu prüfende Genossenschaft ausgeübt wird, bei dem der gesetzliche Vertreter des Verbandes oder die vom Verband beschäftigte Person als gesetzlicher Vertreter, Arbeitnehmer, Mitglied des Aufsichtsrats oder Gesellschafter, der mehr als 20 Prozent der den Gesellschaftern zustehenden Stimmrechte besitzt, diese Tätigkeit ausübt oder deren Ergebnis beeinflussen kann.
- Satz 2 Nr. 2 ist auf Mitglieder des Aufsichtsorgans des Verbandes nicht anzuwenden, sofern sichergestellt ist, dass der Prüfer die Prüfung unabhängig von den Weisungen durch das Aufsichtsorgan durchführen kann. Die Sätze 2 und 3 gelten auch, wenn der Ehegatte oder der Lebenspartner einen Ausschlussgrund erfüllt. Nimmt die zu prüfende Genossenschaft einen organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch, ist über die in den Sätzen 1 bis 4 genannten Gründe hinaus § 319a Abs. 1 des Handelsgesetzes

setzbuchs auf die in Satz 1 genannten Vertreter und Personen des Verbandes entsprechend anzuwenden.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Verband kann sich eines von ihm nicht angestellten Prüfers bedienen, wenn dies im Einzelfall notwendig ist, um eine gesetzmäßige sowie sach- und termingerechte Prüfung zu gewährleisten.“

57. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Im bisherigen Satz 2 wird das Wort „ferner“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „ , im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auch auf Antrag des Verbandes,“ durch die Wörter „oder des Verbandes“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Gericht (§ 10)“ durch die Wörter „das nach § 10 zuständige Gericht“ und die Wörter „ , im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auch auf Antrag des Verbandes,“ durch die Wörter „oder des Verbandes“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand ist verpflichtet, die Anträge unverzüglich zu stellen, soweit diese nicht vom Verband gestellt werden.“

58. Dem § 57 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ist nach der Satzung kein Aufsichtsrat zu bilden, werden die Rechte und Pflichten des Aufsichtsratsvorsitzenden nach den Absätzen 2 bis 4 durch einen von der Generalversammlung aus ihrer Mitte gewählten Bevollmächtigten wahrgenommen.“

59. § 58 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Verband hat den Prüfungsbericht zu unterzeichnen und dem Vorstand der Genossenschaft sowie dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorzulegen; § 57 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.“

60. § 59 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Berufung“ wird durch das Wort „Einberufung“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts zu nehmen.“

61. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten“ durch die Wörter „bei ihrer Tätigkeit“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Obliegenheiten“ durch das Wort „Pflichten“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Im bisherigen Satz 2 werden die Wörter „dem Spitzenverband“ durch die Wörter „einem Spitzenverband“ ersetzt.

62. § 63 Satz 2 wird aufgehoben.

63. § 63a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2; Satz 2 wird aufgehoben.

64. § 63b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Unternehmungen“ durch die Wörter „Unternehmen oder andere Vereinigungen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „oberste Landesbehörde (§ 63)“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Unternehmungen“ durch die Wörter „Mitglieder des Verbandes“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „(§ 30 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)“ durch die Wörter „nach § 30 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

65. § 63c Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Änderungen der Satzung, die nach den Absätzen 1 und 2 notwendige Bestimmungen zum Gegenstand haben, sind der für die Verleihung des Prüfungsrechts zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.“

66. In § 63d werden die Wörter „den Gerichten (§ 10)“ durch die Wörter „den nach § 10 zuständigen Gerichten“, die Wörter „die Genossenschaften“ durch die Wörter „die ihm angehörenden Genossenschaften“ sowie die Wörter „dem Verbandsangehörigen Genossenschaften“ durch die Wörter „ihm angehörenden Genossenschaften“ ersetzt.

67. In § 63e Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Begutachtungen des Verbandes bei Genossenschaften“ durch die Wörter „nach § 53 Abs. 1 und 2 bei den in § 53 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Genossenschaften“ ersetzt.

68. In § 63f Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „ein besonderer Vertreter (§ 30 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)“ durch die Wörter „ein nach § 30 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellter besonderer Vertreter“ ersetzt.

69. In § 63g Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „(§ 57e Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung)“ durch die Wörter „nach § 57e Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung“ ersetzt.

70. § 64a wird wie folgt gefasst:

„§ 64a

Entziehung des Prüfungsrechts

Die nach § 64 zuständige Behörde kann dem Verband das Prüfungsrecht entziehen, wenn der Verband nicht mehr die Gewähr für die Erfüllung seiner Aufgaben bietet oder wenn er Auflagen nach § 64 nicht erfüllt. Vor der Entziehung ist der

Vorstand des Verbandes anzuhören. Die Entziehung ist den in § 63d genannten Gerichten mitzuteilen.“

71. In § 64b Satz 1 werden die Wörter „das Gericht (§ 10)“ durch die Wörter „das nach § 10 zuständige Gericht“ ersetzt.
72. Die §§ 65 bis 67 werden wie folgt gefasst:

„§ 65

Kündigung des Mitglieds

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft durch Kündigung zu beenden.

(2) Die Kündigung kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres und mindestens drei Monate vor dessen Ablauf in schriftlicher Form erklärt werden. In der Satzung kann eine längere, höchstens fünfjährige Kündigungsfrist bestimmt werden. Bei Genossenschaften, bei denen alle Mitglieder als Unternehmer im Sinn des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Mitglied sind, kann die Satzung zum Zweck der Sicherung der Finanzierung des Anlagevermögens eine Kündigungsfrist bis zu zehn Jahre bestimmen.

(3) Entgegen einer in der Satzung bestimmten Kündigungsfrist von mehr als zwei Jahren kann jedes Mitglied, das der Genossenschaft mindestens ein volles Geschäftsjahr angehört hat, seine Mitgliedschaft durch Kündigung vorzeitig beenden, wenn ihm nach seinen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen ein Verbleib in der Genossenschaft bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Die Kündigung ist in diesem Fall mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zu erklären, zu dem das Mitglied nach der Satzung noch nicht kündigen kann.

(4) Die Mitgliedschaft endet nicht, wenn die Genossenschaft vor dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam geworden wäre, aufgelöst wird. Die Auflösung der Genossenschaft steht der Beendigung der Mitgliedschaft nicht entgegen, wenn die Fortsetzung der Genossenschaft beschlossen wird. In diesem Fall wird der Zeitraum, während dessen die Genossenschaft aufgelöst war, bei der Berechnung der Kündigungsfrist mitgerechnet; die Mitgliedschaft endet jedoch frühestens zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Beschluss über die Fortsetzung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen wird.

(5) Vereinbarungen, die gegen die vorstehenden Absätze verstoßen, sind unwirksam.

§ 66

Kündigung durch Gläubiger

(1) Der Gläubiger eines Mitglieds, der die Pfändung und Überweisung eines dem Mitglied bei der Auseinandersetzung mit der Genossenschaft zustehenden Guthabens erwirkt hat, nachdem innerhalb der letzten sechs Monate eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Mitglieds fruchtlos verlaufen ist, kann das Kündigungsrecht des Mitglieds an dessen Stelle ausüben. Die Ausübung des Kündigungsrechts ist ausgeschlossen,

solange der Schuldtitel nur vorläufig vollstreckbar ist.

(2) Der Kündigung muss eine beglaubigte Abschrift der vollstreckbaren Ausfertigung des Titels und der Bescheinigungen über den fruchtlosen Verlauf der Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners beigelegt werden.

§ 67

Beendigung der Mitgliedschaft wegen Aufgabe des Wohnsitzes

Ist nach der Satzung die Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirks geknüpft, kann ein Mitglied, das seinen Wohnsitz in diesem Bezirk aufgibt, seine Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres kündigen; die Kündigung bedarf der Schriftform. Über die Aufgabe des Wohnsitzes ist die Bescheinigung einer Behörde vorzulegen.“

73. § 67a wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die einen der in § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5, 9 bis 11 oder Abs. 3 aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, kann kündigen:

1. jedes in der Generalversammlung erschienene Mitglied, wenn es gegen den Beschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat oder wenn die Aufnahme seines Widerspruchs in die Niederschrift verweigert worden ist;
2. jedes in der Generalversammlung nicht erschienene Mitglied, wenn es zu der Generalversammlung zu Unrecht nicht zugelassen worden ist oder die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder der Gegenstand der Beschlussfassung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden ist.

Hat eine Vertreterversammlung die Änderung der Satzung beschlossen, kann jedes Mitglied kündigen; für die Vertreter gilt Satz 1.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie kann nur innerhalb eines Monats zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Frist beginnt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 mit der Beschlussfassung, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 mit der Erlangung der Kenntnis von der Beschlussfassung. Ist der Zeitpunkt der Kenntniserlangung streitig, trägt die Genossenschaft die Beweislast. Im Fall der Kündigung wirkt die Änderung der Satzung weder für noch gegen das Mitglied.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

74. § 67b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Genosse, der“ durch die Wörter „Mitglied, das“, das Wort „er“ durch das Wort „es“, die Wörter „nach dem Statut“ durch die Wörter „nach der Satzung“ und die Wörter „dem Genossen in Anspruch

genommene Leistung der Genossenschaft war“ durch die Wörter „dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „Abs. 2 bis 5“ ersetzt.

75. § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68

Ausschluss eines Mitglieds

(1) Die Gründe, aus denen ein Mitglied aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden kann, müssen in der Satzung bestimmt sein. Ein Ausschluss ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(2) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung oder der Vertreterversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.“

76. In § 69 werden die Wörter „des Ausscheidens des Genossen“ durch die Wörter „der Beendigung der Mitgliedschaft“ und die Wörter „der Genosse“ durch die Wörter „das Mitglied“ ersetzt.

77. § 73 wird wie folgt gefasst:

„§ 73

Auseinandersetzung
mit ausgeschiedenem Mitglied

(1) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt eine Auseinandersetzung der Genossenschaft mit dem ausgeschiedenen Mitglied. Sie bestimmt sich nach der Vermögenslage der Genossenschaft und der Zahl ihrer Mitglieder zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft.

(2) Die Auseinandersetzung erfolgt unter Zugrundelegung der Bilanz. Das Geschäftsguthaben des Mitglieds ist vorbehaltlich des Absatzes 4 und des § 8a Abs. 2 binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft auszuführen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied vorbehaltlich des Absatzes 3 keinen Anspruch. Reicht das Vermögen einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden der Genossenschaft nicht aus, hat das ehemalige Mitglied von dem Fehlbetrag den ihn betreffenden Anteil an die Genossenschaft zu zahlen, soweit es im Fall des Insolvenzverfahrens Nachschüsse an die Genossenschaft zu leisten gehabt hätte; der Anteil wird nach der Kopfzahl der Mitglieder berechnet, soweit nicht die Satzung eine abweichende Berechnung bestimmt.

(3) Die Satzung kann Mitgliedern, die ihren Geschäftsanteil voll eingezahlt haben, für den Fall der Beendigung der Mitgliedschaft einen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils an einer zu diesem Zweck aus dem Jahresüberschuss zu bildenden Ergebnissrücklage einräumen. Die Satzung kann den Anspruch von einer Mindestdauer der Mitgliedschaft abhängig machen sowie weitere Er-

fordernisse aufstellen und Beschränkungen des Anspruchs vorsehen. Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Satzung kann die Voraussetzungen, die Modalitäten und die Frist für die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens abweichend von Absatz 2 Satz 2 regeln; eine Bestimmung, nach der über Voraussetzungen oder Zeitpunkt der Auszahlung ausschließlich der Vorstand zu entscheiden hat, ist unwirksam.“

78. § 75 wird wie folgt gefasst:

„§ 75

Fortdauer der Mitgliedschaft
bei Auflösung der Genossenschaft

Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitglieds aufgelöst, gilt die Beendigung der Mitgliedschaft als nicht erfolgt. Wird die Fortsetzung der Genossenschaft beschlossen, gilt die Beendigung der Mitgliedschaft als zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgt, in dem der Beschluss über die Fortsetzung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen ist.“

79. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 werden durch folgende Absätze 1 bis 4 ersetzt:

„(1) Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber, im Fall einer vollständigen Übertragung anstelle des Mitglieds, der Genossenschaft beitrifft oder bereits Mitglied der Genossenschaft ist und das bisherige Geschäftsguthaben dieses Mitglieds mit dem ihm zuzuschreibenden Betrag den Geschäftsanteil nicht übersteigt. Eine teilweise Übertragung von Geschäftsguthaben ist unwirksam, soweit das Mitglied nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist.

(2) Die Satzung kann eine vollständige oder teilweise Übertragung von Geschäftsguthaben ausschließen oder an weitere Voraussetzungen knüpfen; dies gilt nicht für die Fälle, in denen in der Satzung nach § 65 Abs. 2 Satz 3 eine Kündigungsfrist von mehr als fünf Jahren bestimmt oder nach § 8a oder § 73 Abs. 4 der Anspruch nach § 73 Abs. 2 Satz 2 auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens eingeschränkt ist.

(3) Auf die Beendigung der Mitgliedschaft und die Verringerung der Anzahl der Geschäftsanteile ist § 69 entsprechend anzuwenden.

(4) Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach der Beendigung der Mitgliedschaft aufgelöst, hat das ehemalige Mitglied

im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Nachschüsse, zu deren Zahlung es verpflichtet gewesen sein würde, insoweit zu leisten, als der Erwerber diese nicht leisten kann.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und die Wörter „dem Statut ein Genosse“ werden durch die Wörter „der Satzung ein Mitglied“, die Wörter „einen anderen Genossen“ durch die Wörter „ein anderes Mitglied“ ersetzt.

80. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Tode des Genossen“ durch die Wörter „Tod eines Mitglieds“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Statut“ durch die Wörter „Die Satzung“ und das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieds“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Das Statut“ durch die Wörter „Die Satzung“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „im Statut“ durch die Wörter „in der Satzung“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieds“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 76 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 76 Abs. 4“ ersetzt.

81. § 77a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Handelsgesellschaft“ durch das Wort „Personengesellschaft“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „der Genosse“ durch die Wörter „das Mitglied“ ersetzt.

82. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Satzung kann eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „ohne Verzug“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.

83. Die §§ 79 bis 81 werden wie folgt gefasst:

§ 79

Auflösung durch Zeitablauf

(1) Ist die Genossenschaft nach der Satzung auf eine bestimmte Zeit beschränkt, ist sie mit dem Ablauf der bestimmten Zeit aufgelöst.

(2) § 78 Abs. 2 ist anzuwenden.

§ 79a

Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft

(1) Ist die Genossenschaft durch Beschluss der Generalversammlung oder durch Zeitablauf aufgelöst worden, kann die Generalversammlung, solange noch nicht mit der Verteilung des nach Berichtigung der Schulden verbleibenden Vermögens an die Mitglieder begonnen ist, die Fortsetzung der Genossenschaft beschließen; der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst. Die Satzung kann eine größere Mehrheit und weitere

Erfordernisse bestimmen. Die Fortsetzung kann nicht beschlossen werden, wenn die Mitglieder nach § 87a Abs. 2 zu Zahlungen herangezogen worden sind.

(2) Vor der Beschlussfassung ist der Prüfungsverband, dem die Genossenschaft angehört, darüber zu hören, ob die Fortsetzung der Genossenschaft mit den Interessen der Mitglieder vereinbar ist.

(3) Das Gutachten des Prüfungsverbandes ist in jeder über die Fortsetzung der Genossenschaft beratenden Generalversammlung zu verlesen. Dem Prüfungsverband ist Gelegenheit zu geben, das Gutachten in der Generalversammlung zu erläutern.

(4) Ist die Fortsetzung der Genossenschaft nach dem Gutachten des Prüfungsverbandes mit den Interessen der Mitglieder nicht vereinbar, bedarf der Beschluss einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder in zwei mit einem Abstand von mindestens einem Monat aufeinander folgenden Generalversammlungen; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Fortsetzung der Genossenschaft ist durch den Vorstand unverzüglich zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. Der Vorstand hat bei der Anmeldung die Versicherung abzugeben, dass der Beschluss der Generalversammlung zu einer Zeit gefasst wurde, zu der noch nicht mit der Verteilung des nach der Berichtigung der Schulden verbleibenden Vermögens der Genossenschaft an die Mitglieder begonnen worden war.

§ 80

Auflösung durch das Gericht

(1) Hat die Genossenschaft weniger als drei Mitglieder, hat das nach § 10 zuständige Gericht auf Antrag des Vorstands und, wenn der Antrag nicht binnen sechs Monaten erfolgt, von Amts wegen nach Anhörung des Vorstands die Auflösung der Genossenschaft auszusprechen. Bei der Bestimmung der Mindestmitgliederzahl nach Satz 1 bleiben investierende Mitglieder außer Betracht.

(2) Der gerichtliche Beschluss ist der Genossenschaft zuzustellen. Gegen den Beschluss steht der Genossenschaft die sofortige Beschwerde nach der Zivilprozessordnung zu. Mit der Rechtskraft des Beschlusses ist die Genossenschaft aufgelöst.

§ 81

Auflösung auf Antrag der obersten Landesbehörde

(1) Gefährdet eine Genossenschaft durch gesetzwidriges Verhalten ihrer Verwaltungsträger das Gemeinwohl und sorgen die Generalversammlung und der Aufsichtsrat nicht für eine Abarberufung der Verwaltungsträger oder ist der Zweck der Genossenschaft entgegen § 1 nicht auf die Förderung der Mitglieder gerichtet, kann die Genossenschaft auf Antrag der zuständigen obersten Landesbehörde, in deren Bezirk die Ge-

nossenschaft ihren Sitz hat, durch Urteil aufgelöst werden. Ausschließlich zuständig für die Klage ist das Landgericht, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat.

(2) Nach der Auflösung findet die Liquidation nach den §§ 83 bis 93 statt. Den Antrag auf Bestellung oder Abberufung der Liquidatoren kann auch die in Absatz 1 Satz 1 bestimmte Behörde stellen.

(3) Ist die Auflösungsklage erhoben, kann das Gericht auf Antrag der in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Behörde durch einstweilige Verfügung die nötigen Anordnungen treffen.

(4) Die Entscheidungen des Gerichts sind dem nach § 10 zuständigen Gericht mitzuteilen. Dieses trägt sie, soweit eintragungspflichtige Rechtsverhältnisse betroffen sind, in das Genossenschaftsregister ein.“

84. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „ohne Verzug“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „(§ 81a Nr. 2)“ durch die Wörter „wegen Vermögenslosigkeit“ ersetzt.

85. § 83 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „nicht dieselbe durch das Statut“ durch die Wörter „sie nicht durch die Satzung“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ und die Wörter „das Gericht (§ 10)“ durch die Wörter „das nach § 10 zuständige Gericht“ ersetzt.

86. § 85 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Liquidatoren zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma einen die Liquidation andeutenden Zusatz und ihre Namensunterschrift hinzufügen.“

87. § 87 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bis zur Beendigung der Liquidation sind ungeachtet der Auflösung der Genossenschaft in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und ihrer Mitglieder die §§ 17 bis 51 weiter anzuwenden, soweit sich aus den Vorschriften dieses Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nichts anderes ergibt.“

88. § 87a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Statuts“ durch die Wörter „der Satzung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Reichen die weiteren Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zur Deckung des Fehlbetrags nicht aus, kann die Generalversammlung beschließen, dass die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile bis zur Deckung des Fehlbetrags weitere Zahlungen zu leisten haben. Für Genossenschaften, bei denen die Mitglieder keine Nachschüsse zur Insolvenz-

masse zu leisten haben, gilt dies nur, wenn die Satzung dies bestimmt. Ein Mitglied kann zu weiteren Zahlungen höchstens bis zu dem Betrag in Anspruch genommen werden, der dem Gesamtbetrag seiner Geschäftsanteile entspricht. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Bei der Feststellung des Verhältnisses der Geschäftsanteile und des Gesamtbetrags der Geschäftsanteile gelten als Geschäftsanteile eines Mitglieds auch die Geschäftsanteile, die es entgegen den Bestimmungen der Satzung über eine Pflichtbeteiligung noch nicht übernommen hat.“

- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Das Statut“ durch die Wörter „Die Satzung“ ersetzt.

89. § 88a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „(§ 7 Nr. 1)“ gestrichen und die Angabe „(§ 73 Abs. 2)“ durch die Wörter „nach § 73 Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Zentralkasse oder an eine der fortlaufenden Überwachung“ durch die Wörter „Zentralbank oder an eine der Prüfung“ und das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.

90. § 89 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie haben für den Beginn der Liquidation eine Bilanz (Eröffnungsbilanz) sowie für den Schluss eines jeden Jahres einen Jahresabschluss und erforderlichenfalls einen Lagebericht aufzustellen.“
- b) In Satz 3 werden die Wörter „erste Bilanz“ durch das Wort „Eröffnungsbilanz“ ersetzt.

91. In § 90 Abs. 1 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt und die Angabe „(§ 82 Abs. 2)“ gestrichen.

92. § 91 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ und die Wörter „ersten Liquidationsbilanz (§ 89)“ durch das Wort „Eröffnungsbilanz“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Angabe „(§ 33)“ gestrichen und die Wörter „ersten Liquidationsbilanz“ durch das Wort „Eröffnungsbilanz“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „das Statut“ durch die Wörter „die Satzung“ ersetzt.

93. In § 92 Satz 1 werden die Angabe „(§ 91 Abs. 3)“ gestrichen und die Wörter „das Statut einer physischen“ durch die Wörter „die Satzung einer natürlichen“ ersetzt.

94. § 93 wird wie folgt gefasst:

„§ 93

Aufbewahrung von Unterlagen

Nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft für zehn Jahre einem ihrer ehemaligen Mit-

glieder oder einem Dritten in Verwahrung zu geben. Ist die Person weder durch Satzung noch durch einen Beschluss der Generalversammlung benannt, wird sie durch das nach § 10 zuständige Gericht bestimmt. Das Gericht kann die ehemaligen Mitglieder und deren Rechtsnachfolger sowie die Gläubiger der Genossenschaft ermächtigen, die Bücher und Schriften einzusehen.“

95. In § 94 werden die Wörter „das Statut nicht die für dasselbe“ durch die Wörter „die Satzung nicht die für sie“ und die Wörter „jeder Genosse und jedes Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats“ durch die Wörter „jedes Mitglied der Genossenschaft und jedes Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied“ ersetzt.
96. § 95 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „des Statuts“ durch die Wörter „der Satzung“ ersetzt und die Wörter „sowie über die Grundsätze für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses“ gestrichen.
 - In Absatz 2 werden jeweils die Wörter „des Statuts“ durch die Wörter „der Satzung“ ersetzt.
 - In Absatz 3 wird jeweils das Wort „Berufung“ durch das Wort „Einberufung“ ersetzt.
 - In Absatz 4 werden die Wörter „die Genossen“ durch die Wörter „die Mitglieder“ und die Wörter „einzelnen Genossen“ durch die Wörter „einzelnen Mitgliedern“ ersetzt.
97. In § 96 werden die Wörter „und des § 52“ gestrichen.
98. In § 97 Abs. 3 werden das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ und die Wörter „des folgenden Abschnitts“ durch die Wörter „des Abschnitts 7“ ersetzt.
99. In § 98 Nr. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
100. In § 99 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „ohne schuldhaftes Zögern“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.
101. Die §§ 105 und 106 werden wie folgt gefasst:

„§ 105

Nachschusspflicht der Mitglieder

(1) Soweit die Ansprüche der Massegläubiger oder die bei der Schlussverteilung nach § 196 der Insolvenzordnung berücksichtigten Forderungen der Insolvenzgläubiger aus dem vorhandenen Vermögen der Genossenschaft nicht berichtigt werden, sind die Mitglieder verpflichtet, Nachschüsse zur Insolvenzmasse zu leisten, es sei denn, dass die Nachschusspflicht durch die Satzung ausgeschlossen ist. Im Fall eines rechtskräftig bestätigten Insolvenzplans besteht die Nachschusspflicht insoweit, als sie im gestaltenden Teil des Plans vorgesehen ist.

(2) Die Nachschüsse sind von den Mitgliedern nach Köpfen zu leisten, es sei denn, dass die Satzung ein anderes Beitragsverhältnis bestimmt.

(3) Beiträge, zu deren Leistung einzelne Mitglieder nicht in der Lage sind, werden auf die übrigen Mitglieder verteilt.

(4) Zahlungen, die Mitglieder über die von ihnen nach den vorstehenden Vorschriften geschuldeten Beiträge hinaus leisten, sind ihnen nach der Befriedigung der Gläubiger aus den Nachschüssen zu erstatten. Das Gleiche gilt für Zahlungen der Mitglieder auf Grund des § 87a Abs. 2 nach Erstattung der in Satz 1 bezeichneten Zahlungen.

(5) Gegen die Nachschüsse kann das Mitglied eine Forderung an die Genossenschaft aufrechnen, sofern die Voraussetzungen vorliegen, unter denen es als Insolvenzgläubiger Befriedigung wegen der Forderung aus den Nachschüssen zu beanspruchen hat.

§ 106

Vorschussberechnung

(1) Der Insolvenzverwalter hat unverzüglich, nachdem die Vermögensübersicht nach § 153 der Insolvenzordnung auf der Geschäftsstelle niedergelegt ist, zu berechnen, wie viel die Mitglieder zur Deckung des aus der Vermögensübersicht ersichtlichen Fehlbetrags vorzuschießen haben. Sind in der Vermögensübersicht Fortführungs- und Stilllegungswerte nebeneinander angegeben, ist der Fehlbetrag maßgeblich, der sich auf der Grundlage der Stilllegungswerte ergibt.

(2) In der Vorschussberechnung sind alle Mitglieder namentlich zu bezeichnen und die Beiträge auf sie zu verteilen. Die Höhe der Beiträge ist so zu bemessen, dass durch ein vor auszusehendes Unvermögen einzelner Mitglieder zur Leistung von Beiträgen kein Ausfall an dem zu deckenden Gesamtbetrag entsteht.

(3) Die Berechnung ist dem Insolvenzgericht mit dem Antrag einzureichen, dieselbe für vollstreckbar zu erklären. Dem Antrag ist eine beglaubigte Abschrift der Mitgliederliste und, sofern das Genossenschaftsregister nicht bei dem Insolvenzgericht geführt wird, eine beglaubigte Abschrift der Satzung beizufügen.“

102. In § 107 Abs. 1 Satz 2 werden das Wort „Derselbe“ durch die Wörter „Der Termin“ und das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.

103. § 108a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Insolvenzverwalter kann die Ansprüche der Genossenschaft auf rückständige Einzahlungen auf den Geschäftsanteil, auf anteilige Fehlbeträge nach § 73 Abs. 2 Satz 4 und auf Nachschüsse mit Genehmigung des Insolvenzgerichts abtreten.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Zentralkasse oder an eine der fortlaufenden Überwachung“ durch die Wörter „Zentralbank oder an eine der Prüfung“ ersetzt.

104. § 109 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „ohne Verzug“ durch das Wort „unverzüglich“ und das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitgliedern“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „einen Genossen“ durch die Wörter „ein Mitglied“ und die

- Wörter „in Gemäßheit“ durch die Wörter „nach Maßgabe“ ersetzt.
105. § 111 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Jeder Genosse“ durch die Wörter „Jedes Mitglied“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „in dem Termin (§ 107)“ durch die Wörter „in dem nach § 107 Abs. 1 anberaumten Termin“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
106. § 112 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „darauf anträgt“ durch die Wörter „dies beantragt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „Vorschriften der Zivilprozessordnung §§ 769, 770“ durch die Wörter „§§ 769 und 770 der Zivilprozessordnung“ ersetzt.
107. § 112a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglied“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Genosse“ durch die Wörter „das Mitglied“ ersetzt.
108. In § 113 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ und die Wörter „in Gemäßheit“ durch das Wort „auf Grund“ ersetzt.
109. § 114 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sobald mit dem Vollzug der Schlussverteilung nach § 196 der Insolvenzordnung begonnen wird oder sobald nach einer Anzeige der Masseunzulänglichkeit nach § 208 der Insolvenzordnung die Insolvenzmasse verwertet ist, hat der Insolvenzverwalter schriftlich festzustellen, ob und in welcher Höhe nach der Verteilung des Erlöses ein Fehlbetrag verbleibt und inwieweit er durch die bereits geleisteten Nachschüsse gedeckt ist.“
 - b) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
110. § 115 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „(§ 203 der Insolvenzordnung)“ durch die Wörter „nach § 203 der Insolvenzordnung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
111. § 115a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „die eingezogenen Beträge (§ 110)“ durch die Wörter „die nach § 110 eingezogenen Beträge“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitgliedern“ ersetzt.
112. In § 115b werden jeweils das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitgliedern“ und die Angabe „§ 76 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 76 Abs. 4“ ersetzt.
113. § 115c wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „ohne Verzug“ durch das Wort „unverzüglich“ und das Wort „Ausgeschiedenen“ durch die Wörter „ausgeschiedenen Mitglieder“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „dieselben“ durch die Wörter „die ausgeschiedenen Mitglieder“ ersetzt.
114. § 115d wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden das Wort „Bestimmungen“ durch das Wort „Vorschriften“ und das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitgliedern“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Aus den Nachschüssen der verbliebenen Mitglieder sind den ausgeschiedenen Mitgliedern die von diesen geleisteten Beiträge zu erstatten, sobald die in § 105 Abs. 1 bezeichneten Insolvenzgläubiger vollständig befriedigt oder sichergestellt sind.“
115. § 116 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ und die Wörter „dem Statut“ durch die Wörter „der Satzung“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
116. § 117 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „im Statut“ durch die Wörter „in der Satzung“ und das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Satzung kann eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.“
 - c) In Absatz 3 werden das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ und die Wörter „ohne Verzug“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.
117. § 118 wird wie folgt gefasst:
- „§ 118
Kündigung bei
Fortsetzung der Genossenschaft
- (1) Wird die Fortsetzung der Genossenschaft nach § 117 beschlossen, kann kündigen
1. jedes in der Generalversammlung erschienene Mitglied, wenn es gegen den Beschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat oder wenn die Aufnahme seines Widerspruchs in die Niederschrift verweigert worden ist;
 2. jedes in der Generalversammlung nicht erschienene Mitglied, wenn es zu der Generalversammlung zu Unrecht nicht zugelassen worden

ist oder die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder der Gegenstand der Beschlussfassung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden ist.

Hat eine Vertreterversammlung die Fortsetzung der Genossenschaft beschlossen, kann jedes Mitglied kündigen; für die Vertreter gilt Satz 1.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie kann nur innerhalb eines Monats zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Frist beginnt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 mit der Beschlussfassung, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 mit der Erlangung der Kenntnis von der Beschlussfassung. Ist der Zeitpunkt der Kenntniserlangung streitig, trägt die Genossenschaft die Beweislast. Im Fall der Kündigung wirkt der Beschluss über die Fortsetzung der Genossenschaft weder für noch gegen das Mitglied.

(3) Der Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen; das Mitglied ist hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Für die Auseinandersetzung des ehemaligen Mitglieds mit der Genossenschaft ist die für die Fortsetzung der Genossenschaft aufgestellte Eröffnungsbilanz maßgeblich. Das Geschäftsguthaben des Mitglieds ist vorbehaltlich des § 8a Abs. 2 und des § 73 Abs. 4 binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft auszuzahlen; auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat es vorbehaltlich des § 73 Abs. 3 keinen Anspruch.“

118. In § 119 werden die Wörter „das Statut“ durch die Wörter „die Satzung“, das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ und die Wörter „im Statut“ durch die Wörter „in der Satzung“ ersetzt.

119. § 121 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Genosse“ durch das Wort „Mitglied“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Das Statut“ durch die Wörter „Die Satzung“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

120. § 148 wird wie folgt gefasst:

„§ 148

Pflichtverletzung
bei Verlust, Überschuldung
oder Zahlungsunfähigkeit

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 33 Abs. 3 die Generalversammlung nicht oder nicht rechtzeitig einberuft oder eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. entgegen § 99 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht oder nicht rechtzeitig beantragt.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“

121. § 157 wird wie folgt gefasst:

„§ 157

Anmeldungen
zum Genossenschaftsregister

Die in § 11 Abs. 1 geregelte Anmeldung zum Genossenschaftsregister ist von sämtlichen Mitgliedern des Vorstands, die anderen nach diesem Gesetz vorzunehmenden Anmeldungen sind vom Vorstand oder den Liquidatoren in öffentlich beglaubigter Form einzureichen.“

122. Nach § 157 wird folgender § 158 eingefügt:

„§ 158

Nichterscheinen
eines Bekanntmachungsblattes

(1) Ist für die Bekanntmachungen einer Genossenschaft in deren Satzung ein öffentliches Blatt bestimmt, das vorübergehend oder dauerhaft nicht erscheint, müssen bis zum Wiedererscheinen des Blattes oder einer anderweitigen Regelung durch die Satzung die Bekanntmachungen statt in dem nicht erscheinenden Blatt in einem der Blätter erfolgen, in denen die Eintragungen in das Genossenschaftsregister bekannt gemacht werden.

(2) Macht das Registergericht die Eintragungen in das Genossenschaftsregister nur im Bundesanzeiger bekannt, hat es für die Bekanntmachung der Einberufung der Generalversammlung, in der im Sinn des Absatzes 1 die Satzung geändert werden soll, auf Antrag des Vorstands oder einer anderen nach der Satzung oder diesem Gesetz zur Einberufung befugten Person mindestens ein öffentliches Blatt zu bestimmen.“

123. § 160 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Gericht (§ 10)“ durch die Wörter „dem nach § 10 zuständigen Gericht“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Genossenschaft“ die Wörter „vorbehaltlich des § 9 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.
 - cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von fünftausend Euro nicht übersteigen.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Rücksichtlich des Verfahrens“ durch die Wörter „Für das Verfahren“ ersetzt.

124. § 162 Satz 2 wird aufgehoben.

125. § 163 wird aufgehoben.

126. § 164 wird wie folgt gefasst:

„§ 164

Übergangsregelung zur
Beschränkung der Jahresabschlussprüfung

§ 53 Abs. 2 Satz 1 in der vom 18. August 2006 an geltenden Fassung ist erstmals auf die Prüfung des Jahresabschlusses für ein frühestens am 31. Dezember 2006 endendes Geschäftsjahr anzuwenden.“

127. § 165 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.

(2) Dem Genossenschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2202), zuletzt geändert durch Absatz 1, wird die aus der Anlage 1 zu dieser Vorschrift ersichtliche Inhaltsübersicht vorangestellt. Die Untergliederungen des Genossenschaftsgesetzes erhalten die Bezeichnung und Fassung, die sich jeweils aus der Inhaltsübersicht in der Anlage 1 zu dieser Vorschrift ergibt. Die einzelnen Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes erhalten die Überschriften, die sich jeweils aus der Inhaltsübersicht in der Anlage 1 zu dieser Vorschrift ergeben.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über das Genossenschaftsregister

(1) Die Verordnung über das Genossenschaftsregister in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-16, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3688), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgende Angabe angefügt:

„(Genossenschaftsregisterverordnung – GenRegV)“.

2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Vorstand“ ein Komma und die Wörter „bei einer Europäischen Genossenschaft das Leitungsorgan oder die geschäftsführenden Direktoren,“ eingefügt.
3. In § 4 wird die Angabe „(Gesetz § 156)“ gestrichen.
4. Dem § 5 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für die Bekanntmachungen aus dem Genossenschaftsregister, welche die Europäische Genossenschaft betreffen, gelten die Absätze 1 bis 3 nicht.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Vorschrift, dass Anmeldungen zum Genossenschaftsregister in öffentlich beglaubigter Form einzureichen sind (§ 157 des Gesetzes), gilt nur für die Anmeldungen, die in dem Gesetz als solche ausdrücklich bezeichnet sind.“

- b) In Absatz 2 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „des Statuts“ durch die Wörter „der Satzung“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Auf Anmeldungen zum Genossenschaftsregister, welche die Europäische Genossenschaft betreffen, sind die Absätze 1 bis 3 unter Berücksichtigung der §§ 3, 17, 22 Abs. 1 und des § 26 des SCE-Ausführungsgesetzes entsprechend anzuwenden.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Für die sonstigen Anzeigen und Erklärungen, die zum Genossenschaftsregister zu bewirken sind, bedarf es, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, nicht der öffentlich beglaubigten Form.“

(2) Sind die sonstigen Anzeigen oder Erklärungen mit rechtlicher Wirkung für die Genossenschaft oder die Europäische Genossenschaft verbunden, müssen sie in der für die Willenserklärungen der Genossenschaft oder der Europäischen Genossenschaft vorgeschriebenen Form erfolgen, insbesondere unter Mitwirkung der hiernach erforderlichen Zahl von Vorstandsmitgliedern, bei einer Europäischen Genossenschaft von Mitgliedern des Leitungsorgans oder geschäftsführenden Direktoren, von Prokuristen oder Liquidatoren (§§ 25, 42 Abs. 1 und § 85 des Gesetzes sowie § 23 des SCE-Ausführungsgesetzes).“

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Vorstandsmitglieder“ ein Komma und die Wörter „bei einer Europäischen Genossenschaft der erschienenen Mitglieder des Leitungsorgans oder geschäftsführenden Direktoren,“ eingefügt und die Angabe „(Gesetz §§ 25, 42 Abs. 1, § 85)“ durch die Angabe „(§§ 25, 42 Abs. 1 und § 85 des Gesetzes sowie § 23 des SCE-Ausführungsgesetzes)“ ersetzt.

7. In § 12 Abs. 2 werden nach dem Wort „Genossenschaft“ die Wörter „und jede Europäische Genossenschaft“ eingefügt.
8. In § 13 Abs. 1 werden nach dem Wort „Genossenschaft“ die Wörter „oder Europäische Genossenschaft“ eingefügt.
9. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vor der Eintragung der Satzung (§§ 10 bis 12 des Gesetzes) hat das Gericht zu prüfen, ob die Satzung den Vorschriften des Gesetzes genügt, insbesondere ob

1. der in der Satzung bezeichnete Zweck der Genossenschaft den Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes entspricht,
2. auf Grund der gutachtlichen Äußerung des Prüfungsverbandes keine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist und eine solche Gefährdung auch nicht offenkundig ist (§ 11a Abs. 2 des Gesetzes) und
3. die Satzung die erforderlichen Bestimmungen (§§ 6, 7 und 36 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) enthält.“

- b) In den Absätzen 2 und 3 Nr. 1 werden jeweils die Wörter „des Statuts“ durch die Wörter „der Satzung“ ersetzt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Statuts“ durch die Wörter „der Satzung“ und das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Statut“ durch die Wörter „der Satzung“ ersetzt.

- cc) Folgender Satz wird angefügt:
 „Bestimmt die Satzung ein Mindestkapital (§ 8a Abs. 1 des Gesetzes), ist auch diese Bestimmung aufzunehmen.“
- d) In Absatz 5 werden die Wörter „des Statuts“ durch die Wörter „der Satzung“ und die Wörter „das Statut“ durch die Wörter „die Satzung“ ersetzt.
- e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
 „(6) Auf die Eintragung der Satzung der Europäischen Genossenschaft sind die Absätze 1 bis 5 nicht anzuwenden.“
10. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Abänderung der im § 15 Abs. 3 und 4 dieser Vorschriften bezeichneten Bestimmungen des Statuts“ durch die Wörter „Änderung der in § 15 Abs. 3 und 4 bezeichneten Bestimmungen der Satzung“ und die Wörter „Abänderung des Statuts“ durch das Wort „Satzungsänderung“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 „(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf satzungsändernde Beschlüsse der Generalversammlung einer Europäischen Genossenschaft entsprechend anzuwenden; an die Stelle der in § 15 Abs. 3 und 4 bezeichneten Bestimmungen der Satzung treten die Satzungsbestimmungen nach Artikel 5 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (ABl. EU Nr. L 207 S. 1).“
11. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Stellvertreter“ ein Komma und die Wörter „bei einer Europäischen Genossenschaft von Mitgliedern des Leitungsorgans oder von geschäftsführenden Direktoren und ihrer Stellvertreter“ eingefügt und die Angabe „(Gesetz § 10 Abs. 1, § 25 Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 1, § 35)“ durch die Angabe „(§ 10 Abs. 1, § 25 Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 1 und § 35 des Gesetzes sowie § 17 Abs. 1 bis 3, § 23 Abs. 1 bis 3 und § 26 des SCE-Ausführungsgesetzes)“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Vorstandsmitglieder“ ein Komma und die Wörter „Mitglieder des Leitungsorgans, geschäftsführenden Direktoren“ eingefügt.
12. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Die Eintragung der Auflösung einer Genossenschaft oder einer Europäischen Genossenschaft in das Register der Hauptniederlassung erfolgt
1. in den Fällen der §§ 78 und 79 des Gesetzes auf Grund der Anmeldung des Vorstands, bei einer Europäischen Genossenschaft auf Grund der Anmeldung des Leitungsorgans oder der geschäftsführenden Direktoren,
 2. in den übrigen Fällen von Amts wegen, und zwar
- a) im Fall des § 80 des Gesetzes sowie im Fall des Artikels 73 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 nach Eintritt der Rechtskraft des von dem Registergericht erlassenen Auflösungsbeschlusses,
- b) im Fall des § 81 des Gesetzes auf Grund der von dem zuständigen Landgericht dem Registergericht mitgeteilten rechtskräftigen Entscheidung, durch welche die Auflösung ausgesprochen ist,
- c) im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und im Fall des § 81a Nr. 1 des Gesetzes auf Grund der Mitteilung der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts (§ 31 der Insolvenzordnung).“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vorstand“ ein Komma und die Wörter „bei einer Europäischen Genossenschaft vom Leitungsorgan oder den geschäftsführenden Direktoren“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Vorstandes“ ein Komma und die Wörter „bei einer Europäischen Genossenschaft des Leitungsorgans oder die geschäftsführenden Direktoren“ eingefügt.
13. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „eine Genossenschaft“ die Wörter „oder eine Europäische Genossenschaft“, nach den Wörtern „der Genossenschaft“ die Wörter „oder der Europäischen Genossenschaft“ und nach dem Wort „Genossenschaftsgesetzes“ ein Komma und die Wörter „§ 10 Abs. 1 Satz 2 des SCE-Ausführungsgesetzes“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort „Genossenschaft“ die Wörter „oder Europäische Genossenschaft“ eingefügt.
14. In § 24 Satz 1 werden nach dem Wort „Genossenschaft“ die Wörter „oder der Europäischen Genossenschaft“ eingefügt.
15. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Genossenschaft“ die Wörter „oder die Europäische Genossenschaft“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Genossenschaft“ die Wörter „oder der Europäischen Genossenschaft“ eingefügt.
- c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“, die Wörter „das Statut“ durch die Wörter „die Satzung“ und jeweils die Wörter „des Statuts“ durch die Wörter „der Satzung“ sowie der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 „auch ist die Bestimmung eines Mindestkapitals in der Satzung einzutragen.“

- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Bei einer Europäischen Genossenschaft ist das Grundkapital mit dem Hinweis, dass dieses veränderlich ist, einzutragen.“
- d) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „der Genossenschaft“ die Wörter „oder der Europäischen Genossenschaft“, nach dem Wort „Vorstandes“ ein Komma und die Wörter „bei einer Europäischen Genossenschaft durch die Mitglieder des Leitungsorgans oder die geschäftsführenden Direktoren“, nach dem Wort „Kreditinstituten“ das Wort „durch“ und nach den Wörtern „die Genossenschaft“ die Wörter „oder Europäische Genossenschaft“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Vorstandes“ ein Komma und die Wörter „bei einer Europäischen Genossenschaft des Leitungsorgans oder die geschäftsführenden Direktoren“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Vorstandes“ ein Komma und die Wörter „bei einer Europäischen Genossenschaft des Leitungsorgans oder der geschäftsführenden Direktoren,“ und vor dem Wort „Liquidatoren“ das Wort „der“ eingefügt.
- e) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Statuts“ durch die Wörter „der Satzung“ ersetzt und nach dem Wort „Genossenschaft“ die Wörter „oder Europäischen Genossenschaft“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Statuts“ durch die Wörter „der Satzung“ ersetzt.
- cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Doppelbuchstabe aa werden die Wörter „betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ gestrichen.
- bbb) In Doppelbuchstabe bb werden jeweils nach dem Wort „Genossenschaft“ die Wörter „oder Europäischen Genossenschaft“ eingefügt.
16. Die Anlage 1 (zu § 25) wird wie folgt geändert:
- a) In Spalte 3 werden nach dem Wort „Nachschusspflicht“ ein Komma und die Wörter „Mindestkapital; Grundkapital der Europäischen Genossenschaft“ eingefügt.
- b) In Spalte 4 Buchstabe b werden nach dem Wort „Vorstand“ ein Semikolon und die Wörter „Leitungsorgan oder geschäftsführende Direktoren der Europäischen Genossenschaft,“ eingefügt.
- c) In Spalte 6 Buchstabe a wird das Wort „Statut“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt.
17. Die Anlage 2 (zu § 25) wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Nachschusspflicht“ ein Komma und die Wörter „Mindestkapital; Grundkapital der Europäischen Genossenschaft“ eingefügt.

b) In Nummer 4 Buchstabe b werden nach dem Wort „Vorstand“ ein Semikolon und die Wörter „Leitungsorgan oder geschäftsführende Direktoren der Europäischen Genossenschaft,“ eingefügt.

c) In Nummer 6 Buchstabe a wird das Wort „Statut“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt.

(2) Der Genossenschaftsregisterverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-16, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Absatz 1, wird die aus der Anlage 2 zu dieser Vorschrift ersichtliche Inhaltsübersicht vorangestellt. Die Untergliederungen der Genossenschaftsregisterverordnung erhalten die Bezeichnung und Fassung, die sich jeweils aus der Inhaltsübersicht in der Anlage 2 zu dieser Vorschrift ergibt. Die einzelnen Vorschriften der Genossenschaftsregisterverordnung erhalten die Überschriften, die sich jeweils aus der Inhaltsübersicht in der Anlage 2 zu dieser Vorschrift ergeben.

Artikel 5

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866), wird wie folgt geändert:

- In § 74c Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „dem Genossenschaftsgesetz“ ein Komma und die Wörter „dem SCE-Ausführungsgesetz“ eingefügt.
- § 95 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a werden jeweils nach dem Wort „Handelsgesellschaft“ die Wörter „oder Genossenschaft“ eingefügt.
 - In Absatz 2 werden nach dem Wort „Aktien-gesetz“ ein Komma und die Wörter „nach § 51 Abs. 3 Satz 3 oder § 81 Abs. 1 Satz 2 des Genossenschaftsgesetzes“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4c des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809), wird wie folgt geändert:

- In § 145 Abs. 1 werden nach der Angabe „(ABl. EG Nr. L 294 S. 1),“ die Wörter „nach Artikel 54 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (ABl. EU Nr. L 207 S. 1),“ eingefügt.
- In § 147 Abs. 3 werden die Wörter „§§ 94, 95 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,“ durch die Wörter „§§ 94 und 95 des Genossenschaftsgesetzes“ ersetzt.

3. In § 148 Abs. 1 werden die Wörter „§ 45 Abs. 3, § 61, § 83 Abs. 3, 4, § 93 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,“ durch die Wörter „§ 45 Abs. 3, § 83 Abs. 3 und 4 sowie § 93 des Genossenschaftsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 7 Änderung des Spruchverfahrensgesetzes

Das Spruchverfahrensgesetz vom 12. Juni 2003 (BGBl. I S. 838), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 5 durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. der Zuzahlung an Mitglieder bei der Gründung einer Europäischen Genossenschaft (§ 7 des SCE-Ausführungsgesetzes).“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 4 durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. der Nummer 6 jedes in der dort angeführten Vorschrift des SCE-Ausführungsgesetzes bezeichnete Mitglied.“
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „und 4“ durch die Angabe „ , 4 und 5“ ersetzt.
3. § 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. der Nummer 5 die Eintragung der SE nach den Vorschriften des Sitzstaates bekannt gemacht worden ist oder als bekannt gemacht gilt;“.
 - b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. der Nummer 6 die Eintragung der Europäischen Genossenschaft nach den Vorschriften des Sitzstaates bekannt gemacht worden ist oder“.
4. In § 5 wird am Ende der Nummer 5 ein Semikolon eingefügt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. der Nummer 6 gegen die Europäische Genossenschaft“.
5. Nach § 6a wird folgender § 6b eingefügt:

„§ 6b

Gemeinsamer Vertreter bei Gründung einer Europäischen Genossenschaft

Wird bei der Gründung einer Europäischen Genossenschaft durch Verschmelzung nach dem Verfahren der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (ABl. EU Nr. L 207 S. 1) nach den Vorschriften des SCE-Ausführungsgesetzes ein Antrag auf Bestimmung einer baren Zuzahlung gestellt, bestellt das Gericht auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder einer sich verschmelzenden Genossenschaft, die selbst nicht antragsberechtigt

sind, zur Wahrung ihrer Interessen einen gemeinsamen Vertreter, der am Spruchverfahren beteiligt ist. § 6 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 gilt entsprechend.“

6. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Der Nummer 5 wird ein Komma und das Wort „und“ angefügt.
 - c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. der Nummer 6 durch die gesetzlichen Vertreter der Europäischen Genossenschaft“.

Artikel 8 Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), wird wie folgt geändert:

1. § 2a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3d wird das Wort „Leitungsorgan“ durch das Wort „Verwaltungsorgan“ ersetzt.
 - b) Nach Nummer 3d wird folgende Nummer 3e eingefügt:

„3e. Angelegenheiten aus dem SCE-Beteiligungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911, 1917) mit Ausnahme der §§ 47 und 48 und nach den §§ 34 bis 39 nur insoweit, als über die Wahl von Vertretern der Arbeitnehmer in das Aufsichts- oder Verwaltungsorgan sowie deren Abberufung zu entscheiden ist;“.
2. In § 10 Satz 1 werden die Angabe „§ 2a Abs. 1 Nr. 1 bis 3d“ durch die Angabe „§ 2a Abs. 1 Nr. 1 bis 3e“ und die Wörter „und dem SE-Beteiligungsgesetz“ durch die Wörter „ , dem SE-Beteiligungsgesetz und dem SCE-Beteiligungsgesetz“ ersetzt.
3. Dem § 82 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In Angelegenheiten nach dem SCE-Beteiligungsgesetz ist das Arbeitsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Europäische Genossenschaft ihren Sitz hat; vor ihrer Eintragung ist das Arbeitsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Europäische Genossenschaft ihren Sitz haben soll.“
4. In § 83 Abs. 3 werden die Wörter „und dem SE-Beteiligungsgesetz“ durch die Wörter „ , dem SE-Beteiligungsgesetz und dem SCE-Beteiligungsgesetz“ ersetzt.

Artikel 9 Änderung der Kostenordnung

In § 39 Abs. 4 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 118 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Gesellschaftsverträgen“ das Komma durch das Wort

„und“ ersetzt sowie nach dem Wort „Satzungen“ die Wörter „und Statuten“ gestrichen.

Artikel 10

Änderung der Handelsregistergebührenverordnung

Die Handelsregistergebührenverordnung vom 30. September 2004 (BGBl. I S. 2562), geändert durch Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gesellschaftsvertrags“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und nach dem Wort „Satzung“ die Wörter „oder eines Statuts“ gestrichen.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Gesellschaftsvertrags“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und nach dem Wort „Satzung“ die Wörter „oder des Statuts“ gestrichen.
2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Recht der Europäischen Union

Umwandlungen und Verschmelzungen nach dem Recht der Europäischen Union stehen hinsichtlich der Gebühren den Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz gleich.“

3. Die Anlage (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
 - a) In Teil 3 Abschnitt 1 wird nach der Überschrift folgende Vorbemerkung 3.1 eingefügt:

„Vorbemerkung 3.1:
Die Gebühr 3100 wird auch für die Errichtung einer Zweigniederlassung einer Europäischen Genossenschaft mit Sitz im Ausland erhoben.“
 - b) In Nummer 5003 werden die Wörter „ersten Bilanz“ durch das Wort „Eröffnungsbilanz“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Justiz- verwaltungskostenordnung

In § 7b Abs. 2 der Justizverwaltungskostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1721) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 156 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ durch die Wörter „§ 156 Abs. 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des

Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1461), wird wie folgt geändert:

1. § 337 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Ein in der Satzung bestimmtes Mindestkapital ist gesondert anzugeben.“
 - b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter „Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ durch das Wort „Genossenschaftsgesetzes“ und das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
2. In § 338 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
3. In § 339 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ durch das Wort „Genossenschaftsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Verkaufsprospektgesetzes

§ 8f Abs. 2 Nr. 1 des Verkaufsprospektgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2701), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. Anteile an einer Genossenschaft im Sinne des § 1 des Genossenschaftsgesetzes,“

Artikel 14

Änderung des Umwandlungsgesetzes

Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Satzungen“ das Komma und das Wort „Statuten“ gestrichen.
2. In § 2 werden nach dem Wort „Aktionäre“ das Komma und das Wort „Genossen“ gestrichen.
3. In § 26 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Partnerschaftsvertrag“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder das Statut“ gestrichen.
4. In § 37 werden die Wörter „ , die Satzung oder das Statut“ durch die Wörter „oder die Satzung“ ersetzt.
5. In den §§ 57 und 74 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Partnerschaftsverträgen“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder Statuten“ gestrichen.
6. In § 79 werden die Wörter „des Statuts“ durch die Wörter „der Satzung“ ersetzt.

7. § 80 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „jeder Genosse“ durch die Wörter „jedes Mitglied“ und die Wörter „das Statut“ durch die Wörter „die Satzung“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „jeder Genosse“ durch die Wörter „jedes Mitglied“, die Wörter „das Statut“ durch die Wörter „die Satzung“, die Wörter „eines Genossen“ durch die Wörter „eines Mitglieds“ und die Wörter „die Genossen“ durch die Wörter „die Mitglieder“ ersetzt.
8. In § 81 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
9. § 82 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglied“ ersetzt.
10. In § 84 Satz 2 werden die Wörter „Das Statut“ durch die Wörter „Die Satzung“ ersetzt.
11. In § 85 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieds“ ersetzt.
12. § 87 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „jeder Genosse“ durch die Wörter „jedes Mitglied“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Genosse“ und die Wörter „den Genossen“ jeweils durch die Wörter „das Mitglied“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglied“ ersetzt.
13. In § 88 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „eines Genossen“ durch die Wörter „eines Mitglieds“, das Wort „er“ durch das Wort „es“ und die Wörter „den Genossen“ durch die Wörter „das Mitglied“ ersetzt.
14. § 89 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „jeden neuen Genossen“ durch die Wörter „jedes neue Mitglied“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Genossen“ durch die Wörter „des Mitglieds“ sowie die Wörter „der Genosse“ durch die Wörter „das Mitglied“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglied“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
15. § 90 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „jeder Genosse“ durch die Wörter „jedes Mitglied“, die Wörter „wenn er“ durch die Wörter „wenn es“ und die Wörter „sofern er“ durch die Wörter „sofern es“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglied“ und das Wort „der“ durch das Wort „das“ ersetzt.
16. In § 92 Abs. 1 werden die Wörter „den Genossen“ durch die Wörter „das Mitglied“ ersetzt.
17. § 93 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglied“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Dieser Genosse“ durch die Wörter „Dieses Mitglied“, die Wörter „das er“ durch die Wörter „das es“, die Wörter „hat er“ durch die Wörter „hat es“, die Wörter „Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ durch das Wort „Genossenschaftsgesetzes“ sowie das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „von dem früheren Genossen“ durch die Wörter „von dem früheren Mitglied“ und die Wörter „dieser Genosse“ durch die Wörter „dieses Mitglied“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Statut“ durch die Wörter „die Satzung“ und die Wörter „ihrer Genossen“ durch die Wörter „ihrer Mitglieder“ ersetzt.
18. § 95 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitgliedern“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ durch das Wort „Genossenschaftsgesetzes“ ersetzt.
19. § 97 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Das Statut“ durch die Wörter „Die Satzung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „das Statut“ durch die Wörter „die Satzung“ ersetzt.
20. In § 98 Satz 1 werden die Wörter „Das Statut“ durch die Wörter „Die Satzung“ ersetzt.
21. In § 107 Abs. 2 werden die Wörter „(§ 63 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften)“ gestrichen.
22. In § 130 Abs. 2 Satz 1 und § 137 Abs. 3 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Partnerschaftsvertrages“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder des Statuts“ gestrichen.
23. In § 147 werden die Wörter „des Statuts“ durch die Wörter „der Satzung“ ersetzt.
24. In § 148 Abs. 1 wird das Wort „Statut“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt.
25. In § 200 Abs. 2 werden die Wörter „Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ durch das Wort „Genossenschaftsgesetzes“ ersetzt.
26. § 218 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Statut“ durch die Wörter „die Satzung“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Statuts“ durch die Wörter „der Satzung“ sowie das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieds“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „jeder Genosse“ durch die Wörter „jedes Mitglied“ ersetzt.
27. In § 222 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „des Statuts“ durch die Wörter „der Satzung“ ersetzt.
28. § 252 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „das Statut“ durch die Wörter „die Satzung“ und das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
29. § 253 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Statut“ durch die Wörter „die Satzung“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Statuts“ durch die Wörter „der Satzung“ sowie das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieds“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „jeder Genosse“ durch die Wörter „jedes Mitglied“ ersetzt.
30. In § 254 Abs. 1 werden die Wörter „des Statuts“ durch die Wörter „der Satzung“ ersetzt.
31. § 255 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieds“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ durch das Wort „Genossenschaftsgesetzes“ ersetzt.
32. § 256 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglied“ und das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „eines Genossen“ durch die Wörter „eines Mitglieds“, das Wort „er“ durch das Wort „es“ und die Wörter „den Genossen“ durch die Wörter „das Mitglied“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nummer 1 und in Nummer 3 wird jeweils das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglied“ ersetzt.
- bb) In Nummer 4 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
33. In § 258 Abs. 2 werden die Wörter „jeden Genossen, der“ durch die Wörter „jedes Mitglied, das“ ersetzt.
34. In § 259 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
35. § 260 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitgliedern“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird in Satz 1 das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ und in Satz 2 das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglied“ ersetzt.
36. § 262 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „wenigstens hundert Genossen“ durch die Wörter „mindestens 100 Mitglieder“ und die Wörter „tausend Genossen ein Zehntel der Genossen“ durch die Wörter „1 000 Mitgliedern ein Zehntel der Mitglieder“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „Das Statut“ durch die Wörter „Die Satzung“ ersetzt.
37. § 263 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „jeder Genosse, der“ durch die Wörter „jedes Mitglied, das“ und das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „jeden Genossen“ durch die Wörter „jedes Mitglied“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
38. In § 264 Abs. 2 und 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
39. In § 270 Abs. 1 werden die Wörter „jeden Genossen, der“ durch die Wörter „jedes Mitglied, das“ ersetzt.
40. In § 271 werden die Wörter „jeder Genosse, der“ durch die Wörter „jedes Mitglied, das“, die Wörter „des Statuts“ durch die Wörter „der Satzung“, das Wort „er“ durch das Wort „es“ und jeweils die Wörter „des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ durch die Wörter „des Genossenschaftsgesetzes“ ersetzt.
41. In § 284 Satz 1 werden die Wörter „das Statut“ durch die Wörter „die Satzung“ und das Wort „Genossen“ durch die Wörter „Mitglieder der Genossenschaft“ ersetzt.
42. § 288 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Genossen“ durch die Wörter „Mitglieds der Genossenschaft“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ durch das Wort „Genossenschaftsgesetzes“ ersetzt.
43. § 289 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 wird das Wort „Genossen“ durch die Wörter „Mitglied der Genossenschaft“ und das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt.
44. In § 315 Abs. 1 werden die Wörter „Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ durch das Wort „Genossenschaftsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung der Bundeshaushaltsordnung

Die Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809), wird wie folgt geändert:

- In § 65 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft“ durch das Wort „Genossenschaft“ und das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
- In § 92 Abs. 2 werden die Wörter „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ durch das Wort „Genossenschaften“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes

In § 44 Abs. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 63 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist, werden die Wörter „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ durch das Wort „Genossenschaften“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

In § 2 Abs. 5 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) geändert worden ist, werden das Wort „Statut“ durch das Wort „Satzung“ und die Wörter „Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ durch das Wort „Genossenschaftsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung des Mitbestimmungsgesetzes

Das Mitbestimmungsgesetz vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1530), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft“ durch das Wort „Genossenschaft“ ersetzt.
- In § 2 wird das Wort „Genossen“ durch die Wörter „Mitglieder einer Genossenschaft“ ersetzt.

3. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 werden die Wörter „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ durch das Wort „Genossenschaften“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Wörter „Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ durch das Wort „Genossenschaftsgesetzes“ ersetzt.
- In § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „ , das Statut“ gestrichen.
 - In § 8 Abs. 1 werden vor dem Wort „Gesellschaftsvertrag“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt, die Wörter „oder Statut“ gestrichen, vor den Wörtern „des Gesellschaftsvertrags“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder des Statuts“ gestrichen.
 - In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „ , im Statut“ gestrichen.
7. § 25 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
„3. für Genossenschaften nach dem Genossenschaftsgesetz.“
 - In Absatz 2 werden die Wörter „ , des Statuts“ gestrichen.
- In § 33 Abs. 3 werden die Wörter „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ durch das Wort „Genossenschaften“ und die Wörter „Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ durch das Wort „Genossenschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - In § 37 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „ , des Statuts“ gestrichen.

Artikel 19

Änderung des Drittelbeteiligungsgesetzes

§ 1 Abs. 1 Nr. 5 des Drittelbeteiligungsgesetzes vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 974) wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 werden die Wörter „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft“ durch das Wort „Genossenschaft“ ersetzt.
- In Satz 3 werden die Wörter „Das Statut“ durch die Wörter „Die Satzung“ ersetzt.

Artikel 20

Neufassung des Genossenschaftsgesetzes und der Genossenschaftsregisterverordnung

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut des Genossenschaftsgesetzes und der Genossenschaftsregisterverordnung in der vom 18. August 2006 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 18. August 2006 in Kraft; gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Bilanzierung von Genossenschaften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4125-3, veröffentlichten bereinigten Fassung,
2. das Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4125-4, veröffentlichten bereinigten Fassung,
3. die Verordnung über Inkraftsetzung und zur Ausführung des § 43a des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4125-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
4. die Bekanntmachung über die privatrechtlichen Verhältnisse von Genossenschaften zum Zwecke der Bodenverbesserung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4125-9, veröffentlichten bereinigten Fassung,
5. die Artikel 2 bis 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. Oktober 1973 (BGBl. I S. 1451),
6. das Gesetz zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 415-3, veröffentlichten bereinigten Fassung.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 14. August 2006

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Franz Müntefering

Anlage 1
(zu Artikel 3 Abs. 2)

„Inhaltsübersicht			
	Abschnitt 1		
	Errichtung der Genossenschaft		
§ 1	Wesen der Genossenschaft	§ 38	Aufgaben des Aufsichtsrats
§ 2	Haftung für Verbindlichkeiten	§ 39	Vertretungsbefugnis des Aufsichtsrats
§ 3	Firma der Genossenschaft	§ 40	Vorläufige Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern
§ 4	Mindestzahl der Mitglieder	§ 41	Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder
§ 5	Form der Satzung	§ 42	Prokura; Handlungsvollmacht
§ 6	Mindestinhalt der Satzung	§ 43	Generalversammlung; Stimmrecht der Mitglieder
§ 7	Weiterer zwingender Satzungsinhalt	§ 43a	Vertreterversammlung
§ 7a	Mehrere Geschäftsanteile; Sacheinlagen	§ 44	Einberufung der Generalversammlung
§ 8	Satzungsvorbehalt für einzelne Bestimmungen	§ 45	Einberufung auf Verlangen einer Minderheit
§ 8a	Mindestkapital	§ 46	Form und Frist der Einberufung
§ 9	Vorstand; Aufsichtsrat	§ 47	Niederschrift
§ 10	Genossenschaftsregister	§ 48	Zuständigkeit der Generalversammlung
§ 11	Anmeldung der Genossenschaft	§ 49	Beschränkungen für Kredite
§ 11a	Prüfung durch das Gericht	§ 50	Bestimmung der Einzahlungen auf den Geschäftsanteil
§ 12	Veröffentlichung der Satzung	§ 51	Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung
§ 13	Rechtszustand vor der Eintragung	§ 52	(weggefallen)
§ 14	Errichtung einer Zweigniederlassung		Abschnitt 4
§ 14a	Bestehende Zweigniederlassungen		Prüfung und Prüfungsverbände
§ 15	Beitrittserklärung	§ 53	Pflichtprüfung
§ 15a	Inhalt der Beitrittserklärung	§ 54	Pflichtmitgliedschaft im Prüfungsverband
§ 15b	Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen	§ 54a	Wechsel des Prüfungsverbandes
§ 16	Änderung der Satzung	§ 55	Prüfung durch den Verband
	Abschnitt 2	§ 56	Ruhen des Prüfungsrechts des Verbandes
	Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und ihrer Mitglieder	§ 57	Prüfungsverfahren
§ 17	Juristische Person; Formkaufmann	§ 58	Prüfungsbericht
§ 18	Rechtsverhältnis zwischen Genossenschaft und Mitgliedern	§ 59	Prüfungsbescheinigung; Befassung der Generalversammlung
§ 19	Gewinn- und Verlustverteilung	§ 60	Einberufungsrecht des Prüfungsverbandes
§ 20	Ausschluss der Gewinnverteilung	§ 61	Vergütung des Prüfungsverbandes
§ 21	Verbot der Verzinsung der Geschäftsguthaben	§ 62	Verantwortlichkeit der Prüfungsorgane
§ 21a	Ausnahmen vom Verbot der Verzinsung	§ 63	Zuständigkeit für Verleihung des Prüfungsrechts
§ 22	Herabsetzung des Geschäftsanteils; Verbot der Auszahlung des Geschäftsguthabens	§ 63a	Verleihung des Prüfungsrechts
§ 22a	Nachschusspflicht	§ 63b	Rechtsform, Mitglieder und Zweck des Prüfungsverbandes
§ 22b	Zerlegung des Geschäftsanteils	§ 63c	Satzung des Prüfungsverbandes
§ 23	Haftung der Mitglieder	§ 63d	Einreichungen bei Gericht
	Abschnitt 3	§ 63e	Qualitätskontrolle für Prüfungsverbände
	Verfassung der Genossenschaft	§ 63f	Prüfer für Qualitätskontrolle
§ 24	Vorstand	§ 63g	Durchführung der Qualitätskontrolle
§ 25	Vertretung, Zeichnung durch Vorstandsmitglieder	§§ 63h und 63i	(weggefallen)
§ 25a	Angaben auf Geschäftsbriefen	§ 64	Staatsaufsicht
§ 26	Vertretungsbefugnis des Vorstands	§ 64a	Entziehung des Prüfungsrechts
§ 27	Beschränkung der Vertretungsbefugnis	§ 64b	Bestellung eines Prüfungsverbandes
§ 28	Änderung des Vorstands und der Vertretungsbefugnis	§ 64c	Prüfung aufgelöster Genossenschaften
§ 29	Publizität des Genossenschaftsregisters		Abschnitt 5
§ 30	Mitgliederliste		Beendigung der Mitgliedschaft
§ 31	Einsicht in die Mitgliederliste	§ 65	Kündigung des Mitglieds
§ 32	Vorlage der Mitgliederliste beim Gericht	§ 66	Kündigung durch Gläubiger
§ 33	Buchführung; Jahresabschluss und Lagebericht	§ 67	Beendigung der Mitgliedschaft wegen Aufgabe des Wohnsitzes
§§ 33a bis 33i	(weggefallen)	§ 67a	Außerordentliches Kündigungsrecht
§ 34	Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder	§ 67b	Kündigung einzelner Geschäftsanteile
§ 35	Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern	§ 68	Ausschluss eines Mitglieds
§ 36	Aufsichtsrat	§ 69	Eintragung in die Mitgliederliste
§ 37	Unvereinbarkeit von Ämtern	§§ 70 bis 72	(weggefallen)
		§ 73	Auseinandersetzung mit ausgeschiedenem Mitglied
		§ 74	(weggefallen)

Anlage 2
(zu Artikel 4 Abs. 2)

„Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeines

- § 1 Zuständigkeit und Verfahren
- § 2 (weggefallen)
- § 3 Benachrichtigung der Beteiligten
- § 4 Bekanntmachung der Registereintragungen
- § 5 Bekanntmachungsblätter, Bekanntmachung bei Zweigniederlassungen
- § 6 Form der Anmeldung
- § 7 Sonstige Anzeigen und Erklärungen
- § 8 Form der einzureichenden Abschrift einer Urkunde
- § 9 (weggefallen)
- § 10 (weggefallen)
- § 11 (weggefallen)

Abschnitt 2

Eintragungen in das Genossenschaftsregister

- § 12 Einrichtung des Registers
- § 13 Registerakten
- § 14 (weggefallen)
- § 15 Eintragung der Satzung
- § 16 Eintragung von Satzungsänderungen
- § 17 (weggefallen)
- § 18 Vorstandsmitglieder, Prokuristen
- § 19 (weggefallen)
- § 20 Eintragung der Auflösung
- § 21 Anmeldepflicht bei Beendigung der Liquidation und Eintragungen bei Insolvenz
- § 21a (weggefallen)
- § 21b (weggefallen)
- § 22 Eintragung der Nichtigkeit der Genossenschaft
- § 23 Eintragung der Nichtigkeit von Beschlüssen der Generalversammlung
- § 24 Berichtigung von Schreibfehlern
- § 25 Gestaltung des maschinell geführten Genossenschaftsregisters
- § 26 Inhalt der Eintragungen
- § 27 Übergangsregelung für das maschinell geführte Genossenschaftsregister

Anlage 1 Inhalt des Genossenschaftsregisters in spaltenweiser Wiedergabe

Anlage 2 Inhalt des Genossenschaftsregisters als fortlaufender Text“

Gesetz zur Einführung einer Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer im Güterkraft- oder Personenverkehr*)

Vom 14. August 2006

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr (Berufskraftfahrer- Qualifikations-Gesetz – BKrFQG)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt zum Zwecke der Verbesserung insbesondere der Sicherheit im Straßenverkehr durch die Vermittlung besonderer tätigkeitsbezogener Fertigkeiten und Kenntnisse und findet Anwendung auf Fahrer und Fahrerinnen, die

1. deutsche Staatsangehörige sind,
2. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind oder
3. Staatsangehörige eines Drittstaates sind und in einem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beschäftigt oder eingesetzt werden,

soweit sie die Fahrten im Güterkraft- oder Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen durchführen, für die eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE erforderlich ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt dieses Gesetz nicht für Fahrten mit

1. Kraftfahrzeugen, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 45 Kilometer pro Stunde nicht überschreitet,
2. Kraftfahrzeugen, die von der Bundeswehr, der Truppe und des zivilen Gefolges der anderen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, den Polizeien des Bundes und der Länder, dem Zolldienst sowie dem Zivil- und Katastrophenschutz und der Feuer-

wehr eingesetzt werden oder ihren Weisungen unterliegen,

3. Kraftfahrzeugen, die zur Notfallrettung von den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdiensten eingesetzt werden,
4. Kraftfahrzeugen, die
 - a) zum Zwecke der technischen Entwicklung oder zu Reparatur- oder Wartungszwecken oder zur technischen Untersuchung Prüfungen unterzogen werden,
 - b) in Wahrnehmung von Aufgaben, die den Sachverständigen oder Prüfern im Sinne des § 1 des Kraftfahrersachverständigengesetzes oder der Anlage VIIIb der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung übertragen sind, eingesetzt werden, oder
 - c) neu oder umgebaut und noch nicht in Betrieb genommen worden sind,
5. Kraftfahrzeugen zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Fahrer oder die Fahrerin zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handelt.

§ 2

Mindestalter, Qualifikation

(1) Fahrten im Güterkraftverkehr zu gewerblichen Zwecken darf

1. mit einem Kraftfahrzeug, für das eine Fahrerlaubnis der Klassen C oder CE erforderlich ist, nur durchführen, wer
 - a) das 18. Lebensjahr vollendet hat und den Nachweis über den Erwerb der jeweils maßgeblichen Grundqualifikation nach § 4 Abs. 1 mitführt, oder
 - b) das 21. Lebensjahr vollendet hat und den Nachweis über den Erwerb der jeweils maßgeblichen beschleunigten Grundqualifikation nach § 4 Abs. 2 mitführt;
2. mit einem Kraftfahrzeug, für das eine Fahrerlaubnis der Klassen C1 oder C1E erforderlich ist, nur durchführen, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und den Nachweis über den Erwerb der jeweils maßgeblichen Grundqualifikation nach § 4 Abs. 1 oder der jeweils maßgeblichen beschleunigten Grundqualifikation nach § 4 Abs. 2 mitführt.

(2) Fahrten im Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken darf

1. mit einem Kraftfahrzeug, für das eine Fahrerlaubnis der Klassen D oder DE erforderlich ist, nur durchführen, wer

*) Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 226 S. 4) in deutsches Recht.

- a) das 18. Lebensjahr vollendet hat und den Nachweis über den Erwerb der jeweils maßgeblichen Grundqualifikation nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 mitführt, oder
- b) das 21. Lebensjahr vollendet hat und den Nachweis über den Erwerb einer jeweils maßgeblichen beschleunigten Grundqualifikation nach § 4 Abs. 2 mitführt,
- sofern Personen im Linienverkehr nach den §§ 42, 43 des Personenbeförderungsgesetzes bei Linienlängen von bis zu 50 Kilometer befördert werden;
2. mit einem Kraftfahrzeug, für das eine Fahrerlaubnis der Klassen D1 und D1E erforderlich ist, nur durchführen, wer
- a) das 18. Lebensjahr vollendet hat und den Nachweis über den Erwerb der jeweils maßgeblichen Grundqualifikation nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 mitführt, oder
- b) das 21. Lebensjahr vollendet hat und den Nachweis über den Erwerb einer jeweils maßgeblichen beschleunigten Grundqualifikation nach § 4 Abs. 2 mitführt;
3. mit einem Kraftfahrzeug, für das eine Fahrerlaubnis der Klassen D oder DE erforderlich ist, nur durchführen, wer
- a) das 20. Lebensjahr vollendet hat und den Nachweis über den Erwerb der jeweils maßgeblichen Grundqualifikation nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 mitführt, oder
- b) das 21. Lebensjahr vollendet hat und den Nachweis über den Erwerb der jeweils maßgeblichen Grundqualifikation nach § 4 Abs. 1 mitführt, oder
- c) das 23. Lebensjahr vollendet hat und den Nachweis über den Erwerb einer jeweils maßgeblichen beschleunigten Grundqualifikation nach § 4 Abs. 2 mitführt.

(3) Der Unternehmer darf Fahrten nach Absatz 1 oder 2, auch in Verbindung mit Absatz 5, weder anordnen noch zulassen, wenn der Fahrer oder die Fahrerin die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllt.

(4) Hat ein Fahrer oder eine Fahrerin eine innerhalb der in Absatz 1 oder 2 genannten Altersgrenzen erforderliche Qualifikation erworben, tritt der Nachweis darüber bei Erreichen der höheren Altersgrenze an die Stelle der dort vorgesehenen Nachweise.

(5) An die Stelle eines in Absatz 1 oder 2 genannten Nachweises tritt der Nachweis der Weiterbildung, soweit eine solche nach § 5 vorgesehen ist.

(6) Für die Dauer von höchstens drei Jahren muss im Rahmen einer Berufsausbildung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 das Mindestalter nicht eingehalten werden; an die Stelle des Nachweises nach Absatz 1 oder 2 tritt eine Kopie des Ausbildungsvertrages. Die Frist nach Satz 1 beginnt am Tag der Erteilung einer Fahrerlaubnis für die nach Absatz 1 oder 2 maßgebliche Klasse.

§ 3

Besitzstand

§ 2 Abs. 1 und 2 findet vorbehaltlich des § 5 keine Anwendung auf Fahrer und Fahrerinnen, die

1. eine Fahrerlaubnis der Klassen D1, D1E, D, DE oder eine gleichwertige Klasse besitzen, die vor dem 10. September 2008 erteilt worden ist;
2. eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE oder eine gleichwertige Klasse besitzen, die vor dem 10. September 2009 erteilt worden ist.

§ 4

Erwerb der Grundqualifikation

(1) Die Grundqualifikation wird erworben durch

1. erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und praktischen Prüfung bei einer Industrie- und Handelskammer nach Maßgabe einer Rechtsverordnung auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder
2. Abschluss einer Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden.

(2) Die beschleunigte Grundqualifikation wird erworben durch Teilnahme am Unterricht bei einer anerkannten Ausbildungsstätte und die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen Prüfung bei einer Industrie- und Handelskammer nach Maßgabe einer Rechtsverordnung auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 1.

(3) Die Grundqualifikationen nach Absatz 1 oder 2 dienen der Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr und den allgemeinen beruflichen Fähigkeiten des Fahrers und der Fahrerin durch die Vermittlung besonderer tätigkeitsbezogener Fertigkeiten und Kenntnisse; sie werden jeweils bezogen auf bestimmte Fahrerlaubnisklassen erworben.

(4) Wer im Rahmen des Erwerbs der beschleunigten Grundqualifikation ein Kraftfahrzeug auf öffentlichen Straßen führt und die für das Führen dieses Fahrzeugs vorgeschriebene Fahrerlaubnis nicht besitzt, muss von einer Person begleitet werden, die eine gültige Fahrerlaubnis nach dem Fahrerlaubnisgesetz für die jeweilige Fahrerlaubnisklasse besitzt. Bei diesen Fahrten gilt die Begleitperson als Führer des Kraftfahrzeugs im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes. Das Fahrzeug muss den Anforderungen eines für die Fahrausbildung zugelassenen Fahrzeugs genügen.

§ 5

Weiterbildung

(1) Eine erste Weiterbildung ist abzuschließen

1. fünf Jahre nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Grundqualifikation oder der beschleunigten Grundqualifikation;
2. zwischen dem 10. September 2008 und dem 10. September 2013 im Fall des § 3 Nr. 1;
3. zwischen dem 10. September 2009 und dem 10. September 2014 im Fall des § 3 Nr. 2.

Die Weiterbildung ist im Abstand von jeweils fünf Jahren zu wiederholen. Abweichend von der Frist nach Satz 1 kann die Weiterbildung zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt abgeschlossen werden, der mit dem Ende der Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnis übereinstimmt, soweit

1. im Fall des Satzes 1 Nr. 1 die sich dann ergebende Frist nicht kürzer als drei Jahre und nicht länger als sieben Jahre ist;
2. im Fall des Satzes 1 Nr. 2 der Zeitpunkt vor dem 10. September 2015 liegt;
3. im Fall des Satzes 1 Nr. 3 der Zeitpunkt vor dem 10. September 2016 liegt.

Die Weiterbildung wird durch Teilnahme an einem Unterricht bei einer anerkannten Ausbildungsstätte durchgeführt. Sie dient jeweils dazu, die durch die Grundqualifikation vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse auf dem neuesten Stand zu halten und gilt für alle Fahrerlaubnisklassen, für die die Pflicht zur Weiterbildung besteht.

(2) Wer eine Grundqualifikation erworben oder eine Weiterbildung abgeschlossen hat und danach zeitweilig nicht mehr als Fahrer oder Fahrerin im Güterkraft- oder Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken beschäftigt ist, hat eine Weiterbildung abzuschließen, wenn diese Tätigkeit wieder aufgenommen wird und zu diesem Zeitpunkt die Fristen nach Absatz 1 abgelaufen sind.

(3) Wechselt ein Fahrer oder eine Fahrerin zu einem anderen Unternehmen, so ist eine bereits erfolgte Weiterbildung anzurechnen.

§ 6

Ausbildungs- und Prüfungsort

Fahrer und Fahrerinnen, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland haben oder Inhaber einer im Inland erteilten Arbeitsgenehmigung-EU oder eines Aufenthaltstitels sind, der erkennen lässt, dass die Erwerbstätigkeit erlaubt ist (§ 4 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes), müssen

1. die Grundqualifikation im Inland erwerben,
2. die Weiterbildung im Inland oder in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abschließen, in dem sie beschäftigt sind.

§ 7

Anerkennung und Überwachung von Ausbildungsstätten

(1) Anerkannte Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung sind:

1. Fahrschulen mit einer Fahrschulerlaubnis der Klassen CE oder DE nach § 10 Abs. 2 des Fahrlehrergesetzes, sofern die Fahrschulerlaubnis nicht ruht,
2. Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten, die nach § 30 Abs. 3 des Fahrlehrergesetzes keiner Fahrschulerlaubnis und keiner Anerkennung bedürfen,
3. Ausbildungsbetriebe, die eine Berufsausbildung in den in § 4 Abs. 1 Nr. 2 genannten Ausbildungsberufen durchführen,
4. Bildungseinrichtungen, die eine Umschulung zum Berufskraftfahrer/zur Berufskraftfahrerin oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb auf der Grundlage einer nach § 58 oder § 59 des Berufsbildungsgesetzes, jeweils in Verbindung mit § 60 des Berufsbildungsgesetzes, erlassenen Regelung durchführen,

5. die nach Absatz 2 staatlich anerkannten Ausbildungsstätten.

(2) Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung werden von der nach Landesrecht zuständigen Behörde staatlich anerkannt, wenn

1. sie über die personellen und sächlichen Voraussetzungen für die Vermittlung der für die beschleunigte Grundqualifikation und Weiterbildung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen,
2. sie im angemessenen Verhältnis zur Zahl der Aus- und Weiterbildungsteilnehmer ausreichendes Lehrpersonal beschäftigen,
3. geeignete Schulungsräume sowie Lehrmittel für die theoretische Unterweisung vorhanden sind,
4. eine fortlaufende Weiterbildung des Lehrpersonals nachgewiesen wird und
5. keine Tatsachen vorliegen, die gegen die persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers sprechen.

(3) Die Anerkennung nach Absatz 2 ist zu widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. Im Übrigen bleiben die Vorschriften über die Aufhebung von Verwaltungsakten unberührt.

(4) Die Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung haben bei ihrer Tätigkeit die Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund des § 8 erlassenen Rechtsverordnung zu beachten. Die Überwachung der Tätigkeit der Ausbildungsstätten nach Absatz 1 Nr. 1 und 5 obliegt der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Sie kann zu diesem Zweck alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Sie kann insbesondere verlangen, dass ihre Vertreter zu den üblichen Büro- und Geschäftszeiten Unterrichts- und Geschäftsräume betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen durchführen und am Unterricht teilnehmen können. Ferner kann sie einer Ausbildungsstätte nach Absatz 1 Nr. 1 die Ausübung von Tätigkeiten nach diesem Gesetz untersagen, wenn diese die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt.

§ 8

Rechtsverordnungen

(1) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen zu treffen über

1. die näheren Einzelheiten des Erwerbs der Grundqualifikation und der Weiterbildung, insbesondere über Voraussetzungen der Zulassung der Bewerber oder Bewerberin, Inhalte von Unterricht und Prüfungen sowie die Ausstellung von Bescheinigungen;
2. die örtliche Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern;
3. die näheren Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung von Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation sowie die Weiterbildung;
4. die Nachweise sowie die Überwachung und das Verfahren; dabei kann auch vorgesehen werden, dass

Nachweise von den für die Erteilung von Fahrerlaubnissen zuständigen Behörden ausgestellt werden.

(2) Die Industrie- und Handelskammern regeln das Prüfungsverfahren durch Satzung, die der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde bedarf.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden zu bestimmen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

§ 9

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 5, eine Fahrt durchführt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 2 Abs. 3 eine Fahrt anordnet oder zulässt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

(4) Soweit die Ordnungswidrigkeit bei einer Kontrolle des Bundesamtes für Güterverkehr festgestellt wird oder in einem Unternehmen begangen wird, das seinen Sitz im Ausland hat, ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten das Bundesamt für Güterverkehr. In den übrigen Fällen ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die nach § 8 Abs. 3 bestimmte Behörde.

Artikel 2

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706), wird wie folgt geändert:

1. § 6a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Nummer 1 folgender Buchstabe e angefügt:

„e) nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen,“.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „Bau und Stadtentwicklung“ und das Wort „Gebühren“ durch die Wörter „gebührenpflichtigen Amtshandlungen sowie die Gebührensätze“ ersetzt.

2. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

3. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

4. In § 5b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 6 Abs. 1, 2, 2a und 4, § 6c, § 6e Abs. 1, § 24a Abs. 5, § 26a Abs. 1 und § 30c Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 § 8 und Artikel 2 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 14. August 2006

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
W. Tiefensee

Gesetz zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften und arbeitszeitrechtlicher Vorschriften für Fahrpersonal

Vom 14. August 2006

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Personenbeförderungsgesetzes

Das Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. die Sicherheit und die Leistungsfähigkeit des Betriebs gewährleistet sind,
2. keine Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Antragstellers als Unternehmer oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen dartun,
3. der Antragsteller als Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist und
4. der Antragsteller und die von ihm mit der Durchführung von Verkehrsleistungen beauftragten Unternehmer ihren Betriebssitz oder ihre Niederlassung im Sinne des Handelsrechts im Inland haben.

Die fachliche Eignung nach Satz 1 Nr. 3 wird durch eine angemessene Tätigkeit in einem Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs oder durch Ablegung einer Prüfung nachgewiesen.“

2. In § 16 Abs. 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Erteilung der Genehmigung kann nur durch die Genehmigungsurkunde oder eine amtliche Ausfertigung oder im Falle des Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen durch die Gemeinschaftslizenz nach Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen (ABl. EG Nr. L 74 S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 11/98

des Rates vom 11. Dezember 1997 (ABl. EG 1998 Nr. L 4 S. 1) geändert worden ist, oder eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz nachgewiesen werden.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Ausfertigung“ die Wörter „oder eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz“ eingefügt.

4. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „wenn der Unternehmer“ durch die Wörter „wenn die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 nicht mehr vorliegen oder der Unternehmer“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde hat der Unternehmer den Nachweis zu führen, dass die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 vorliegen und die sonst in Absatz 2 bezeichneten Verpflichtungen erfüllt werden. Die Finanzbehörden dürfen den Genehmigungsbehörden Mitteilung über die wiederholte Nichterfüllung der sich aus dem Unternehmen ergebenden steuerrechtlichen Verpflichtungen oder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 284 der Abgabenordnung machen.“

5. In § 48 Abs. 2 wird Satz 5 gestrichen.

6. Dem § 52 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 13 Abs. 1 Nr. 4 gilt nicht für Unternehmen, die ihren Betriebssitz im Ausland haben.“

7. Dem § 53 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 13 Abs. 1 Nr. 4 ist nicht anzuwenden.“

8. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) den Verkehr mit Taxen (§ 47 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 5),“.

b) Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich einem in

a) Nummer 1 oder

b) Nummer 2, 3 oder 3a

bezeichneten Gebot oder Verbot entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 57 Abs. 1 Nr. 11 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 5 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.“

9. Nach § 64 wird folgender § 64a eingefügt:

„§ 64a

Ersetzung bundesrechtlicher Vorschriften durch Landesrecht

Die Länder können mit Wirkung ab dem 1. Januar 2007 § 45a und § 57 Abs. 1 Nr. 9 sowie die Vorschriften, zu deren Erlass § 57 Abs. 1 Nr. 9 ermächtigt, durch Landesrecht ersetzen.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Personenbeförderungsgesetzes

Das Personenbeförderungsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Nummer 4 durch folgende Nummern 4 und 5 ersetzt:

„4. bei einem Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen für den Betrieb,

5. bei einem Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen für die Form des Gelegenheitsverkehrs und den Betrieb mit bestimmten Kraftfahrzeugen unter Angabe ihrer amtlichen Kennzeichen.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „im Gelegenheitsverkehr“ die Wörter „mit Personenkraftwagen“ eingefügt.

bb) In Nummer 8 werden die Wörter „mit Kraftfahrzeugen“ durch die Wörter „mit Personenkraftwagen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden in den Sätzen 1 und 2 jeweils nach dem Wort „Gelegenheitsverkehr“ die Wörter „mit Personenkraftwagen“ eingefügt.

3. § 52 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Wörter „nach diesem Gesetz erforderliche“ gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Abweichend von § 9 Abs. 1 Nr. 4 wird die Genehmigung für den grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen auch für die Form des Gelegenheitsverkehrs erteilt.“

4. Im Abschnitt IX wird vor § 64 folgender § 62 eingefügt:

„§ 62

Übergangsbestimmungen

Genehmigungen für Gelegenheitsverkehre, die vor dem 1. September 2007 erteilt worden sind, bleiben bis zum Ablauf der in der Genehmigungsurkunde enthaltenen Geltungsdauer wirksam.“

Artikel 3

Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

Nach § 6g des nach Artikel 8 § 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) fortgeltenden Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 930-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) geändert worden ist, wird folgender § 6h eingefügt:

„§ 6h

Ersetzung bundesrechtlicher Vorschriften durch Landesrecht

Die Länder können mit Wirkung ab dem 1. Januar 2007 die Vorschriften der §§ 6a, 6c, 6e und 6f sowie die Vorschriften, zu deren Erlass § 6e ermächtigt, durch Landesrecht ersetzen.“

Artikel 4

Änderung der EG-Bus-Durchführungsverordnung

§ 8 der EG-Bus-Durchführungsverordnung vom 11. August 2004 (BGBl. I S. 2169) wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 684/92 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig als Unternehmer

1. ohne Gemeinschaftslizenz nach Artikel 3a Abs. 1 grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen betreibt oder

2. ohne Genehmigung nach Artikel 4 Abs. 4 Linienverkehr oder Sonderlinienverkehr, der nicht vertraglich geregelt ist, betreibt.“

2. In Absatz 2 werden

a) im einleitenden Satzteil nach der Angabe „§ 61 Abs. 1 Nr. 5“ die Angabe „Buchstabe b“ eingefügt und

b) in Nummer 1 die Buchstaben a und b aufgehoben.

3. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Unternehmer ohne Gemeinschaftslizenz nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 12/98 Kabotage betreibt.“

4. In Absatz 3 werden
- im einleitenden Satzteil nach der Angabe „§ 61 Abs. 1 Nr. 5“ die Angabe „Buchstabe b“ eingefügt und
 - die Nummer 1 gestrichen.
5. In Absatz 4 und 6 wird im einleitenden Satzteil jeweils nach der Angabe „§ 61 Abs. 1 Nr. 5“ die Angabe „Buchstabe b“ eingefügt.
6. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
- „(4a) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer gegen das Abkommen EG/Schweiz verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig als Unternehmer
- ohne Gemeinschaftslizenz für Verkehrsunternehmer der Gemeinschaft oder eine schweizerische Lizenz für schweizerische Verkehrsunternehmer nach Artikel 17 Abs. 3 Unterabs. 1 grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen betreibt oder
 - ohne Genehmigung nach Artikel 18 Abs. 4 oder 5 Unterabs. 1 Linienverkehr oder Sonderlinienverkehr, der nicht vertraglich geregelt ist, betreibt.“
7. In Absatz 5 werden
- im einleitenden Satzteil nach der Angabe „§ 61 Abs. 1 Nr. 5“ die Angabe „Buchstabe b“ eingefügt und
 - die Nummern 1 und 2 aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Arbeitszeitgesetzes

Das Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3676), wird wie folgt geändert:

- § 5 Abs. 4 wird aufgehoben.
- In § 11 Abs. 2 wird die Angabe „und § 7“ durch die Angabe „ , §§ 7 und 21a Abs. 4“ ersetzt.
- In § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 4 wird jeweils die Angabe „und des § 12“ durch die Angabe „ , §§ 12 und 21a Abs. 6“ ersetzt.
- Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a

Beschäftigung im Straßentransport

(1) Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern als Fahrer oder Beifahrer bei Straßenverkehrstätigkeiten im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. EG Nr. L 370 S. 1, 1986 Nr. L 206 S. 36) oder des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) vom 1. Juli 1970 (BGBl. II 1974 S. 1473) in ihren jeweiligen Fassungen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten. Die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 und des AETR bleiben unberührt.

(2) Eine Woche im Sinne dieser Vorschriften ist der Zeitraum von Montag 0 Uhr bis Sonntag 24 Uhr.

(3) Abweichend von § 2 Abs. 1 ist keine Arbeitszeit:

- die Zeit, während derer sich ein Arbeitnehmer am Arbeitsplatz bereithalten muss, um seine Tätigkeit aufzunehmen,
- die Zeit, während derer sich ein Arbeitnehmer bereithalten muss, um seine Tätigkeit auf Anweisung aufnehmen zu können, ohne sich an seinem Arbeitsplatz aufhalten zu müssen;
- für Arbeitnehmer, die sich beim Fahren abwechseln, die während der Fahrt neben dem Fahrer oder in einer Schlafkabine verbrachte Zeit.

Für die Zeiten nach Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt dies nur, wenn der Zeitraum und dessen voraussichtliche Dauer im Voraus, spätestens unmittelbar vor Beginn des betreffenden Zeitraums bekannt ist. Die in Satz 1 genannten Zeiten sind keine Ruhezeiten. Die in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Zeiten sind keine Ruhepausen.

(4) Die Arbeitszeit darf 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu 60 Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von vier Kalendermonaten oder 16 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden wöchentlich nicht überschritten werden.

(5) Die Ruhezeiten bestimmen sich nach den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften für Kraftfahrer und Beifahrer sowie nach dem AETR. Dies gilt auch für Auszubildende und Praktikanten.

(6) In einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung kann zugelassen werden,

- nähere Einzelheiten zu den in Absatz 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und Satz 2 genannten Voraussetzungen zu regeln,
- abweichend von Absatz 4 sowie den §§ 3 und 6 Abs. 2 die Arbeitszeit festzulegen, wenn objektive, technische oder arbeitszeitorganisatorische Gründe vorliegen. Dabei darf die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von sechs Kalendermonaten nicht überschreiten.

§ 7 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2a gilt nicht. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

(7) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitszeit der Arbeitnehmer aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer auf Verlangen eine Kopie der Aufzeichnungen seiner Arbeitszeit auszuhändigen.

(8) Zur Berechnung der Arbeitszeit fordert der Arbeitgeber den Arbeitnehmer schriftlich auf, ihm eine Aufstellung der bei einem anderen Arbeitgeber geleisteten Arbeitszeit vorzulegen. Der Arbeitnehmer legt diese Angaben schriftlich vor.“

5. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- In Nummer 1 wird die Angabe „§ 3 oder § 6 Abs. 2“ durch die Angabe „§§ 3, 6 Abs. 2 oder § 21a Abs. 4“ ersetzt.
- In Nummer 9 wird nach der Angabe „§ 16 Abs. 2“ die Angabe „oder § 21a Abs. 7“ eingefügt.

Artikel 6
Weitere

Änderung des Arbeitszeitgesetzes

In § 21a Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes, das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden

1. in Satz 1 die Angabe „Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABI. EG Nr. L 370 S. 1, 1986 Nr. L 206 S. 36)“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Auf-

hebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (ABI. EG Nr. L 102 S. 1)“ und

2. in Satz 2 die Angabe „Verordnung (EWG) Nr. 3820/85“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 561/2006“

ersetzt.

Artikel 7
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 18. August 2006 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. September 2007 in Kraft.

(3) Artikel 5 tritt am 1. September 2006 und Artikel 6 tritt am 11. April 2007 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 14. August 2006

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
W. Tiefensee

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Franz Müntefering

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	Sprache – vom
10. 7. 2006 Verordnung (EG) Nr. 1048/2006 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2185/2005 zur Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch für 2006	L 188/3	11. 7. 2006
10. 7. 2006 Verordnung (EG) Nr. 1049/2006 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 188/5	11. 7. 2006
11. 7. 2006 Verordnung (EG) Nr. 1052/2006 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2222/2000 mit finanziellen Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während eines Heranführungszeitraums⁽¹⁾	L 189/3	12. 7. 2006
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
11. 7. 2006 Verordnung (EG) Nr. 1053/2006 der Kommission zur zehnten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1763/2004 des Rates über die Anwendung bestimmter restriktiver Maßnahmen zur Unterstützung der wirksamen Ausführung des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY)	L 189/5	12. 7. 2006
– Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 über die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist, sowie über die Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens und zur Aufhebung des Artikels 9 der Richtlinie 2004/36/EG (ABl. Nr. L 344 vom 27. 12. 2005)	L 189/27	12. 7. 2006
(14. 6. 2006) Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen	L 190/1	12. 7. 2006
11. 7. 2006 Verordnung (EG) Nr. 1050/2006 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kaliumchlorid mit Ursprung in Belarus und Russland	L 191/1	12. 7. 2006
12. 7. 2006 Verordnung (EG) Nr. 1055/2006 der Kommission zur Änderung der Anhänge I und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs in Bezug auf Flubendazol und Lasalocid ⁽¹⁾	L 192/3	13. 7. 2006
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
12. 7. 2006 Verordnung (EG) Nr. 1056/2006 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 192/6	13. 7. 2006
27. 6. 2006 Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1066/2006 des Rates zur Änderung der Erstattungstabelle für Dienstreisen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften in die Mitgliedstaaten ab dem 1. Juli 2006	L 194/1	14. 7. 2006
27. 6. 2006 Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1067/2006 des Rates zur Angleichung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften	L 194/3	14. 7. 2006

		ABI. EU	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1040/2006 der Kommission vom 7. Juli 2006 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2204/2002, (EG) Nr. 70/2001 und (EG) Nr. 68/2001 in Bezug auf die Geltungsdauer (ABl. Nr. L 187 vom 8. 7. 2006)	L 194/33	14. 7. 2006
11. 7. 2006	Verordnung (EG) Nr. 1086/2006 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen	L 195/1	15. 7. 2006
14. 7. 2006	Verordnung (EG) Nr. 1088/2006 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1164/2005 hinsichtlich der unter die Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von Mais aus Beständen der polnischen Interventionsstelle auf dem Gemeinschaftsmarkt fallenden Menge	L 195/4	15. 7. 2006
13. 7. 2006	Verordnung (EG) Nr. 1091/2006 der Kommission über ein Fangverbot für Sandaal im ICES-Gebiet IIa (EG-Gewässer), IIIa, IV (EG-Gewässer) durch Schiffe unter der Flagge anderer Mitgliedstaaten als Dänemark und das Vereinigte Königreich	L 195/9	15. 7. 2006
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 727/2006 der Kommission vom 12. Mai 2006 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch im Zeitraum 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 (ABl. Nr. L 126 vom 13. 5. 2006)	L 195/28	15. 7. 2006
17. 7. 2006	Verordnung (EG) Nr. 1100/2006 der Kommission zur Festlegung der Vorschriften für die Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für zur Raffination bestimmten Rohrohrzucker mit Ursprung in den am wenigsten entwickelten Ländern sowie der Vorschriften für die Einfuhr von Waren der Tarifposition 1701 mit Ursprung in den am wenigsten entwickelten Ländern für die Wirtschaftsjahre 2006/07, 2007/08 und 2008/09	L 196/3	18. 7. 2006
18. 7. 2006	Verordnung (EG) Nr. 1104/2006 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 831/2002 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken – Regelung des Zugangs zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke ⁽¹⁾	L 197/3	19. 7. 2006
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
18. 7. 2006	Verordnung (EG) Nr. 1105/2006 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfebeträge für Trockenfutter für das Wirtschaftsjahr 2005/06	L 197/5	19. 7. 2006
19. 7. 2006	Verordnung (EG) Nr. 1109/2006 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 für das Wirtschaftsjahr 2005/06 hinsichtlich der Termine für die Lieferung der Weine an die Brennereien und der Termine für die Destillation der Weine	L 198/3	20. 7. 2006
20. 7. 2006	Verordnung (EG) Nr. 1114/2006 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 199/3	21. 7. 2006
20. 7. 2006	Verordnung (EG) Nr. 1115/2006 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3703/85 mit Durchführungsvorschriften zu den gemeinsamen Vermarktungsnormen für bestimmte frische oder gekühlte Fische	L 199/6	21. 7. 2006
20. 7. 2006	Verordnung (EG) Nr. 1116/2006 der Kommission zur Einstellung der Sardellenfischerei im ICES-Untergebiet VIII	L 199/8	21. 7. 2006
20. 7. 2006	Verordnung (EG) Nr. 1117/2006 der Kommission über die Gewährung der Schlachtprämie und der Ergänzungszahlungen angesichts der aufgrund veterinärpolizeilicher Maßnahmen erforderlichen Tötung von Rindern in den Niederlanden	L 199/9	21. 7. 2006
20. 7. 2006	Verordnung (EG) Nr. 1118/2006 der Kommission zur Aussetzung der Erteilung von Einfuhrlicenzen für im Rahmen eines Zollkontingents eingeführte neuseeländische Butter	L 199/11	21. 7. 2006
11. 7. 2006	Verordnung (EG) Nr. 1124/2006 des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe für die Zeit vom 1. Juni 2005 bis zum 31. Mai 2006	L 200/1	22. 7. 2006

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 10,85 € (9,80 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,45 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
21. 7. 2006	Verordnung (EG) Nr. 1125/2006 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 200/3	22. 7. 2006
24. 7. 2006	Verordnung (EG) Nr. 1126/2006 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 234/2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Liberia und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2003 sowie zur Aussetzung bestimmter restriktiver Maßnahmen gegenüber Liberia	L 201/1	25. 7. 2006
24. 7. 2006	Verordnung (EG) Nr. 1128/2006 der Kommission zur Festlegung der Handelsstufe, auf die sich das Mittel der Preise für geschlachtete Schweine bezieht (Kodifizierte Fassung)	L 201/6	25. 7. 2006
25. 7. 2006	Verordnung (EG) Nr. 1134/2006 der Kommission zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates	L 203/4	26. 7. 2006
5. 7. 2006	Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität ⁽¹⁾	L 204/1	26. 7. 2006
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
24. 7. 2006	Verordnung (EG) Nr. 1136/2006 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Hebelmechaniken mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 205/1	27. 7. 2006
26. 7. 2006	Verordnung (EG) Nr. 1138/2006 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 990/2006 hinsichtlich der Mengen für die Dauer-ausschreibungen zur Ausfuhr von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen der Mitgliedstaaten	L 205/15	27. 7. 2006
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 479/2006 der Kommission vom 23. März 2006 über die Zulassung bestimmter zur Gruppe der Bestandteile von Spurenelementen zählenden Zusatzstoffe (ABI. Nr. L 86 vom 24. 3. 2006)	L 207/47	28. 7. 2006